Ph.pr.
10

Phil. Pract. 10

Abicht

<36621823640015

<36621823640015

Bayer. Staatsbibliothek

Kurze Darstellung

des

Natur- und Völkerrechts

zum Gebrauch bey Vorlesungen

von

Johann Heinrich Abicht.

Bayreuth, 1795.

bey Johann Andreas Lübeks Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Theils auf Verlangen, theils um meinen Zuhörern zu einer leichten Uebersicht über die Rechtsgrundsäze zu verhelfen, liefere ich hier einen kurzen Auszug aus dem **Neuen System des Naturrechts**. Die citirten eingeschloßenen §§. bedeuten die Paragraphen dieses N. S., welches ich nun als einen Commentar des Auszugs anzusehen bitte.

Aus der Vergleichung beyder wird man finden, daß ich hie und da die Säze durch eine andre Zusammenstellung und Bezeichnung faßlicher und zur Ueberzeugung geschikter zu machen gesucht, neue Säze eingeschaltet, ältere zuweilen genauer bestimmt, den Begriff des Naturrechts besonders schärfer gefaßt, und vielleicht zur end-

 lichen

lichen Entscheidung der Streitigkeiten, die wegen dem Verhältniße des Naturrechts und der Moral, der vollkommnen und unvollkommnen Pflichten, erregt worden sind, aus der moralischen Natur des Menschen entwikelt und bestimmt habe. Daß diese Grenzbestimmung der Rechtslehre in den Grundsäzen, die in meinem größern Werke des Naturrechts aufgestellt wurden, keine Aenderung bewirken konnten, wird man ohne mein Erinnern von selbst ersehen, und dann vielleicht glaublich finden, daß ich in der Darstellung jenes Systems das mögliche Verhältniß der Moral zu der Rechtslehre aus unsrer moralischen Natur zwar gefaßt und festgehalten, aber noch nicht bestimmt genug angegeben hatte, so wie es hier, und zum Theil auch schon in den kritischen Briefen geschehen seyn mag.

Ich wünsche, daß man den Grundsäzen dieser Rechtslehre weiter keinen Vorwurf mit hinreichendem Grunde machen könne, als jenen: „daß sie noch nicht seyen angenommen und geltend gemacht worden.“ Denn nichts kann mir angeneh-

nehmer seyn als die Hoffnung, daß man diese Grundsäze, aus Vorurtheilen weder für noch gegen sie eingenommen, ins Leben nicht eher einführe oder daraus verbanne, bis man seine Ueberzeugung von denselben allmählig hat zur Reife kommen laßen.

Wer in diesem Naturrecht litterarisch-politische Contrebande wittern kann, — dem getraue ich mir zu beweisen, daß er den Schnupfen und eine kranke Phantasie habe. Ein treuer Patriot und Bürger kann nur derjenige seyn, der alle politische Meynungen vor die Schranken des Richterstuhls der ruhigen Vernunft fodert, der alle Versuche, Meynungen außerhalb dieser Schranken geltend zu machen, für Contrebande und Verrätherey am Vaterlande hält, der, wenn es auf das bürgerliche Handeln ankommt, sich den Aussprüchen der autorisirten Staatsgeseze unterwirft, bey denen es nicht offenbar ist, daß man Gott mehr gehorchen müße als den Menschen. — Wenn es denn gewiß ist, daß in solchen unsern Gesinnungen, und in unsern männlichen Untersuchungen

gen über rechtliche Gegenstände, sich keine Unmündigkeit, die einer Dreßirung bedarf, vorfindet; so zürnet nicht auf die Mängel unsrer Menschlichkeit, die sich in unsern Untersuchungen zeigen mögen, sondern nehmt sie so auf, wie wir uns verpflichtet halten, diejenigen aufzunehmen, die aus eurer Ungöttlichkeit in den Einsichten, sicherlich auch ohne eure Schuld, entstehen; prüfet mit Ruhe und Gewißenhaftigkeit, so wie wir mit Ruhe und Gewißenhaftigkeit euch, auch in eurer Menschlichkeit (die ja unser aller Loos ist) folgen, und laßt uns als vernünftige Menschen auf das Beßere gemeinschaftlich hinarbeiten! — Nur der böse schuldvolle Wille sey von uns entfernt, und die Leidenschaft, die ihn verdirbt; denn diese beyde sind durchaus strafbar.

Der Verfaßer.

Einleitung.

Von der moralischen Natur des Menschen, als von der Quelle der Bestimmung und Realität rechtlicher Begriffe.

§. 1.

Unter der moralischen Natur des Menschen versteht man das ursprüngliche, angebohrne nnd unveränderliche Eigenthümliche, welches den Menschen zu einem wollenden Wesen macht.

Anm. 1. Moralische Natur des Menschen, Willensnatur, das Wesentliche der Willenskraft, das absolute Vermögen des Willens, die Menschheit von der moralischen Seite — sind gleichbedeutende Ausdrüke. — Vergl. des Verf. Philos. der Erkenntn. und dessen Elementarphilos.

Anm. 2. Was, wie und wodurch ich etwas wollen kann und soll? muß ich aus der Natur meiner Willenskraft ersehen, wenn ich sicher gehen will. Die Untersuchung dieser Natur ist also zu einer gültigen Rechtslehre unumgänglich nothwendig.

§. 2.

Das allgemeinste, aus Thatsachen nur erweisliche, Eigenthümliche des Menschen, als eines wollenden Wesens, ist: Er kann durch Bewußtseyn bestimmt handeln — d. h. er hat Willensvermögen, in weiterer Bedeutung des Worts. (N. S. §. 2.)

Anm. Wo man von einem Geseze, vom Begehren und Wählen des Willens ausgeht, da sezt man vieles von dem Willen und seiner Natur voraus, was erst erwiesen werden sollte. Die ältere, und die Kantische moralische Schule. Wille, Willenskraft überhaupt ist also die Seelenkraft, in so fern sie durch Bewußtseyn bestimmt handelt.

§. 3.

Was an der Wirkung einer Kraft jederzeit vorkommt, davon muß in der Kraft derselben auch jederzeit eine Ursache liegen. Nun besteht jede Wirkung a) aus einem Maaße von Materie und b) aus einer Form. Demnach muß auch an der Kraft zum Hervorbringen einer Wirkung zu finden seyn a) eine Ursache, welche sie bestimmt, ein gewißes Maaß von Materie, und b) eine Ursache, die sie bestimmt, eine gewiße Form (Beschaffenheit) der Wirkung zu erzeugen. Die erste Bestimmungsursache einer Kraft heißt überhaupt die Triebfeder, der Grund des handelns, (bey dem Willen der Beweggrund), und die andre die Regel (Richtungs-, lenkungs-, und Neigungs-Grund.) N. S. §. 12.

Anm. Die Regel einer Kraft bestimmt ihre Art zu handeln, folglich auch die Art (Form) ihrer Wirkung, — ihre Triebfeder bestimmt ihr Handeln selbst und ihre Quantität des Handelns, folglich auch das Daseyn und das Maaß ihres Gewirkten (die Materie ihrer Wirkung).

§. 4.

Das Bewußtseyn, wodurch die Willenskraft in ihrem Wirken bestimmt wird, muß also jederzeit von doppelter Art seyn, um den Willen zweyfach bestimmen zu können. Und die eine Art des Bewußtseyns muß

muß sich von der andern eben so unterscheiden lassen, wie sich das Zweyfache an der Wirkung von einander unterscheiden läßt. — In uns finden sich aber folgende Arten des Bewußtseyns, 1. ein durch Vorstellungen bestimmtes Bewußtseyn, 2. ein durch Gefühle (sonst, aber unrichtig, Empfindungen) bestimmtes Bewußtseyn, kurz ein Erkennen, und ein Fühlen. Demnach ist der Wille dadurch Wille, daß er zum Handeln bestimmt werden kann einmahl durch ein Erkennen (also auch durch Vorstellungen), und dann durch ein Fühlen (also auch durch Gefühle).

Anm. Das bezeugt auch die Erfahrung und Selbstbeobachtung.

§. 5.

Das durch Vorstellungen bestimmte Bewußtseyn ist dem Willen Regel (N. S. §. 13.), und das durch Gefühle bestimmte Bewußtseyn ist ihm Triebfeder oder Beweggrund N. S. §. 14. — Beweis a priori und a posteriori.

Anm. 1. Die Regel ist entweder immer geltend und gleichsam festgesezt, dann heißt sie Gesez; oder nur partikulär oder einzeln geltend, dann heißt sie Regel in engerer Bedeutung.

Anm. 2. Man kann also auch sagen: eine Willensregel überhaupt ist eine Vorstellung, ein Gedanke; denn wo dieser ist, ist auch ein durch ihn bestimmtes Bewußtseyn, Erkennen in weitrer Bedeutung genannt, — und: eine Triebfeder des Willens ist ein Gefühl; denn wo dieses in uns ist, da ist auch ein durch dasselbe bestimmte Bewußtseyn, ein Fühlen genannt.

Anm. 3. Eine formale Regel des Willens kann nichts anders seyn, als eine Vorstellung von der Beschaffenheit (Form) eines Willensgegenstandes z. B. von der Größe, Wahrheit, Bedingtheit desselben; eine mate-

riale Regel nichts anders als eine Vorstellung von dem nahmhaften Willensgegenstande (von der Materie desselben), an dem eine und die andre Beschaffenheit (Form) gedacht wird, z. B. von der Ehre, Gesundheit. — Ein materiales Gesez ist also keine Triebfeder, vergl. die krit. Briefe.

§. 6.

Handelt der Wille nur durch Vorstellungen und Vorgefühle bestimmt; so handelt er auch nur durch vorgestellte und vorgefühlte Gegenstände bestimmt, d. h. nach Zweken. (N. S. §. 3.)

Anm. Zwek ist Gegenstand, Ziel des Willens, in so fern er Grund des Willens ist. Ein vorgesezter Zwek heißt Absicht. — Der Wille kann also nie handeln ohne Zwek, nie ohne einen Gegenstand seines Wollens zu haben. — Was kann nun dem Willen Zwek und Gegenstand des Wollens seyn?

§. 7.

Der Gegenstand und Zwek meines Willens kann also nur ein solcher seyn, von dem ich einen Gedanken und ein Vorgefühl haben kann, folglich der für mich ein Gegenstand und Grund eines Gefühls ist. Der Gegenstand und Grund eines angenehmen Gefühls, in so fern er Gegenstand und Grund (Zwek) meines Wollens ist, heißt ein Gut; — was ein Uebel sey? folgt daraus von selbst. — Zwek des Willens kann also nichts anders seyn als ein Gut oder Uebel mit seinem Gefühle; und für den Willen kann nichts anders ein Gut oder Uebel seyn, als das Besagte. — Jede Regel des Willens muß also ein Gedanke entweder von einem Gute oder Uebel, oder von der Form (Beschaffenheit) eines

eines Gutes oder Uebels seyn. — Absolutes, bedingtes Gut und Uebel; absoluter bedingter Zwek, absolute bedingte Regel.

Anm. Das Vorgefühl als Triebfeder muß den Willen auf den nämlichen Gegenstand gleichsam hintreiben und anspornen, auf welchen ihn der Gedanke lenkt, d. h. beyde, Regel und Triebfeder, müssen sich zu einem Handlungsgrunde vereinen; das geschieht durch ein Bewußtseyn, das zugleich bestimmt ist durch einen Gedanken und durch ein Vorgefühl von dem nämlichen Gegenstande. Wie ist diese Vereinigung nun wohl möglich? Durch Untersuchungen: was und wie etwas Grund von Gefühlen in uns seyn könne, nach der Natur unsrer Gefühlkraft seyn könne? — Gut nach dem Sinne des Hrn. Kants. — Vergl. die krit. Briefe.

§. 8.

Ist der Mensch sich selbst, durch gewisse Eigenheiten an ihm, ein Gut oder Uebel; so ist er, und namentlich durch diese ihm möglichen Eigenheiten, sich selbst Gegenstand und Zwek seines Wollens, so nimmt er materiale Regeln, und Triebfedern seines Handelns aus sich selbst. Ist der Mensch sich selbst sein absolutes Gut; so ist er sich selbst lezter Gegenstand und Zwek an sich bey seinem Wollen, d. h. er ist Person; auch schöpft er alsdann die absoluten Geseze aus sich selbst, er ist sein eigener Gesezgeber, — dieß vollständig, wenn er auch die Gedanken von den möglichen Beschaffenheiten (Formen) der Güter, d. h. die formalen Regeln aus sich selbst nehmen kann. (R. S. §. 4. 5.)

§. 9.

Das alles ist und kann der Mensch, und zwar dadurch: seine Gefühlkraft ist von der Einrichtung und Natur, daß sie nur durch ein Selbstbewußtseyn, folglich durch **Gedanken von ihm Selbst**, von gewißen Eigenschaften seiner Person, gerührt, und zum Erzeugen der Gefühle bestimmt werden kann; er sich selbst, und namentlich eine und andre Eigenheit seiner Person, ist ihm unmittelbarer Gegenstand und Grund seines **Selbstgefühls** durch die Gedanken, die er davon hat, und aus sich selbst davon haben kann, s. des Verf. **Elementarphilos., Metaph. des Vergnügens,** und **Theorie des Gefühlvermög. in dem neuen philos. Magazin.** (N. S. §. 8.

Auch muß der Mensch alle Gegenstände, folglich auch die Willens- (Gegenstände, die Güter und Uebel,) mit gewissen seinem Verstande, seiner Ueberlegungskraft und Vernunft eigenthümlichen **formalen Vorstellungen**, z. B. von Realität, Größe, Vollständigkeit u.s.w. vorstellen; er ist demnach auch sich selbst die Quelle von **formalen** Regeln.

Anm. Auf diese Weise wird die Vernunft, aber eben so auch der Verstand, die Ueberlegungskraft und die noch übrigen Kräfte des Menschen, praktisch, nämlich einmal: sie sind dem Menschen durch ihre Beziehung auf seine Gefühlkraft nahmhafte Güter und Uebel, (also Quellen seiner materialen Regeln, und seiner Gefühle als Triebfedern), und dann geben sie ihm Vorstellungen von Beschaffenheiten der Güter und Uebel, d. h. formale Regeln.

§. 10.

Der Zwek, der einem Wesen zu erreichen aufgegeben, und zu dessen Erreichung es fähig, und tauglich ein-

eingerichtet ist, heißt seine **Bestimmung**. Die Bestimmung des Menschen ist also: Güter mit ihren angenehmen Gefühlen zu erreichen, und die lezte Bestimmung des Menschen liegt in seiner eignen Person. — Höchster Zwek, Endzwek, höchste Bestimmung, Endbestimmung — ist für den Menschen seine eigne höchste Güte mit ihrer Seeligkeit. — (N. S. §. 6.

§. 11.

Der Mensch **kann** also seinen Willen **jederzeit** durch selbsteigne **Gründe** bestimmen und **selbstthätig** seyn (§. 8. 9.). Es kommt ihm folglich ein **Freyheitsvermögen** seines **Willens** zu. (N. S. §. 18 —22.

Anm. 1. Freyheit schließt Nothwendigkeit des Wollens nicht aus, vergl. Th. 2. der Philos. der Erkenntn. — Es können im Menschen Gedanken von wahren und falschen, von geringern und größern Gütern vorkommen, er muß und kann um sein selbst willen diese Gedanken in Ueberlegung und Prüfung nehmen, und unter ihren Gegenständen eine Wahl anstellen, wenn er die wahren vorzüglichen Güter seiner Person zu Gründen seines Handels machen, d. h. in der That frey handeln soll. Dies Wahlvermögen (das Ueberlegungsvermögen bey den Willensgegenständen geäußert) gehört mit zu dem Freyheitsvermögen des Menschen; allein es ist das Freyheitsvermögen bey weitem noch nicht vollständig. — Hrn. Kants und Reinholds Begriffe von diesem Vermögen.

Anm. 2. Die Seelenkraft des Menschen kann Wille in engrer Bedeutung oder höhere Begehrungskraft genannt werden, nur in so fern sie durch überlegte, klare Gedanken von Gütern und Uebeln, durch klares Bewußtseyn, und durch die damit verbundenen Gefühle, bestimmt wird; — niedre Begehrungskraft aber, nur in so fern sie durch minder klare, durch dunkle Gedanken von Gütern, und Uebeln, durch dunkles Bewußtseyn — zum handeln

deln gebracht wird; ein andrer Gegensaz ist unerweislich. — Unsre höhere und niedre Begehrungskraft ist an die nämlichen Geseze des Wollens gebunden; beyden kommen Neigungen und Begierden (einzelne Begehrungen überhaupt) und Triebe zu. — Vergl. die krit. Briefe.

Anm. 3. Der Wille heißt empirisch, in so fern er als bestimmt und bestimmbar durch empirische, in uns wahrnehmbare Gründe (Gedanken und Gefühle) angesehen wird — metaphysisch, in so fern er als bestimmt und bestimmbar durch metaphysische, in uns nicht wahrnehmbare, sondern blos erschließbare Gründe angesehen wird. Leztere können den Willen nur mittelbar, durch Erzeugung der Gedanken und Selbstgefühle, bestimmen. — Empirisches, metaphysisches Freyheitsvermögen.

§. 12.

Das Selbstwollen, oder das Bestimmen des Willens durch selbsteigne Gründe heißt ein Sollen, theils weil es als etwas durch die Natur der Seele nothwendig gemachtes angesehen werden muß, theils in Vergleichung mit dem Müssen, welches ein Bestimmen des Willens durch Gründe, die der Natur einer Person unbekannt sind, ausdrükt.

1. Das Sollen ist theils ein Verbinden, theils ein Verpflichten. Verbindlichkeit des Willens ist die nothwendige Bestimmung desselben zu einer Handlungsweise durch selbsteigne Willensregeln. Die Verpflichtung hingegen ist die nothwendige Bestimmung desselben zum handeln selbst durch selbsteigene Willenstriebfedern. — (N. S. §. 23.)

2. Das Müssen ist entweder ein blos von Dingen, oder von Personen ausgehender Zwang des Willens — also physischer oder dinglicher, und moralischer oder persönlicher Zwang.

Anm.

Anm. 1. Alle Verbindlichkeit und alle Verpflichtung einer Person kann also nur von ihr selbst kommen; im eigentlichen Sinne kann keine Person von andern Menschen verbunden und verpflichtet werden; obgleich andre ihr zu beyden behülflich seyn können.

Anm. 2. Objektiver, subjektiver Zwang. (N. S. §. 24.)

§. 13.

Der Mensch ist, als ein frey zu handeln vermögendes Wesen, auch der Zurechnung-fähig. (N. S. §. 25.

Anm. Moralisch Zurechnen heißt: einer Person, als einem ausschließenden Grunde (Willensgrunde) Handlungen und Unterlassungen mit ihren Folgen zueignen.

§. 14.

Auch ist er, als ein frey zu handeln vermögendes Wesen, Verdienst- und Schuld fähig. (N. S. §. 27. 28.)

Das Verdienst einer Person ist ein von ihr selbst bewirktes Gut; die Schuld einer Person ist ein von ihr selbst verursachtes Uebel. — Jenes ist dem Geschenke und dem Glücksgute, — dieses aber der Beleidigung, besser dem zugefügten Leide, und dem Unglük entgegengesezt.

Nur das persönliche Gute kann reines Verdienst, und nur das persönliche Böse kann reine Schuld einer Person seyn.

Das Verdienst ist nothwendig, aber auch ausschließliche Folge der Verbindlichkeit und Verpflichtung, folglich auch der Pflichten; und auch die Schuld nothwendige, aber auch ausschließliche Folge der Selbstvernachläßigung von Pflichten.

§. 15.

Eine Person kann nur aus sich selbst die Belohnung ihres Verdienstes und die Strafe ihrer Schuld erhalten. — Denn eine Belohnung, die nichts mit dem Verdienste, und eine Strafe, die nichts mit der Schuld unzertrennlich Verknüpftes ist, ist keine Belohnung und keine Strafe. Mit dem Verdienste ist aber ein angenehmes Gefühl nur nothwendig verbunden, denn ein Verdienst ist ein persönliches Gut; und mit Schuld nur ein unangenehmes Gefühl, denn Schuld ist ein persönliches Uebel. Folglich ist Belohnung das angenehme Gefühl des Verdienstes, und die Strafe das unangenehme Gefühl der Schuld selbst. — Da nun blos das persönliche selbsterworbene Gute Verdienst einer Person seyn kann (§. 14.); so kann sich eine Person für ihre Verdienste nur selbst belohnen. — Dieß schließt nicht aus, daß nicht auch andre Menschen Mittel der Selbstbelohnung anwenden könnten. — Das nämliche gilt auch von der Strafe. (N. S. §. 29.)

1. Vor der Natur besteht Strafe nicht um ihrer selbst willen, nicht als Endzwek, sondern als Mittel der Besserung des Strafwürdigen. Auch kennt die Menschheit keine Strafe um des blosen Beyspiels für andre Menschen willen.

2. Der Mensch ist von Natur kein Lohndiener, und soll es ihrer Anleitung zufolge auch nicht seyn.

Anm. Lohn ist ein Mittelgut, in so fern es mit seinem Gefühle zum Grunde des Erwerbes gemacht wird; — wenn man ein solches Gut und sein (alsdann täuschendes) Gefühl zum Endzweke des Erwerbes macht, so dient man ihm, aber der Lohn dient nicht unsern Naturzweken.

3.

3. Nur durch freye, verbindliche und verpflichtete Handlungen macht sich der Mensch belohnenswerth.

4. Wo, wenn und bey wem die Strafe nicht vorzügliches Besserungsmittel des Strafwürdigen ist, bey dem, und dann ist die Erwerbung der Strafe ihrem natürlichen Zweke nicht angemessen, d. h. ungerecht.

§. 16.

1. Das moralisch- oder sittlich-rechte ist das praktisch-wahre. Das rechte erfordert jederzeit Etwas, nach dem es sich richtet, einen Richtungsgrund also, eine Regel; das sittlich-rechte ist demnach das Willensgründen gemäße. Die Willensgründe können aber Regeln und Triebfedern seyn; folglich kann etwas dem Willen angehendes in zweyerley Rüksichten recht oder unrecht seyn.

2. Das bey dem Willen vorkommende, in zweyerley Rüksichten rechte oder unrechte, kann seyn eine Willensregel oder eine Triebfeder; ferner eine von jener abhängende Neigung, oder ein von dieser (der Triebfeder) abhängender Trieb; endlich eine von der Neigung abhängende Handlungsart, oder eine von dem Triebe abhängende Handlung des Willens selbst. — Gerechte Regeln und Beweggründe, Neigungen und Triebe, Handlungsarten und Handlungen.

3. Alles sittlich-rechte kann also nur nach absoluten Willensgesezen und nach absolutgültigen Triebfedern des Willens beurtheilt, und durch die Wissenschaft derselben gefunden werden.

4. Die

4. Die absoluten Willensgeseze sind aber nichts anders als **Gedanken** von dem für uns absolut- und unbedingt-Guten und Bösen, also von dem, was durch seinen Gedanken unmittelbar in uns Gefühl erwekt, was demnach durch diesen Gedanken und durch dieses Gefühl unsern Willen zu sich, als zu einem absoluten und lezten Ziele und Grunde geneigt macht oder lenkt, und an sich zieht, folglich von dem, was Endzwek des Willens ist. —

5. Alle Beurtheilung des sittlich-rechten ist also erst alsdann möglich und zuverläßig, wenn wir Erkenntnisse von dem, was die Natur als etwas absolut Gutes und Böses für uns aufgestellt, folglich als Endzwek uns aufgegeben hat, besizen.

6. Diese Erkenntniß erlangen wir aber nur aus uns selbst; denn das absolut Gute und Böse ist etwas persönliches; folglich geht alle Beurtheilung des moralisch-rechten von uns selbst, und namentlich von unsrer Persönlichkeit, von unsrer Erkenntniß-, Gefühl- und Willensnatur aus.

7. Die positiven Eigenheiten unsrer Seelenkräfte — die Verständigkeit, Besonnenheit u. s. w. — sind das unbedingt Gute für uns; — Gedanken, womit wir sie denken, Gefühle womit wir sie fühlen, sind absolutrecht, d. h. dem, was die **moralische Natur** unbedingt und ohne weitres mögliches Nachfragen aufgestellt hat, angemessen.

8. Geseze und Triebfedern der Freyheit, folglich auch Neigungen und Triebe, Handlungsarten und Handlun-

lungen, zu denen wir verbunden und verpflichtet sind, können also nur allein das moralisch-rechte seyn.

9. Wozu eine Person also keine Verpflichtung, keinen Verpflichtungsgrund hat, was ihr nicht erweisliche Pflicht ist, das ist und kann bey ihr nicht recht seyn.

10. Folglich ist auch nur das wahrhaft Zwekmäßige, Verdienstliche und Belohnenswerthe für den Menschen sittlich-recht.

11. Der Mensch kann von sich selbst recht und unrecht handeln. (N. S. §. 30.)

§. 17.

Ein Recht (Ius) ist nicht ein Vermögen (die Möglichkeit, facultas) recht zu handeln: denn durch ein Recht kann der Mensch erst recht handeln; auch nicht eine Handlungsweise oder Handlung des Willens, denn das Recht begründet erst die Handlungsweise, und macht sie recht; auch nicht ein Gegenstand einer Handlung: denn dieser ist Gegenstand eines Rechts oder Unrechts; sondern nur das, wonach das Handeln des Willens sich richten soll. (N. S. §. 31. S. 42. 43.)

1. Ein Recht ist eine Willensregel, ein Gedanke von einem Gute oder Uebel, als von einem Zweke. Diese Regel begründet die Möglichkeit zu handeln (dat facultatem agendi), sie macht Handlungen recht (berechtigt so zu handeln) und geht auf einen Gegenstand (in und mit ihr hat man ein Recht auf, besser zu Etwas).

2. Eine Person kann als solche nach Rechten (Regeln) handeln. (N. S. S. 43.

3. Sie

3. Sie hat ihre eignen Rechte (Willensregeln) von ihrer Natur und ursprünglich erhalten,

4. und diese sind keine andern, als ihre **Gründe der Verbindlichkeit**, mit denen **Gründe der Verpflichtung** unzertrennlich verbunden sind. Wozu also eine Person nicht verbunden und nicht verpflichtet seyn kann, dazu hat sie kein Recht. (N. S. S. 44.

5. Die wahren Rechte einer Person können nur Rechte der Freyheit seyn. Ebendas.

6. Menschen können folglich Menschen keine Rechte **geben**; nur die Natur gibt Rechte; der Mensch kann nur dem Menschen seine wahren Rechte in der Natur aufsuchen, sie von daher erweisen und als Naturrechte aufstellen, bekannt machen und **festsezen**, (positiv machen). (N. S. S. 46.).

7. Es gibt absolute oder unbedingte Rechte (Rechte der Menschheit; denn es sind die von der Natur einer Person gegebenen absoluten Regeln ihres Handelns, Gedanken von ihren absoluten, persönlichen Gütern und Uebeln,) und bedingte Rechte (Rechte der Menschlichkeit, hypothetische Rechte, Gedanken von den Mitteln und Bedingungen des absolut Guten und Bösen). — (N. S. S. 47.)

8. Die absoluten Rechte berechtigen den Willen nach absoluten Zweken zu streben; die bedingten aber zum Wollen der Bedingungen und Mittel dieser Zweke, oder sie berechtigen zu bedingten Gütern. — Absolutes, hypothetisches Naturrecht. (N. S. S. 58.

9. Jene

9. Jene sind allesammt ursprünglich, angebohren, unveränderlich, den Personen als Personen eigen, folglich allgemein und immer gültig, bey allen Menschen gleich und unveräußerlich; die bedingten Rechte aber sind nur zum Theil unveränderlich, unübertragbar, (die bedürflichen Rechte besonders,) allgemein, immer gültig und bey allen Menschen gleich; — alsdann heißen sie **bedürfliche Rechte** — die mehrsten aber sind nach Zeit, Ort, Lage und Verhältniß veränderlich, partikular-gültig und bey verschiedenen Menschen verschieden. (N. S. S. 47—50.

10. **Aeußere** Rechte können entweder solche genannt werden, die von andern Menschen aus etwas **Aeusseren** und Sinnlichen **erkannt** werden können; oder solche, welchen von **außen**, also bey andern Menschen, **Pflichten** entsprechen; oder solche, die auf **äußere Gegenstände** gehen. In dem ersten und zweyten Sinne des Worts sind alle Rechte **äußere Rechte**. — Rechte in dem dritten Sinne des Worts können das Naturrecht nicht allein, nicht einmahl das hypothetische Naturrecht ausmachen. — Von den äußern Rechten als solchen gilt kein Schluß auf die **Zwangsbefugniß**, die sie geben sollen. (N. S. S. 50. 51.)

11. **Vollkommene** Rechte sollen solche seyn, die keine Ausnahme und Kollision leiden, **unvollkommene** das Gegentheil. **Wahre** Rechte können keine Ausnahme und Kollision zulassen; folglich wären alle **wahren** Rechte vollkommene. Dergleichen Rechte werden zuweilen mit äußern Rechten für einerley gehal-

halten. Und auch sie nur sollen Zwangsbefugniß geben; — allein zwischen der Vollkommenheit eines Rechts und zwischen seinem Geben einer Zwangsbefugniß ist kein Zusammenhang. (N. S. S. 55.) — Vollkommene Rechte sollen immer seyn

12. **Negative** Rechte, und unvollkommene Rechte **positive**; folglich sollen nur negative Rechte zum Gebrauch der Zwangsmittel befugen. Negative Rechte aber sollen blos auf Unterlassung gehen. — Das kann heißen, a) sie berechtigen ihren **Besizer** selbst, etwas zu unterlassen; b) oder sie berechtigen ihn, von **andern** eine Unterlassung zu fordern; im leztern Falle kann es ihn berechtigen etwas zu thun, folglich von Seiten seiner positiv seyn; c) oder sie berechtigen einen andern (den Titus), etwas zu unterlassen, weil einer (Cajus) durch sein Recht ihm die Pflicht auferlegt, folglich ihn auch berechtigt, etwas zu unterlassen. — Nicht blos negative, sondern auch positive Rechte können wahre, also **vollkommene**, aus der Natur des Menschen abgeleitete, also **Naturrechte** seyn, und beyde Arten können **zum Zwange befugen**. — Zwischen dem negativseyn und zum Zwange befugen der Rechte ist kein Zusammenhang. — Alle absoluten Rechte sind negative Rechte in der zweyten und dritten Bedeutung.

13. **Rechte**, welche **erst bey andern Pflichten begründen**, heißen **vollkommene Rechte**, und **nur sie können zum Zwange** andrer, wenn er zur Ausübung ihrer Pflichten unumgänglich nöthig seyn sollte, **befugen**; aber **Rechte** (des Titius), die

aus

die aus den Pflichten (des Cajus), welche er nicht von jenen Rechten (des Titius) aus erhalten, sondern sich selbst um der Beförderung seiner Güte willen auferlegt hat, entspringen, heißen unvollkommne Rechte; diese befugen (den Titius) nie zum Zwange, sondern blos zur Erwartung, zur Bitte und Aufmunterung zur Pflicht und Gütigkeit. Denn gütig zu handeln um der Gütigkeit willen liebt keinen Zwang.

14. Zwangsrechte werden bald solche Rechte genannt, a) welche ihren Innhaber berechtigen, andere, wenn es nöthig ist, zur Ausübung der diesen Rechten schuldigen Pflichten zu nöthigen; bald nur solche, b) welche zum physischen Zwange anderer befugen sollen; unter welchem physischen Zwange man verstehen kann, α) eine blose Zurükhaltung der körperlichen Organe, oder β) eine Nöthigung des Willens anderer durch Gefühle, die man vermittelst einer widerlichen Behandlung des Körpers erwekt; bald solche c) welche zum physischen und moralischen Zwange andrer befugen; und unter diesem moralischen Zwange kann man sich denken α) eine Nöthigung des Willens durch Gefühle, die man überhaupt durch keine widerliche Behandlung des Körpers erwekt, sie mögen übrigens wahre oder falsche Gefühle seyn, oder β) eine Willensnöthigung durch falsche, aber nicht durch üble Behandlung des Körpers erwekte Gefühle. (N. S. S. 52.)

15. Allen vollkommnen Rechten eines Menschen stehen bey andern Pflichten entweder der blosen Unterlaßung,

oder auch der Leistung, gegenüber. (N. S. S. 56.) Alle vollkommne Rechte berechtigen ihren Innhaber, andre, wenn es nöthig ist, also hypothetisch, zu den seinen Rechten schuldigen Pflichten zu **nöthigen** — sie sind folglich allesammt bedingte **Nöthigungsrechte.** Aber aus keinem einzigen solchem Rechte kann man abnehmen, ob es immer oder wo es A) zu einer **moralischen Nöthigung** befuge, folglich ein **moralisches Nöthigungsrecht** sey? und ob es als ein solches entweder a) zu einer Willensnöthigung durch blose **Verpflichtungsgründe**, also durch zu erwekende **wahre** Gefühle berechtige, und also bloses **Verpflichtungsrecht** sey? oder b) ob es zu einer Willensnöthigung durch **Zwangsgründe**, also durch erwekte **falsche** Gefühle, befuge, und im eigentlichen Verstande **Zwangsrecht** sey? ferner, ob jene Verpflichtungs- und diese Zwangsgründe α) durch irgend eine Behandlung des **Körpers** des zu Nöthigenden, oder β) durch eine von dieser verschiedenen Gedanken-Erwekung veranlaßt werden dürfen? oder ob es immer, und wo es B) zu einer **physischen Nöthigung**, zu einer blosen Zurükhaltung oder mechanischen Behandlung des Körpers, zur Entfernung physischer Instrumente den Besizer berechtige, und also **physisches Nöthigungsrecht** sey? Diese verschiedenen Befugniße eines vollkommnen Rechts laßen sich nur aus mehreren zusammen genommenen **Umständen** beurtheilen, wovon in der Lehre von den Befugnißen zur Nöthigung, die uns unsre Rechte geben, gehandelt werden muß.

16. Rechte einer Person nenne ich **äußere**, in so fern sie sie zu Foderungen an andere Personen und zu Handlungen und Unterlaßungen in Rüksicht auf diese andern berechtigen. Die Rechte einer Person, die mit andern Personen zusammen lebt, sind allesammt äußere Rechte.

17. Rechte, welche eine Person berechtigen, von andern Unterlaßungen zu fodern, h. **Unterlaßungsrechte**, diejenigen aber, welche sie befugen, von andern Leistungen zu verlangen, h. **Leistungsrechte**.

Anm. Es ist zwekmäßig, diese Benennungen mit jenen: negative und positive Rechte zu vertauschen; denn leztre verwirren die Untersuchung wegen ihrer Vieldeutigkeit.

18. Jedes Recht (Willensregel) begründet bey seinem Innhaber die **Befugniß**, **Berechtigung**, die **Erlaubniß** (Möglichkeit), und das **Dürfen** einer Art von Willenshandlung. Ein wahres Recht gibt wahre, gültige Befugniße — ein falsches, angemaßtes Recht aber eine blos angemaßte Befugniß. (N. S. S. 56. 57.)

Anm. Rechte ausdehnen, erweitern, oder einschränken. Wahre Rechte leiden weder Veränderung durch Ausdehnung noch durch Einschränkung. (N. S. §. 57. Anm.)

19. **Positive** Rechte, wenn sie den wahren natürlichen Rechten an die Seite gestellt werden, und gültig seyn sollen, können weder diesen kontradiktorisch entgegen gesezte, noch auch durch blose Autorität und Meinung festgestellte, noch auch aus bloser Erfahrung erlernte, sondern entweder a) alle natürlichen Rechte überhaupt, in so fern sie für gültig anerkannt, ange-

nommen, und von autorisirten Personen zu Maximen der Gerichtshöfe aufgestellt sind, oder b) blos bedingte natürliche, als gültige Maximen festgesezte Rechte seyn. (N. S. S. 58.)

§. 18.

Was einer Person zuzueignen ist, heißt ihr Eigenthum. — (N. S. §. 32).

1. Es gibt ein ursprüngliches, erwerbliches und erworbenes Eigenthum.

2. Das, was einer Person als solcher mit ihrem Daseyn gegeben und eigen ist, heißt ihr absolut oder innres ursprüngliches, und das, was ihr als einem Menschen durch die Geburt zu eigen gegeben ist, heißt ihr angebohrnes, oder äußres ursprüngliches Eigenthum. Zu jenem gehört alles, wodurch eine Person dieses numerische Wesen ist, ihre Substanzialität (Selbstständigkeit) ihre Natur, ihre Kräfte, ihre ursprünglichen Geseze und Triebfedern, ihre Neigungen und Triebe, und ihre für diese ursprünglich aufgegebenen Zweke als solche u. s. w.. Zu dem andern ursprünglichen gehört der Körper mit seinen Eigenschaften, Kräften und Fähigkeiten. Das, was ihr als äußres Mittel ihrer Zweke, außer ihrem Körper, mit der Geburt von der Natur zugegeben worden ist, heißt ihr hinzukömmliches ursprüngliches Eigenthum z. E. Luft. — Dergleichen Eigenthum ist unveräußerlich, und das erste numerisch, das andere aber der Art nach bey allen Menschen gleich.

3. Jede Person ist sich selbst ihr ursprüngliches Eigenthum; sie hat als Person den Endzwek ihres Daseyns und Handelns in sich selbst; folglich kann sie eben so wenig Eigenthum eines andern werden, als sie Eigenschaft eines andern werden kann. — Auch die absoluten Rechte sind ein ursprüngliches Eigenthum einer Person.

4. Das **erwerbliche** Eigenthum einer Person ist dasjenige, welches ihr ihre Natur zu erreichen aufgibt; also alle ihr aufgegebenen absoluten Zweke und deren erwerbliche Bedingungen und Mittel. — Jede Person hat ein erwerbliches Eigenthum, das ihr ursprünglich von ihrer Natur zum Erwerb aufgegebene (das erwerbliche Eigenthum als Zwek) muß für sie **unnachläßlich** erwerblich seyn, von den dazu erwerblichen Mitteln aber, von dem erwerblichen Eigenthum zu mitteln, müßen ihr nur einige unnachläßlich erwerblich seyn, diejenigen nehmlich, ohne welche jenes erwerbliche Eigenthum als Zwek nicht erworben werden kann; — erwerbliches, **bedürfliches** Eigenthum. — Die Lehre von dem erwerblichen Eigenthume der Menschen ist überaus wichtig und zu sehr vernachläßigt.

5. Das erworbene Eigenthum kann ein **innres** und **äußeres** seyn. — Jede Person hat wenigstens sicherlich ein erworbenes innres Eigenthum.

6. Das **ursprünglich** erwerbliche, das erwerbliche **bedürfliche** und das innre erworbene Eigenthum ist, das erste der Zahl und Art nach, das andre dem Daseyn nach, und das dritte der Gattung nach bey allen Personen gleich. Die Art und die Zahl des erwerb-

lichen Eigenthums als Mittel, und des erworbenen Eigenthums ist bey verschiedenen Menschen verschieden.

7. Worauf eine Person ein Recht hat, das ist ihr eigen, und umgekehrt. Eigenthum ist Gegenstand eines Rechts.

§. 19.

Jede Handlung und Unterlaßung, wodurch es geschieht, daß ein Recht (Willensregel) nicht zu seiner vollen Ausübung kommt, heißt eine **Rechtsverlezung.** — Jede Rechtsverlezung ist eine Eigenthumsverlezung, und umgekehrt. — Es gibt eine Selbst- und eine fremde Verlezung. — Es gibt eine Verlezung des ursprünglichen, des erworbenen und des erwerblichen Eigenthums. (N. S. §. 64.)

Die Sicherung eines Rechts und Eigenthums hat die Integrität deßelben zum Zweke; sie kann seyn entweder eine Schüzung (auch Vorkehrung genannt), oder eine Vertheidigung, oder eine Verfolgung.

Jedes Recht berechtigt seinen Innhaber zur Sicherung deßelben.

§. 20.

Das **Naturrecht** ist die Wißenschaft der vollkommnen (§. 17. Num. 13.) äußern (17. Num. 16.) Rechte, in so fern sie aus der Natur des Menschen und der Dinge, die die Menschheit zu ihrem Endzweke als Bedingungen und Mittel fodert, abgeleitet und erwiesen werden. (N. S. §. 33.)

1. In dem Naturrechte als einer Wißenschaft müßen die Rechtssäze **objektiv**, aus der Natur der Sachen selbst

selbst erwiesen und begründet, nicht subjektiv, nicht vom blosen Gutdünken und Meynen, von Herkommen und Menschen-Autorität abhängig seyn — leztre gehören in die Rechtsgeschichte.

2. Deswegen gehören alle wahren und gültigen Rechte in das Naturrecht. — Den Unterschied des positiven Rechts von dem Naturrechte, s. §. 17. Num. 19.

3. Das Naturrecht lehrt auch Pflichten, aber nur diejenigen, welche man von **wegen seiner Rechte von andern** fodern kann, also nur **äußre vollkommne** Pflichten; die Moral hingegen lehrt solche Pflichten, die dem Rechtsinnhaber von seinen Rechten als (Verbindlichkeitsgründen) und von den mit ihnen verbundenen Verpflichtungsgründen aus **ihm selbst** zustehen — also innre unvollkommne Pflichten und Rechte. — Da nun alle äußern vollkommnen Pflichten aus den Rechten einer Person erkannt werden können; so folgt, daß das Naturrecht mit der Moral unzertrennlich verknüpft sey, daß das Naturrecht die Rechte des Menschen nur in so fern besonders behandelt, **als sie Pflichten bey andern begründen und zu Befugnißen überhaupt**, und in **Rüksicht auf andre Menschen besonders berechtigen.** — Es gilt also: **Nur was der Mensch** von seinen Rechten (Regeln des Handelns) und von den damit verknüpften Verpflichtungsgründen aus **soll**, das **darf** er auch, und dagegen haben andre auch Pflichten. — Die Erkenntnißquelle von beyden ist folglich die nähmliche, nähmlich die wollende Natur des Menschen, und

das Verhältniß der Natur andrer Dinge zu derselben. (N. S. §. 66.)

4. So wenig Moral und Naturrecht einander entgegen gesezt sind, so wenig sind es auch Naturrecht und Politik. Leztre lehrt nähmlich, als ein Theil der Moral, die Pflichten, die ich um der Erreichung meiner Endzweke willen als Gesellschafter andrer Menschen mir selbst schuldig bin. Diese Pflichten sind mit Rechten (Regeln) verbunden, welche, wenn ich sie von der Seite betrachte, von wo aus sie mich zu gesellschaftlichen Handlungen berechtigen, und bey andern Pflichten begründen, also von wo aus betrachtet sie äußre vollkommne Rechte sind, einen Theil des Naturrechts ausmachen. Es gibt folglich politische Pflichten und Rechte, deren leztre mit den politischen Rechten der Moral einerley, mit den politischen Pflichten der Moral aber unzertrennlich verbunden sind. (N. S. §. 67.)

§. 21.

Die Eintheilung der Rechte in solche, welche zu absoluten Zweken, und in solche, welche zu Bedingungen und Mitteln dieser Zweke berechtigen, begründet die Haupteintheilung des Naturrechts in ein absolutes und hypothetisches. — Die Unterabtheilungen deßelben fließen am deutlichsten aus den folgenden Untersuchungen. (N. S. §. 34.)

Das absolute Naturrecht trägt theils diejenigen Rechte vor, die in der allgemeinen Natur eines wollenden Wesens ihren Grund haben. — Allgemeines reines Natur

turrecht, — theils diejenigen, welche in der eigenthümlichen Natur eines menschlichen wollenden Wesens gegründet sind — Besondres reines Naturrecht. In beyden werden die eigentlichen Rechte der Menschheit abgehandelt.

Absolutes reines Naturrecht.

Rechte der Menschheit.

Erster Abschnitt.

Absolute Rechte eines wollenden Wesens überhaupt.

§. 22. (R. S. §. 35.)

1. Das Seelenwesen, der eigentliche Mensch, ist sich selbst recht.

2. Was folglich seiner Natur recht und angemeßen ist, das ist ihm sicherlich recht.

3. Was aber recht ist, darauf hat man ein Recht. Folglich hat der Mensch in dem, was er einmal ist, d. h. in seiner Natur, eine wie diese Natur selbst unveränderliches, unverlierbares und unveräußerliches

1. Recht (Regel), seiner Natur gemäs zu leben; d. h. er muß thun dürfen, was er von seiner Natur, als seinem Geseze aus, thun soll.

Durch dieses Recht ist er also befugt, a) sich gegen alles die Möglichkeit, seiner Natur gemäs zu leben, zu erhalten; b) folglich auch von andern Menschen zu fodern, daß sie ihn seiner Natur getreu leben laßen.

Anm. Das ist das erste Recht (jus primum), noch nicht das höchste Recht (jus summum); leztres stüzt sich auf

jenes, und berechtigt auf den höchsten Zwek des Menschen, s. den 2. Abschn. des Abs. rein. Naturr.

§. 23. (N. S. §. 36.)

Nun aber soll der Mensch von Natur **wollen**, d. h. mit **Bewußtseyn**, und nach Zwek und Absicht handeln (s. Einleitung). Folglich hat er

2. Das Recht, immer zu wollen, oder nach bewußten Zweken zu handeln.

Andre haben also die Pflicht, ihn immer so handeln zu laßen.

§. 24. (N. S. §. 37.)

Der Mensch soll ferner von Natur immer **als Person** wollen, d. h. als ein Wesen, das die **lezten Zweke** seines Handelns in sich selbst hat (s. Einleitung). Demnach hat er

3. Das Recht auf eigne **Persönlichkeit.**

Andre haben also die Pflicht, ihn immer als Person anzusehen und handeln zu laßen, folglich ihn nicht als bloses Mittel zu einem außer ihm und seiner Natur liegendem Zweke anzusehen und zu behandeln.

§. 25. (N. S. §. 38.)

Der Mensch soll auch von Natur seinen eignen **vollendeten Endzwek** (die vollendete eigne Güte mit ihrer Seeligkeit) wollen: seine Natur enthält also

4. Das Recht (die Regel) des Fortstrebens nach seinem vollendeten Endzweke.

An diesem Fortstreben sollen ihn andre nicht hindern.

§. 26.

§. 26. (N. S. §. 39.)

Er soll immer, der Foderung seiner Natur gemäß, seiner Endbestimmung nachstreben; er hat demnach

5. Das Recht auf seine Endbestimmung, welches ihn zur Erhaltung und Verbeßerung seiner Tauglichkeit zu seinem Endzweke befugt.

An der Ausübung dieses Rechts und seiner Befugniß sollen ihn andre nicht hindern.

§. 27. (N. S. §. 40.)

Er soll, seiner Natur zu Folge, seine eignen persönlichen Zweke zu Gesezen und Gründen alles seines Wollens machen, und durch die Gedanken von denselben seinen Willen verbinden (s. Einleitung); folglich hat er

6. Das Recht, für alle Fälle seines Wollens sein eigner Gesezgeber zu seyn, und sich selbst zu Handlungen und Unterlaßungen zu verbinden. Recht auf Selbstverbindlichkeit.

Andre sollen ihn nicht daran hindern, ihm keine Geseze geben und aufdringen, sondern, wenn sie ihm behülflich seyn wollen, sollen sie nur seine eignen Geseze als die seinen erkenntlicher machen helfen, und blose Gesez-Erklärer und Ausleger für ihn seyn.

Anm. Das heißt nicht, der Mensch darf nur nach Gesezen leben, die und wenn er sie aus sich selbst entwikelt, aus eigner Kraft erkannt und als seine eigenen erwiesen hat.

§. 28. (N. S. §. 41.)

Er soll auch jederzeit seinen Willen durch seine eignen persönlichen Zweke, und namentlich durch die wahren Vorgefühle derselben, verpflichten (s. Einleitung); — er hat also

7. Das

7. Das Recht auf Selbstverpflichtung: folglich ist er befugt auf die mögliche Selbsterzeugung der wahren Vorgefühle seiner natürlichen persönlichen Zweke.

Andre **sollen** ihn nicht daran hindern uud durch falsche täuschende Gefühle zu etwas verpflichten wollen.

Anm. Wenn er selbst andre nöthigt, ihn zu Handlungen und Unterlaßungen, die er ihren Rechten schuldig ist und zu welchen seine Natur Verpflichtungsgründe enthält, die er selbst aber vernachläßigt, durch erwekte täuschende Gefühle zu zwingen; so haben nicht sie, sondern er, widernatürlich gehaudelt und dieses Recht der Selbstverpflichtung verlezt; andre würden bey ihm nichts erzwungen haben, wenn er selbst das ihren Rechten schuldige gewollt, durch seine eignen Verpflichtungsgründe bestimmt gewollt hätte.

§. 29. (N. S. §. 42.)

Demnach hat der Mensch

8. Das Recht auf **Freyheit** seines Wollens — d. h. auf Selbstregierung seines Willens durch eigne Geseze §. 27.), und auf Selbstverpflichtung deßelben durch eigne Triebfedern (§. 28).

§. 30. (N. S. §. 43.)

Eine Person **soll**, zu Folge ihrer Natur, einem jeden Dinge, also auch **sich selbst zueignen** (zurechnen), was ihr zuzueignen ist; sie hat also

9. Das natürliche Recht auf wahre eigne Zurechnung, demnach auch auf wahre Zurechnungsurtheile über sich, wodurch die Zueignung geschieht.

Andre **sollen** sie weder durch falsche Lehren und falsche vorgespiegelte Geseze, noch durch andre Unternehmungen daran hindern.

Anm.

Anm. Andre bedürfen der wahren Zurechnungsurtheile, die ein Mensch über sich selbst zu fällen befugt ist, nicht minder, wenn sie ihre Pflichten gegen ihn sollen ausüben, und ihn gerecht, dem nach was er ist und seyn soll, behandeln können. Die Zurechnungslehre ist also allgemeinnüzig.

§. 31. (N. S. §. 44.)

Alle Urtheile, womit man den Menschen etwas zueignet, sind Zurechnungsurtheile im allgemeinen Sinne des Worts. Also, alle Lehren vom Menschen bestehen aus Zurechnungsurtheilen.

Zurechnungsurtheile im engern Sinne des Worts, oder **sittliche Zurechnungsurtheile**, heißen solche, mit denen man einer Person, als einem alle andre ausschließenden Grunde, Handlungen und Unterlaßungen mit ihren Gründen und Folgen zueignet. Dergleichen Urtheile können aber ohne die andern vorhin bemerkten nicht bestehen — denn alle Wahrheiten von dem Menschen hängen zusammen.

Es ist übrigens offenbar, daß ohne Erweis des menschlichen Freyheitsvermögens kein gültiges, sittliches Zurechnungsurtheil gefällt werden könne.

§. 32.

Es läßt sich eine sittliche Zurechnung a) der Willensgründe, (der Regeln und Triebfedern des Willens,) b) der daraus entspringenden Neigungen und Antriebe, c) der davon ausgehenden Handlungen und Unterlaßungen, und d) der von diesen abhängigen innern und äußern Folgen denken. — Die Gültigkeit der leztern Zurechnungen sezt die Gültigkeit der vorhergenannten voraus. — Die zuzurechnenden Regeln sind entweder absolute oder bedingꝛ

dingte (absolute oder bedingte Zweke oder Güter und Uebel). — Die Zurechnung der Triebfedern (Vorgefühle) sezt die Zurechnung der Regeln (Gedanken von möglichen Gütern oder Uebeln) voraus.

§. 33. (N. S. §. 44.)

Wer ein wahres Zurechnungsurtheil fällen will, muß 1) die Art und das Maaß deßen, was zugeeignet werden soll, und 2) die mancherley möglichen Ursachen, denen ein und anderes davon zugeeignet werden kann, bestimmt vor Augen haben, und 3) wißen, was einer und der andern dieser Ursachen, und unter denselben namentlich einer Person als Ursache, zugeschrieben werden kann.

§. 34. (N. S. S. 87 — 89.)

Man eignet einer Person 1) eine als vergangen angesehene gute That mit Recht zu, wenn a) die Wirklichkeit der ganzen That, b) die Unternehmung derselben aus bestimmten Absichten und Triebfedern, und c) das Eigenseyn oder der Ursprung derselben aus der Person, der die That zugeeignet werden soll, erwiesen ist.

Man eignet einer Person 2) eine als vergangen angesehene gute Unterlaßung in Wahrheit zu, wenn erwiesen ist a) daß nichts von dem, was unterlaßen worden seyn soll, gethan sey, und b) daß es blos von guten Absichten einer Person abgehangen habe, daß sie es unterlaßen hat.

Man eignet einer Person 3) eine als vergangen angesehene böse That in Wahrheit zu, wenn erwiesen ist, a) daß die ganze That geschehen, b) daß sie aus bösen Ab-

Absichten unternommen sey, und c) daß es nur an der Person gelegen sey, sie zu unterlaßen.

Man eignet einer Person 4) eine als vergangen angesehene böse Unterlaßung zu, wenn erwiesen ist, a) daß das angegebene Unterlaßene wirklich ganz unterlaßen, b) daß es von ihr aus bösen Absichten unterlaßen, und c) daß es blos auf die Person angekommen sey, das Unterlaßene zu thun.

§. 35. (N. S. S. 90.)

Man eignet einer Person 5) eine als noch künftig angesehene gute Handlung und Unterlaßung in Wahrheit als Pflicht zu, wenn erwiesen ist, a) daß die Person bey ihren natürlichen Gesezen und Triebfedern überhaupt, b) und unter den Bedingungen, die da sind, und da seyn müßen, das Gefoderte thun oder unterlaßen könne — also Erweis der absoluten und bedingten Möglichkeit der Handlung oder Unterlaßung bey dieser Person.

Anm. Die Beurtheilung dieser Möglichkeit ist auch alsdann vorzunehmen, wenn man entscheiden will: Du hättest das thun oder unterlaßen können; folgende Regeln einer wahren Zurechnung sind also nicht blos bey der Zurechnung künftiger Pflichten anzuwenden.

§. 36. (N. S. S. 89. 90.)

Eine nahmhafte That ist in Wahrheit dem Cajus 1) innerlich möglich, wenn a) der Zwek derselben entweder sein absoluter Menschheitszwek selbst und unmittelbar, oder ein von ihm gefoderter Mittelzwek und b) dieser ein vorzüglicher Zwek ist; wenn er c) die Stärke und die Kenntniße besizt, oder auch nur sich erwerben

kann

kann (oder konnte), welche zur Einsicht des Zweks und der Mittel der Handlung und zur Erzeugung der dazu nöthigen Triebfeder nöthig sind, und wenn er d) in dem Gebrauche seiner Stärke und seiner Kenntniße durch nichts unüberwindlich gehindert wird (oder wurde). — Die That ist aber dem Cajus 2) zunächst äußerlich möglich, wenn ihn nichts außer ihm a) an der Verwendung seiner Seelenkraft auf diese That unüberwindlich hindert (oder hinderte), b) wenn er den zur That etwa nöthigen Grad von körperlicher Kraft und Fertigkeit hat (haben kann, oder haben konnte); c) wenn ihn keine unvermeidlichen Hinderniße den Gebrauch derselben unmöglich machen (oder machten); und wenn d) die äußern Umstände, Gelegenheiten, Gegenstände und Mittel der That vorhanden sind, (oder waren), oder er sie veranlaßen kann (oder konnte). — Die That ist endlich dem Cajus 3) unter entfernten Bedingungen innerlich und äußerlich möglich, wenn er a) das Alter zu der nöthigen Erwerbung von Kraft, Fertigkeit und Erkenntnißen hat (oder hatte); wenn ihm b) die Zeit zur Sammlung und Ordnung seiner Erkenntniße, und zur Erzeugung der Triebfeder der Handlung nicht fehlt; wenn er c) die Zeit der Handlung und die Hinderniße derselben voraussehen und diese voraus entfernen kann; wenn er d) die zu allem, was er können muß, nöthige ursprüngliche Fähigkeit des Seelenorgans hat, und e) die ursprüngliche Anlage des Körpers zur Stärke und Fertigkeit; wenn es ihm f) von außen — durch Gelegenheiten uud Veranlaßungen — möglich ist, (oder war), seine Seelen- und körperlichen Fähigkeiten bis auf den erfor-

forderlichen Grad und auf die Zeit der Handlung, auszubilden; endlich wenn er g) seine Bildung und den freyen Gebrauch seiner gebildeten Kräfte auf die Zeit der Handlung erhalten kann (oder konnte).

Anm. Da jeder Mensch wahre Zurechnungsurtheile über sich zu fällen berechtigt ist, so muß er auch befugt seyn, auf diese Bedingungen der Wahrheit solcher Urtheile Rüksicht zu nehmen, und von andern, wenn sie Zurechnungsurtheile über ihn fällen und ihnen gemäß ihn behandeln wollen, zu fodern, daß auch sie ihre Urtheile nach diesen Regeln abfaßen. (N. S. §. 45.)

§. 37. (N. S. §. 46.)

Jede Person soll sich unaufhörlich durch Pflichtübung, und als Zwek derselben Verdienst erwerben und alle Schuld meiden; demnach hat sie auch von Natur

10. Das Recht auf ununterbrochenen **Verdienst-Erwerb**, und **Schuld-Vermeidung**.

Andre **sollen** sie auf keine Weise an der Ausübung dieses Rechts jemahls hindern.

Anm. Verdienst ist die persönliche Güte und Würde (also das absolute Gut) einer Person, von der sie ausschließend, also durch ihre freyen Handlungen oder Pflichten, Ursache ist; Schuld ist das persönliche Uebel, oder die Unwürde einer Person, von der sie ausschließende, also durch ihre, von sich selbst aus vermeidlichen, pflichtwidrigen Handlungen und Unterlaßungen, Ursache ist. — Lohn ist ein einbedingtes erwerbliches Mittelgut; das Recht auf Lohn gehört in das hypothetische Naturrecht.

§. 38. (N. S. §. 49.)

Jedermann **soll** sich ohne Aufschub die Belohnung seines Verdienstes, als seinen lezten Zwek, und die Strafe seiner Schuld als seinen Mittelzwek erwerben; folglich hat Jedermann auch

11. ein Recht auf ununterbrochenen Erwerb der **Belohnung** seines Verdienstes, als seines lezten, und der **Strafe** seiner Schuld, als seines bedingten Zweks. An der Ausübung dieses Menschheitsrechtes **soll** keiner den andern hindern.

Belohnung ist das angenehme Gefühl des eignen Verdienstes (der selbsterworbenen eignen persönlichen Güte und Würde); und **Strafe** ist das unangenehme Gefühl der eignen Schuld (der selbstverursachten eignen persönlichen Unwürde).

1. Ohne Verdienst findet kein Recht auf Belohnung, und ohne Schuld kein Recht auf Strafe statt.

2. Da weder Schuld noch Strafe vor der Menschheit **Zwek an sich** seyn kann; so muß Strafe **nur Mittelzwek** zu dem absoluten Menschheitszwek, nähmlich zum Verdienste und seiner Belohnung seyn. Folglich ist eine Person (und eine andre in ihrem Nahmen) nur von ihrer Menschheit befugt, Strafe der Schuld zu erweken, wo und wenn Strafe in der That **Mittel zur Beßerung** des Schuldigen ist.

3. Es gibt kein angebohrnes, übertragbares und ererbliches Verdienst, folglich auch kein Recht auf eine Belohnung deßelben. Das nähmliche gilt auch von Schuld und Strafe.

4. Die Belohnung, das angenehme Gefühl des eignen Verdienstes, kann in einer Person nur vermittelst einer **geglaubten Erkenntniß ihres Verdienstes**, und die Strafe nur durch einen **Glauben an ihre Schuld** erwekt werden. Diese Erkenntniß, die Ueberzeugung von ihr, die Dauer und Stärke der-

sel-

selben und die nähern sowohl als entferntern Mittel, eine solche überzeugte länger und kürzer dauernde, stärkere oder schwächere Erkenntniß des eignen Verdienstes und der eignen Schuld hervorzubringen, heissen **Belohnungs- und Straf-Mittel.**

Anm. Tod ist weder Strafmittel noch Strafe selbst (N. S. S. 108.) — Niemand kann einer andern Person Belohnung und Strafe geben, sondern durch Belohnungs- und Straf-Mittel beyde nur erweken helfen. — Belehrung über Verdienst und Schuld ist das vorzügliche, allgemeinere Mittel zur Erwekung der Belohnung und Strafe; doch dienen auch zuweilen die verschiedenen Arten erwekter täuschender Gefühle zu Straf- und Belohnungs-Mitteln. — Auch kann man verschiedene Mittel der Erwekung und Unterhaltung des Glaubens an Verdienst und Schuld ersinnen; nur muß man ihnen bestimmte und allgemeine Bedeutung geben und laßen, z. B. Titel, Rang, Kleidung. Daher ist Niemand befugt, mit solchen Mitteln Wucher zu treiben, und sie nach Willkühr auszutheilen, — oder sie, ohne das Verdienst, zu deßen Bewußtseyn sie verhelfen sollen, zu haben, von andern zu verlangen. — (N. S. S. 109).

§. 39. (N. S. §. 47. 48. 50.)

Die Belohnung eines Verdienstes und die Schuld einer Strafe kann also nur durch eine gültige **Zueignung** des Verdienstes und der Schuld erhalten werden. Da nun Jedermann ein Recht auf die Belohnung seines Verdienstes, und auf die Strafe seiner Schuld von Natur hat, — und da auch Jedermann auf Verdiensterwerb, zu dem der Genuß der Belohnung und Strafe als ein vorzügliches Mittel dient, ein ursprüngliches Recht besizt; so hat auch

12. Jedermann ein **Recht auf wahre Zueignung** seines Verdienstes und seiner Schuld — und

 folg-

folglich auch auf wahre Zueignung seiner Belohnung und Strafe selbst.

Denn da sich das Daseyn und das Maaß der Belohnung und Strafe nach dem Daseyn und dem Maaße des Verdienstes und der Schuld richtet; so ist eine Zurechnung der leztern zugleich eine Zurechnung der erstern.

Grundsäze der wahren Zurechnung eines Verdienstes und einer Schuld, einer Belohnung und Strafe.

1. Die Zueignung eines Verdienstes geschieht durch ein **Urtheil**, mit dem man aus dem Daseyn und der Menge freyer selbsterworbenen Handlungen einer Person das Daseyn und die Größe ihrer verdienstlichen persönlichen Güte und Würde angibt.

Ein solches Zurechnungsurtheil ist überhaupt gültig, a) wenn man in ihm den verdienstlichen Werth einer Person aus der **ganzen** Menge ihrer **wahren gesezlichen Pflichten** angibt, folglich alle selbst gebrauchten Mittel und selbst überwundenen Hindernisse dabey in Anschlag bringt; wenn b) jede dieser Pflichten als eine blos um der persönlichen Würde willen unternommene Handlung erwiesen, folglich aller Zufall davon abgezogen ist.

Bey der Zurechnung eines Verdienstes hat man zu unterscheiden das **Verdienst einer einzigen Handlung** von dem **Verdienste des ganzen Lebens**.

Es läßt sich durch ein solches Urtheil theils ein schon vorhandenes, theils ein noch mögliches Verdienst einer Person bestimmen.

A) Das

A) Das Zurechnungsurtheil eines als vorhanden angesehenen Verdienstes ist wahr, wenn, außer den obigen Bedingungen, das **verdienstliche Faktum erwiesen ist.**

B) Das Zurechnungsurtheil des noch erwerblichen Verdienstes einer Person ist rechtlich, wenn, außer den angeführten Bedingungen, das **Vermögen der Person zu dem verdienstlichen Faktum**, entweder auf eine unbestimmte, oder auf eine bestimmte Zeit hinaus, erwiesen ist. Vgl. §. 36.

Die Größe des Verdienstes richtet sich nach der eingesehenen und beabsichteten Größe der **Wichtigkeit** und selbstüberwundenen **Schwierigkeit** der verdienstlichen Handlung einer Person.

2. Die Zueignung einer Schuld geschieht durch ein **Urtheil**, mit welchem man aus dem Daseyn und der Menge gesezwidriger, selbstvermeidlicher Handlungen und Unterlaßungen einer Person das Daseyn und die Größe ihrer selbstverursachten Unwürde bestimmt.

Ein dergleichen Urtheil ist überhaupt wahr, a) wenn in demselben der selbstverursachte Unwerth einer Person aus der **ganzen** Menge ihrer **wahren**, aber selbst vernachläßigter Pflichten angegeben, demnach alle von ihr vernachläßigten Mittel und ihr vermeidlichen, aber nicht überwundenen Hinderniße in Anschlag gebracht werden, wenn b) jede dieser wahren Pflichten als etwas der Person mögliches, und um ihrer persönlichen Würde willen thunliches erwiesen, folglich alles, was von der Unterlaßung derselben der Zufall zu tragen hat, abgezogen ist. Das übrige

hieher gehörige ergibt sich aus den vorigen, über die Zurechnung des Verdienstes angeführten, Bemerkungen.

Die Größe der Schuld einer gesezwidrigen **Unterlaßung** richtet sich nach der **Wichtigkeit** und **Leichtigkeit** der unterlaßenen Handlung. Die **Wichtigkeit** derselben ist aber aus ihren Folgen für die Beförderung wahrer persönlicher Güte, und ihre **Leichtigkeit** aus den vorhandenen Hülfsmitteln ihrer Vollbringung ganz allein zu ersehen.

Die Größe der Schuld einer gesezwidrigen **Handlung** richtet sich nach der Größe ihrer Schädlichkeit in Rüksicht auf die Vervollkommung persönlicher Güte, — also auch nach ihrer Wichtigkeit, — und nach der Schwierigkeit ihrer Ausführung.

Das Zurechnungsurtheil einer Belohnung ist gültig, wenn es nach einem wahren Zurechnungsurtheile des Verdienstes — und das Zueignungsurtheil einer Strafe ist rechtlich, wenn es nach einem wahren Zurechnungsurtheile der Schuld abgefaßt worden ist.

Zweyter Abschnitt.

Absolute Rechte einer wollenden Person insbesondere.

§. 40. (N. S. §. 51. 53.)

Die Menschenrechte auf persönliche Zweke, Freyheit, Verdienst und Belohnung werden näher **bestimmt** durch die Entwikelung deßen, was die Natur einer Person ihr namentlich als Zwek ihres Wollens aufgibt.

Die Natur kann aber bey einer Person nur Eigenheiten an ihrem **Verstande**, an ihrer **Besonnenheits-**

kraft,

kraft, an ihrer Vernunft, an ihrer Gefühlkraft und Willenskraft als absolute Güter und Uebel, folglich als absolute Zweke und Geseze des Wollens und auch zugleich als ihr mögliches Verdienst mit seiner Belohnung aufstellen. Denn aus diesen Hauptkräften besteht eine Person; und für eine Person gibt es nichts absolut Gutes und Böses, was nicht an ihr selbst zu finden wäre.

§. 41. (N. S. §. 51. 52.)

Diese Eigenheiten der persönlichen Kräfte gibt uns theils der Verstand durch die ihm ursprünglich und wesentlich eigenthümlichen Begriffe, theils die Vernunft durch den ihr wesentlich eignen Begrif zu erkennen, so also, daß der Mensch aus sich selbst, nähmlich in diesen Begriffen von Eigenheiten seiner persönlichen Kräfte, die nahmhaften absoluten Geseze und Rechte seines Wollens schöpfen kann.

§. 42. (N. S. §. 57 — 60.)

Der Verstand fängt den Gegenstand aller absoluten Rechte zu fixiren an, und leitet zugleich die Freyheit des Wollens ein durch den Begriff.

1. Ich substrat mit seinen Eigenheiten. Er bestimmt diesen Gegenstand dann näher durch seinen Begriff.
2. Ich als Kraft (Seelenkraft), und die Eigenheiten derselben nun namentlich durch seine Begriffe.
3. Reale (Etwas zugehöriges, eignes, sonst auch zweydeutig Vollkommenheit genannt, auch Realität, richtiger ein Positives, zu Bejahendes) der Seelenkraft, welches, als ein unmittelbarer Grund eines

angenehmen Gefühls (der Selbstliebe), für eine Person das **absolut Gute** ist; — Ferner

4. **Fehlendes, Mangelndes**, (Unvollkommenheit, ein Getrenntes, Negatives, zu verneinendes von) der Seelenkraft; dieses ist, als unmittelbarer Grund eines unangenehmen Gefühls, das **absolut Böse** für eine Person;

5. **Schranke** (unrichtig auch genannt Einschränkung, d. h. Eigenthum und Mangel zusammen gedacht an) der Seelenkraft; welches, als unmittelbarer Grund eines gemischten Gefühls, das gemischte absolut Böse oder Gute für eine Person ist; — Das Reale oder Positive, Eigene (auch wohl der Mangel und die Schranke) der Seelenkraft wird von dem Verstande weiter bestimmt vorgestellt. Durch seine Begriffe des Maaßes, nähmlich

6. **Einheit**, womit das Eigenthümliche, Positive der Seelenkraft, also ihr absolut Gutes, als ein Zähl- oder **Meßbares** vorgestellt wird. Ein Gutes aber als Eins, oder als ein Meßbares vorgestellt, heißt **Werth**, und ist es ein absolutes, folglich persönliches Gut, so heißt es **Würde** — daher Gefühl des Selbstwerthes, der Selbstwürde — (Unwerth, Unwürde) — ferner

7. **Größe**, (Vielheit, Menge) — daher **Größe der persönlichen Güte und Würde**, genannt Adel der Person, — das Gefühl deßelben **Gefühl des** (edeln) Stolzes, auch wohl (edler) Stolz geradezu; — endlich

8. Voll-

8. **Vollständigkeit, Gnüge, Ergänzung persönlicher Güte und Würde** — Das Gefühl derselben wird das Gefühl der Selbstzufriedenheit oder Selbstgenügsamkeit genannt. — Mit dem Relationsbegriffe

9. **Harmonie** (Schönheit, Ebenmaaß) stellt uns der Verstand das Reale = Große = Vollständige aller Seelenkräfte einer Person, also das mannichfaltige persönliche Gute als ein Harmonisches, Schönes und Ebenmäßiges vor; — das Gefühl deßelben heißt das Gefühl der persönlichen Schönheit, auch wohl des Einklangs und der Harmonie der Seelenkräfte. — Mit den Modalitätsbegriffen

10. der Möglichkeit,

11. der Wirklichkeit, und

12. der Nothwendigkeit — werden die erwähnten Eigenheiten des Jchs bald als mögliche, bald als wirkliche, bald als nothwendige, unveränderliche und dauernde vorgestellt. — Das Gefühl einer jener Eigenthümlichkeiten, sie als ein mögliches (künftiges) gedacht, heißt **Vorgefühl** (Gefühl der Hoffnung, und der Furcht), — sie als ein wirkliches (im Besize stehendes) gedacht, **Genuß** (des Verdienstes und der Schuld) — sie als ein nothwendiges und dauerndes gedacht, bald Gefühl der sichern Hoffnung, (oder Verzweifelung) bald Gefühl des Beständigen und Unveränderlichen.

§. 43. (N. S. §. 70. 71.)

Die Vernunft stellt die Gegenstände der Rechte mit ihrem ursprünglich eigenthümlichen Begriffe Vollen-

dung (Absolutheit), vor, und bindet den Willen an das Vollendete aller Art, also

1. an das in der Reihe der Güter und Uebel absolut (an sich selbst und unmittelbar) Gute und Böse, —
2. an das seinen gleichartigen Theilen nach höchste Gute und Uebel (maximum), folglich an das persönliche Realeste, Gröste, Vollständigste und Schönste der persönlichen Kräfte, —
3. an das, seinen Graden nach, lebhafteste persönlich Gute, folglich überhaupt
„an das in aller Rüksicht vollendet Gute und Böse „(consummatum, summum).“

Das Gefühl dieses, von der Vernunft vorgestellten, persönlichen Guten heißt, in so fern dieses Gut als etwas Wirkliches angesehen wird, Seeligkeit (nicht Glükseligkeit), in so fern es aber als ein mögliches gefühlt wird, Vorschmak, Vorgefühl der Seeligkeit, Enthusiasmus — und in so fern es durch das Andenken an Gott, in dem wir unsere eigne höchste Güte denken, in uns erwekt wird, reine Liebe zu Gott.

§. 44. (N. S. §. 54. 55. 56. 61 — 67. 69.)

Die Seelenkräfte, deren vorgenannte Eigenheiten Gegenstände absoluter Rechte sind, sind bestimmt folgende:

1. Der Verstand in Verbindung mit dem Sinne, welcher einzelne Begriffe von einzelnen Gegenständen, einzelne Erfahrungs-Erkenntniße bildet;
2. Die Besonnenheits- (Ueberlegungs-Kraft), welche überhaupt Vorstellungen abstrahirt, aufklärt

(ana-

(analysirt, zergliedert) und **überlegt** (beachtet, vergleicht) um ihre **Verhältniße** zu finden und zu erkennen zu geben. Die Besonnenheitskraft

a) als **Urtheilskraft** überlegt nach den ursprünglich ihr eignen Gesezen der Uebereinstimmung und des Widerspruchs, und gibt also das Gereimte und Ungereimte, das Anständige und Unanständige, das Schikliche und Unschikliche zu erkennen;

b) als **Wiz** (in weiterer Bedeutung als gewöhnlich) überlegt sie das Vorkommende nach den ihr eigenthümlichen Gesezen der Einerleyheit und Verschiedenheit, der Wiz gibt also das nähmliche und verschiedene, das ähnliche und unähnliche (Abstechende, den Contrast), das Gleiche und Ungleiche zu erkennen;

c) als **Spähkraft** (Tiefsinn in weitrer Bedeutung) überlegt sie das Vorkommende nach den ihr wesentlich eignen Gesezen des Innern und Aeußern, und gibt folglich das Innere und Aeußere, das Wesentliche und Außerwesentliche, das Verborgene (nicht anschauliche) und Offenbare — zu erkennen; endlich

d) als **Einbildungskraft** (nicht Phantasie, welche schon gehabte Vorstellungen wieder erwekt) überlegt sie das Vorgestellte nach ihren Gesezen der Materie und Form (des Bestehenden und der Bestehungsart, des in Ordnung und Verbindung stehenden und der Ordnungs- und Verbindungs- Art oder Regel), und gibt folglich das was zu ordnender oder geordneter Stoff, und was Ordnungs- und Verbindungs-Art deßelben, das Wirkende und die Wirkungsart oder Regel deßelben zu erkennen.

3. Die

3. Die **Vernunftkraft**, welche das absolute oder vollendete aller Art zu erkennen gibt,

4. die **Gefühlkraft**, welche verschiedene Arten verständiger, besonnener und vernünftiger Gefühle der Würde, Größe — der Verständigkeit, Besonnenheit, Vernünftigkeit, Gefühlsamkeit u. d. gl. vermittelst der Gedanken in uns hervorbringt; endlich

5. die **Willenskraft**, die vermittelst der Gedanken und Vorgefühle alle jene andern Wirkungen, die nicht Erkenntniße und Gefühle, obgleich Gegenstände von Gedanken und Gefühlen sind, hervorbringt.

§. 45.

Die bestimmtern Rechte der Menschheit sind also das Recht

1. auf den Erwerb der **möglichen vollendeten Güte** (Reale)
2. auf das Vermeiden des möglichen, vollendeten **Mangels** (Uebels)
3. und der **Eingeschränktheit**,
4. auf den Erwerb der **möglichen vollendeten Würde**,
5. **Größe**, Stärke,
6. **Gnüge**.

A) Des Verstandes — (das Reale des Verstandes heißt **Verständigkeit**, es als **Eins** angesehen) **Grad** von Verständigkeit, Würde der Verständigkeit; ist es Vielheit, so heißt es Größe der Verständigkeit, oder Stärke des Verstandes;) —

B) der Besonnenheitskraft (deren Positives Besonnenheit heißt — Grad, Werth, Würde der Besonnenheit;) a) der

a) der Urtheilskraft, b) des Wizes, c) der Spähkraft oder des Tiefsinns, und d) der Einbildungskraft,

C) der Vernunft — (Vernünftigkeit, Grad, Würde, Größe — der Vernünftigkeit,)

D) der Gefühlkraft — (Gefühlsamkeit, Grad, Würde — der Gefühlsamkeit) und

E) der Willenskraft — (Güte, Würde, Größe, Muth, Stärke — des Willens), und

7. auf den Erwerb der vollendeten möglichen Schönheit aller dieser Kräfte — folglich mit einem Worte „auf den Erwerb der Göttlichkeit — oder des höch„sten eignen persönlichen Guten mit seiner Seelig„keit“ (jus summum.)

Anm. 1) Das Reale einer Kraft ist ersichtbar aus der eigenthümlichen Wirkung derselben; die Güte des Verstandes (die Verständigkeit) einer Person — ersieht man also aus ihren richtigen einzelnen Erfahrungserkenntnißen, ihre Besonnenheit aus ihren aufgeklärten überlegten Erkenntnißen u. s. w. die Größe ihrer Verständigkeit aus ihren mehreren einzelnen Erfahrungsbegriffen u. s. w.

Anm. 2. Diese Rechte einzeln genannt würden also seyn, das Recht auf Verständigkeit oder auf Güte des Verstandes, das Recht auf Werth, auf Größe, auf Grade — der Verständigkeit, das Recht auf höchste Verständigkeit, das Recht auf Besonnenheit u. s. w.

Anm. 3. Alle diese Rechte sind Rechte der Freyheit; denn sie berechtigen auf Zweke, die eine Person von sich selbst aus an ihr selbst sich vorsezen muß.

Anm. 4. In dem Rechte auf Verständigkeit ist enthalten die Befugniß zu richtigen Wahrnehmungen, Erfahrungen und Beobachtungen; in dem Rechte auf Besonnenheit die Befugniß zur Aufklärung und Wahrheit; in dem Rechte auf Vernünftigkeit die Befugniß zu Grundsäzen und zur Gewißheit; in dem Rechte auf Gefühlsamkeit die Befugniß zu wahren

Hofnungsgefühlen (diese Befugniß liegt auch in dem Rechte auf freyes Wollen) und zum Genuße eigner Güte (diese Befugniß liegt auch in dem Rechte auf Belohnung des eignen Verdienstes). — Die genannten Rechte auf Güte, folglich auf Gebrauch der Erkenntnißkraft erstreken sich auf den Gebrauch dieser Kraft sowohl in theoretischen, als in praktischen Angelegenheiten.

Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.

Einleitung.

§. 46. (N. S. §. 72.)

Dieser Theil der Rechtslehre handelt von den wahren Rechten auf **Bedingungen** und **Mittel** der Menschheitszweke. Die Geseze der absoluten Zweke (die absoluten Rechte) **begründen** und **bewähren** als praktische Grundsäze, Regeln der Bedingungen und Mittel (bedingte Rechte). Wem ein absoluter Zwek Gesez und Recht ist, dem sind die nöthigen und tauglichen Bedingungen und Mittel deßelben Regeln und Rechte.

„Jeder Mensch hat aber auch **nur** auf alle wahre Be„dingungen und Mittel der Förderung seiner persönli„chen Güte und Würde, und ihres Genußes ein un„verlezliches Recht“,

und andre haben die Pflicht, es heilig zu halten.

§. 47. (N. S. §. 73.)

Diese Bedingungen sind entweder angebohrne, oder ursprünglich gegebene, oder erworbene, oder erwerbliche Mittelgüter; und leztre sind entweder im isolirten, oder im geselligen Zustande erwerblich. Daher werden in diesem Theile der Rechtslehre abgehandelt

1. die

1. die angebohrnen und ursprünglich gegebenen bedingten Rechte; 2. das Erwerbrecht; 3. das Besizrecht; 4. das Gebrauchs- und 5. das Sicherungsrecht. Und zwar wie es A) im isolirten, und dann B) im geselligen Zustande gültig ist. Leztrer ist entweder ein natürlicher, oder ein künstlicher geselliger Zustand. Daher das Recht der natürlichen, und das Recht der künstlichen Gesellschaft mit ihren Unterabtheilungen.

Erster Abschnitt.

Ursprüngliches hypothetisches Recht.

§. 48. (N. S. §. 74.)

Der Mensch hat auf alles, was ihm an Kräften der Seele und des Körpers als Bedingung und Mittel seines Menschheitszweks angebohren ist, ein Recht — aber auch nur als auf Bedingungen seines wahren Zwekes der Menschheit. — Diese Kräfte sind sein, nicht eines andern Eigenthum.

§. 49. (N. S. §. 75.)

Auch macht es ihm sein Menschheitszwek zur Regel (zum Rechte), diese seine Kräfte jedesmahl zu besizen, zu erhalten, zu verwenden, und zu vervollkommnen — aber nur zu Förderung seines Menschheitszweks.

Anm. Selbstmord, Aeltern- und Lehrer-Recht auf Kinder, Herren-Recht auf Dienstleute, und eigne Körper- und Seelen-verderbliche Handlungen und Unterlaßungen.

§. 50.

§. 50. (N. S. §. 76.)

Es gibt allgemeine außer dem Menschen liegende Gaben der Natur zur Zwekfoderung, durch deren zwekmäßigen und unschädlichen Gebrauch keiner dem andern in seinem Streben nach eigner persönlicher Güte Abbruch thut. Diese sind keine Gegenstände des Erwerbes und Gewerbes, sie sind dem Menschen Gaben zum blosen zwekmäßigen und für andre und sich selbst unschädlichen Gebrauche; — auf diesen Gebrauch hat Jedermann ein ursprüngliches Recht, an deßen Ausübung ihn niemand hindern soll.

Anm. Luft, Sonnenwärme ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Erwerb- Besiz- Gebrauchs- und Sicherungs-Recht im allgemeinen.

§. 51. (N. S. §. 77.).

Was von wahren Mittelgütern oder wahrhaft Nüzlichen dem Menschen nicht angebohren und ursprünglich gegeben ist, das darf er sich erwerben, besizen, gebrauchen und sich sichern.

Erstes Kapitel.

Allgemeinstes Erwerbrecht.

§. 52. (N. S. §. 78 — 83.)

Das Erwerbrecht ist ein Recht (Regel) etwas zu thun, wodurch etwas Nüzliches dem Menschheitszweke des Erwerbes eigen und für ihn verwendbar wird. — Von diesem Rechte ist das Empfangrecht unterschieden.

1. Durch

1. Durch Nichtsthun erwirbt man sich nichts.
2. Dem Menschen muß alles seinem Menschheitszweke wahrhaft Nüzliche, aber auch nur dieses, und
3. durch gleichen Fleiß ein seinem Menschheitszweke gleich Nüzliches erwerblich seyn und von andern Menschen erwerblich gelaßen werden.
4. Dem Menschen ist und darf sein wahrhaft Nüzliches nur durch gute (verständige, besonnene, vernünftige) Handlungen erwerblich seyn; und
5. er darf nur so viel und so sehr anstrengende Erwerbhandlungen für sein bedürfliches Nüzliches vornehmen, als die Erhaltung seines andern Nüzlichen verträgt; aber
6. er ist auch berechtigt, sich durch so viel Erwerbhandlungen das ihm nöthige Nüzliche zu erwerben.
7. Der Mensch kann sich nur Dinge und Sachen, aber nicht Personen, als sein Nüzliches erwerben.
8. Auf sein so rechtlich erworbenes Nüzliche und Eigenthum hat er ein erworbenes Recht (jus quaesitum).
9. Jeder Mensch hat dieses so bestimmte Erwerbrecht. Gegen die so bestimmten Befugniße des Erwerbes haben andre die Pflicht der Schonung. Diese Befugniße leiden keine Aenderung, obgleich nähere Bestimmungen — sie verhalten sich wie allgemeine Begriffe zu ihren besondern.

Derjenige, welcher ohne seine Schuld unfähig ist, sich das ihm nöthige Nüzliche zu erwerben, hat das Recht, es von denjenigen, die die Pflicht haben, es ihm zu geben, zu empfangen. Davon in der Folge ein mehreres.

Zweytes Kapitel.

Allgemeinstes Besizrecht.

§. 53. (N. S. §. 84—86.)

Ein Eigenthum besizen heißt etwas Nüzliches zur möglichen Verwendung für seinen Zwek, in seiner Gewalt (detentio) haben.

1. In jedem Recht auf Eigenthum liegt die Befugniß zum Besize deßelben; denn ohne ihn läßt sich das Eigenthum, in so fern es ein Mittel ist, seinem Zwek nicht eignen, oder nicht für ihn verwenden.

2. Das angebohrne und ursprünglich gebohrne Eigenthum ist jeder Mensch befugt zur möglichen Verwendung für seinen Menschheitszwek zu besizen.

3. Das rechtlich erworbene Eigenthum besizt der Mensch mit Recht, d. h. seinem Menschheitszweke gemäß, alsdann und so lange, als es die beste Verwendung für seinen Menschheitszwek erfodert.

4. Das erwerbliche und empfängliche Eigenthum besizt Niemand mit Recht, ohne es sich rechtlich erworben, oder es rechtlich empfangen zu haben.

5. Ihm unnüzes und schädliches Eigenthum, das in diesem Falle ohnehin nur den Namen Eigenthum führt, besizt Niemand mit Recht.

6. Was einer nicht mit Recht besizt, das muß dem andern als etwas ihm Nüzliches erwerblich seyn und gelaßen werden, darauf hat der andre ein Erwerbrecht.

Drittes

Drittes Kapitel.

Allgemeinstes Gebrauchsrecht.

§. 54. (N. S. §. 87 — 91.)

Ein Eigenthum **gebrauchen** heißt es seinem Zwek als Bedingung und Mittel dienen laßen.

1. Der Gebrauch des Eigenthums ist selbst ein Mittel zur Erreichung des Zweks, also diesem gerecht.
2. Der Mensch darf nur **dasjenige** gebrauchen, was ihm rechtlich eigen ist; auch
3. darf er nur einen **guten**, (besonnenen, vernünftigen) Gebrauch von seinem rechtlichen Eigenthum machen;
4. also es nur zu **wahrhaft guten Zweken** verwenden, und
5. nur alsdann, **wann es sein guter Zwek** erfodert; folglich nur
6. so es gebrauchen, daß er **während** und **durch** deßen Gebrauch sich selbst nicht schadet — oder ein anders seiner wichtigen Rechte verlezt.

Nur gegen diese Befugniße zum Gebrauche des Eigenthums haben andre die Pflicht der Heilighaltung.

Viertes Kapitel.

Allgemeinstes Sicherungsrecht.

§. 55. (N. S. §. 92 — 98.)

Man sichert seine Rechte und das Eigenthum, worauf sie gehen, theils durch Vorkehrung, theils dnrch Vertheidigung, theils durch Verfolgung.

Jedes Recht berechtigt seinen Inhaber zur Sicherstellung aller Bedingungen der vollen Ausübung deßelben.

1. Jedermann sichert sich nicht nur sein **natürliches** und **erworbenes**, sondern auch sein **erwerbliches** Eigenthum mit Recht.
2. Auch seinen **Erwerbfleiß**; nicht minder den **rechtlichen Besiz** und **Gebrauch** seines Eigenthums; endlich
3. die **Gültigkeit**, **Wahrheit** und **Unvergeßlichkeit** seiner Rechte.
4. Jeder darf aber nur sein Recht und Eigenthum mit besonnenen (zwekmäßigen), folglich mit keinen ihm mehr schädlichen als nüzlichen Handlungen sichern.

Erste Abtheilung.

Bedingte Rechte des isolirt lebenden Menschen.

§56. (N. S. §. 99 — 101.)

Ein solcher Mensch ist nicht der sogenannte Naturmensch, dem man das Naturrecht ablernen wollte; sondern der in keinen rechtlichen Verhältnißen zu andern Menschen stehende Mensch, welcher in seinem Bestreben nach seinem Menschheitszweke weder andre Menschen erreichen, noch von andern erreicht werden kann.

Das Naturrecht zu den vorgesezten Zweken von dem Naturzustande eines Naturmenschen, in den gewöhnlichen Bedeutungen, ableiten zu wollen, ist ein zwekloses und gefährliches Unternehmen.

Der isolirt lebende Mensch hat in seinem Streben nach seinem Menschheitszweke auf keine Zweke andrer Men-

Menschen Rüksicht zu nehmen, denn er hat es blos mit Dingen zu thun; ihm ist folglich alles geradezu rechtlich, was seinem Menschheitszweke dienlich ist. Seine Rechtslehre ist also einfacher und unverwikelter als die eines geselligen Menschen. Ihm ist alles um ihn her Eigenthum, was ihm nüzlich ist. Von Verträgen, Veräußerungsrechten, Testamenten, Erbschaften u. a. kann bey ihm keine Rede seyn.

Zweyte Abtheilung.

Bedingte Rechte der in Gesellschaft lebenden Menschen.

§. 57. (N. S. §. 102.)

Eine Gesellschaft ist eine Vereinigung mehrerer Personen durch gegenseitige Rechte und Pflichten, die ihnen von einem ihnen gemeinschaftlichen Zweke zukommen.

So bald Menschen so zusammen leben, daß sie sich mit ihrem Thun und Laßen erreichen können, so bald leben sie in Gesellschaft; denn ihr gemeinschaftlicher Menschheitszwek berechtigt und verpflichtet sie gegenseitig.

§. 58. (N. S. §. 103.)

Ihre Gesellschaft ist so lange natürlich, als sie keinen ihnen gemeinschaftlichen Zwek gemeinschaftlich zu betreiben beabsichten, so lange also jeder seinem eignen Zweke lebt mit Rüksicht auf die Pflichten, die er andrer Zweken (Rechten) schuldig ist.

Ihre Gesellschaft ist aber eine künstliche, so bald sie ihren gemeinschaftlichen Zwek mit gemeinschaftlichen Kräften zu erringen sich zur Absicht machen. Diese

kann nur durch Verabredung und Bekanntmachung errichtet werden; jene hat dergleichen aber nicht nöthig.

Alle Rechte eines in der natürlichen Gesellschaft lebenden Menschen gehen, wenn er in die künstliche Gesellschaft tritt, mit ihm in diese hinüber, nur die Ausübung einiger Befugniße derselben wird der leztern geändert. Diese Grundsäze können in der Folge erst ihr volles Licht erhalten.

Erster Abschnitt.

Rechte einer in natürlicher Gesellschaft lebenden Person.

§. 59. (N. S. §. 104.)

Der Mensch unter Menschen kann nur zu Bedingungen und Mitteln, bey denen, außerdem daß sie zur Vervollkommung seiner eignen persönlichen Güte dienlich sind, die Förderung gleicher Zweke andrer Menschen bestehen kann, berechtigt seyn.

Anm. Dadurch, und überhaupt durch gesellschaftliche Verhältniße werden dem Menschen die Bedingungen seiner Zwekförderung nicht verringert, sondern vielmehr vermehrt.

§. 60. (N. S. §. 105.)

Da in der Gesellschaft jeder des andern Rechte und Eigenthum heilig zu halten verpflichtet ist, er aber diese Pflicht ohne Erkenntniß jener Rechte nicht erfüllen kann; so folgt

1. daß jedes Mitglied der Gesellschaft des andern Rechte zu erkennen befugt sey, und
2. von andern als Pflicht fodern dürfe, daß sie ihre Rechte ihm erkennen laßen, und wo es nöthig ist, sie ihm zu erkennen geben; folglich auch

3. sichre

3. sichre Zeichen ihrer Rechte da, wo es nöthig ist, zur leichten Kenntniß derselben aufstellen —
„Befugniß auf Erkennbarkeit der Rechte und des „Eigenthums.“

§. 61. (N. S. §. 106.)

Jeder kann nur verpflichtet seyn, andrer **wahre** Rechte zu respektiren; daher hat jedes Mitglied der Menschen-Gesellschaft

1. Das Recht auf zureichende Beweisgründe der Rechte andrer, und
2. die Befugniß, ihrer Untersuchung und Prüfung, und zwar, wenn es nöthig ist, mit Hülfe der Rechtsinnhaber; aber auch umgekehrt
3. die Befugniß, andern die Beweisgründe seiner eignen Rechte vorzulegen, und wenn es nöthig ist, ihnen zur Ueberzeugung von denselben behülflich zu seyn.

§. 62. (N. S. §. 107. 108.)

Jeder hat das Recht der **wahren Gütigkeit** und **Wohlthätigkeit** gegen andre. So wohl durch dieses Recht, als auch um eigner Vorsicht willen, ist jedermann befugt,

1. andre an willkührlichen, ihnen und andern Menschen schädlichen Unternehmungen zu **hindern**, und
2. sie, wenn es ihre Beßerung fodert, dafür zu **strafen** (im wahren Sinne des Worts).

§. 63. (N. S. §. 109 — 114.)

Jeder Mensch hat unter Menschen ferner

1. das Recht der Bitte und Fürbitte mit ihren Einschränkungen;
2. die Befugniß der Aufsicht auf alle andre, so weit sie die mögliche Ausübung des Rechts der Wohlthätigkeit und eigner Sicherheit nöthig macht;
3. das Recht auf ihr gegründetes Zutrauen;
4. das Recht auf Wahrheit andrer in ihren Reden und Handlungen, da wo Unwahrheit Betrug und Verführung, also Beleidigung seyn würde;
5. das Recht die wahrhaft (zur Förderung persönlicher Güte) nüzliche Wahrheit zu sagen; und
6. zu verlangen, daß niemand wahrhaft schädliche Urtheile fälle und verbreite.

§. 64. (N. S. §. 115 — 124.)

1. Von unter einander lebenden Menschen ist jeder ein Pflichtträger von andern, und jeder ein Rechtshaber (Rechtsbesizer), gegen deßen Rechte andre Pflichten haben;
2. aber jeder ist nur, ohne vorangegangenen Vertrag, ein freyer Pflichtträger von allen andern, das heißt auch, ein jeder hat nur persönliche Rechte der Unterlaßung gegen alle andre;
3. jedes dingliche Recht ist unter Menschen zugleich ein persönliches Recht;
4. Niemand ist, ohne vorangegangene rechtliche Selbstverpflichtung der Gütigkeit, oder auch Selbstverpflichtung durch Lohn, ein dienender Pflichtträger von irgend einem andern;

5. Nie-

5. Niemand ist, und kann rechtlicher Weise in dem Sinne Herr und Befehlshaber andrer werden, daß er das Recht habe, andern willkührliche, blos vermeynte Zweke als Geseze ihres Wollens vorzuschreiben (offenbare Despotie), oder auch nur

6. durch Ueberredung ihnen solche Zweke, auch wenn sie ihnen als ihre eignen Zweke vorgespiegelt werden, zu Regeln ihres Handelns zu machen, (Verführung, heimliche Despotie);

7. noch weniger in dem Sinne, daß er befugt sey, andern seine eignen Zweke zu Regeln ihres Handelns aufzustellen (Herrschaft über Sklaven);

8. allein jeder Nebenmensch darf, wenn er kann und gegen diejenigen, die seiner bedürfen, die Regentschaft ausüben, d. h. er darf ihnen behülflich seyn, zur Ausübung ihrer Freyheits-Geseze;

9. endlich kann es auch geschehen, daß einer die Befugniß erhält, andrer Handlungen nach seinen eignen guten Zweken so anzuordnen und zu lenken, daß sie dabey ihren eignen guten Zweken dienen — eigentliche rechtliche Herrschaft.

10. Jeder darf den andern, wenn es die Föderung seines Menschheitszweks zuläßt, durch Lohn zu seinem Dienst verpflichten;

11. Auch ist Jedermann befugt, sich von andern Lohn zu erwerben, und ihnen also um eignen Vortheils willen zu dienen.

12. Kein Mensch ist aus dem Grunde, weil er Mensch und Nebenmensch ist, berechtigt, Ehre von andern zu fordern; — denn Ehrenbezeugung ist

Diensthandlung; — aber jeder darf dem andern wahre Ehre bezeugen; — zur Bezeugung falscher, lügenhafter, verführerischer Ehre oder Unehre kann keiner eine Pflicht, und keiner ein Recht, sie zu fordern, erlangen; — aber zur Bezeugung wahrer Ehre und Unehre darf einer den andern verpflichten.

Erstes Kapitel.

Erwerbrecht eines geselligen Menschen.

§. 65. (N. S. §. 125.)

Was dem Menschen zur Förderung seines Lebenszweks angebohren, und von der Natur verliehen ist, bleibt ihm im geselligen Zustande; er darf es sich nicht erst erwerben.

§. 66. (N. S. §. 126. 127.)

Im geselligen Zustande befugt das Eigenthumsrecht seinen Eigenthümer, andre von seinem Eigenthum auszuschließen, wenn, in wie fern, und so lange es der rechtliche Zwek seines Eigenthums nothwendig macht.

§. 67. (N. S. §. 128.)

Im geselligen Zustande hat der Mensch die Rechtlichkeit seines Erwerbes nicht blos nach der Nüzlichkeit des Erwerblichen für seine guten Zweke, sondern zugleich auch nach der Unschädlichkeit deßelben für andrer Menschen heilsame Zweke zu beurtheilen.

§. 68. (N. S. §. 129.)

Was dem Menschheitszweke des Cajus nicht als Bedingung und Mittel geeignet werden kann, und so lan-

lange es nicht kann, das und so lange muß es Cajus andern Menschen erwerblich laßen, er selbst hat kein Recht, es sich eigen zu machen — es sey denn in dem Sinne: für den andern, der in der Bedürflichkeit seines Menschheitszweks ein Erwerbrecht darauf hat; — Dieß fodert das Recht der Erwerblichkeit andrer.

§. 69. (N. S. §. 130.)

Im geselligen Zustande darf sich Cajus nur so viel Eigenthum erwerben, so viel die Förderung seines Menschheitszweks erfordert, und dieß so viel auch nur so lange, als der angeführte Grund es nöthig macht. Ueberschreitet er diese Befugniß, so beleidigt er das Recht der Erwerblichkeit andrer.

§. 70. (N. S. §. 131. 132.)

Im geselligen Zustande ist die Erwerbhandlung nur alsdenn gut und rechtlich, wie sie — nicht blos dem Handelnden wahrhaft nüzlich, sondern auch — andern Menschen nicht schädlich, also ihrer Zwekförderung nicht hinderlich ist.

Ist jeder dem andern schuldig, seine Erwerbhandlung so einzurichten; so ist auch umgekehrt jeder berechtigt, von andern zu fodern, daß sie ihm durch solche Handlungen das ihm ersprießliche Eigenthum erwerben laßen. Widrigen Falls tragen sie die Schuld, wenn seine Erwerbhandlung, die für ihn selbst wahrhaft nüzlich ist, für andre schädllich wird.

Jeder darf ferner nur so viel dergleichen Erwerbhandlungen vornehmen, so viel weder seiner, noch eines andern Zwekförderung nachtheilig sind; allein

Es

Es darf auch jeder von andern fordern, daß man ihm **durch** so viel dergleichen Erwerbhandlungen das ihm ersprießliche Eigenthum **erwerben** laße.

Wer zu solchen Erwerbhandlungen Kräfte hat, darf und kann kein erwerbliches Eigenthum anders als durch sie erlangen und fordern; — folglich haben andre auch keine Pflicht gegen eine solche Forderung.

§. 71. (N. S. §. 133.)

Im geselligen Zustande hat jeder sein **Recht der sichern Erwerblichkeit des ihm wahrhaft Nüzlichen,** mit seinen Befugnißen, gegen alle andere Menschen geltend zu machen. Andre haben dagegen die Pflicht, die Bedingungen seines Erwerbfleißes, und das ihm Erwerbliche zu schonen; sich folglich keine müßig liegende Güter zu erwerben, sie andern Erwerbern zu verweigern, ihren Erwerb zu erschweren u. s. w.

Anm. Alles, was meinem Nebenmenschen begegnet, was er ist und unternimmt, steht in Beziehung auf meine äußern vollkommnen Rechte.

Erster Titel.

Rechtliche Erwerbart herrenloser Güter im geselligen Zustande.

§. 72. (N. S. §. 134.)

Die auf eine doppelte Art zwekmäßige und unschädliche Erwerbhandlung ist eine andre, wenn die zu erwerbenden Güter herrenlos, und eine andre, wenn sie schon Eigenthum andrer sind.

§. 73. (N. S. §. 135.)

Ein Gut ist **herrenlos**, wenn es ein äußres noch Niemandes Zweke **rechtlicher Weise geeignetes** Gut ist.

Anm.

Anm. Eine Person mit ihren geistigen und körperlichen Kräften und Eigenschaften, eben so auch das allgemein verliehene äußere Gute, und das rechtlich erworbene und noch nicht rechtlicher Weise verlaßene Gute gehört nicht unter die herrenlosen Güter.

§. 74. (N. S. §. 136.)

Zu dem Erwerbe eines Mittelgutes gehört 1) ein Zwek, dem, und 2) eine Handlungsart, wodurch es ihm geeignet wird. Daher gehört zum rechtlichen Erwerbe eines herrenlosen Gutes 1) ein gültiger, wahrer Rechtstitel der Zueignung und des Erwerbes, und 2) eine Erwerbhandlung.

§. 75. (N. S. §. 137.)

1. Der wahre Rechtstitel des Erwerbes eines herrenlosen Gutes kann nur seyn entweder a) der wahre Menschheitszwek selbst unmittelbar, oder b) ein durch ihn bewährter Mittelzwek, c) und die Tauglichkeit des erwerblichen Gutes für ihn auf eine bestimmte Zeit, d) endlich die größere Bedürflichkeit deßelben für den Menschheitszwek des Erwerbers, als für den Menschheitszwek eines andern. — Ein solcher Rechtstitel kann nur allein für andre in aller Rüksicht respektabel seyn.

Anm. Die Rechtsmaxime: res nullius cedit primo occupanti kann für sich allein nichts, sondern nur dann entscheiden, wenn in Absicht eines herrenlosen Gutes zwey Personen mit einem gleich wahren und wichtigen Rechtstitel auftreten.

§. 76. (N. S. §. 138.)

Ein solcher Rechtstitel begründet die Befugniß zu der Erwerbhandlung selbst, welche bestehen muß

a) in

a) in der Eignung des Gutes zu dem guten Zweke, oder in dem Vorsaze, es seinem Zweke dienen zu laßen, b) in der Bezeichung des Gutes, wodurch es andern, als ein geeignetes erkenntlich wird.

Anm. Die erste Handlung kann Occupation heißen; sie erfordert kein Ergreiffen u. d. gl. — die andre Handlungsart ist man den Nebenmenschen schuldig. — Beyde Handlungen können auch im Nahmen des Erwerbers durch einen andern vorgenommen werden.

§. 77. (N. S. §. 139.)

Die Zeichen der Zueignung müßen; wenn sie rechtlich (zwekmäßig) seyn sollen; bestimmt und zureichend seyn.

Anm. Natürliche und künstliche Zeichen.

§. 78. (N. S. §. 140.)

Man erwirbt sich dadurch von dem herrenlosen Gute alles an und von ihm, was dem gültigen Zweke (Rechtstitel) des Erwerbes wahrhaft dienlich ist, nebst demjenigen, ohne welches das Gut die volle Nüzlichkeit nicht haben kann.

Anm. Andre, die den Rechtstitel noch nicht genau kennen, haben als wahrscheinlich anzunehmen, daß der Erwerber sich die Form und das Aussehen, die Instrumentalkräfte, das mit ihm noch verknüpfte Gezeugte und Zeugbare des Dinges erworben habe.

§. 79. (N. S. §. 140.)

Vom Zuwachs des Erworbenen.

Ein eigenthümliches Gut, zu und aus dem ein andres kommt, heißt das Stammgut, das aus und zu ihm kommende Gut hingegen der Zuwachs deßelben; der

der entweder ein **natürlicher**, oder ein **künstlicher**, oder ein **zufälliger** ist.

Anm. Zuweilen verwechselt man die Hauptsache (das Hauptgut, res principalis), d. h. dasjenige Gut, das man als das vorzüglichere anzusehen hat, es sey nun Stammgut oder Zuwachs, mit dem Stammgut.

§. 80. (N. S. §. 140.)

I. Ob der natürliche Zuwachs dem Eigenthümer des Stammguts gehöre? muß aus seinem Rechtstitel ersehen werden;

II. der künstliche Zuwachs gehört ihm ohnstreitig; aber

III. ob ihm der zufällige Zuwachs eigen sey? kann nur aus den verschiedenen Arten eines solchen Zuwachses abgenommen werden. — Der zufällige Zuwachs kann entweder

A) von dem Stammgute ohne Schaden deßelben nicht getrennt werden, oder

B) er kann davon geschieden werden; und in beyden Fällen ist er entweder

a) ein vorher herrenloses Gut, oder

b) ein vorher schon Jemanden eignes Gut, das entweder

1) durch des vorigen Eigenthümers, oder

2) durch eines andern, oder

3) durch des Eigenthümers des Stammgutes, oder

4) durch keines von diesen Schuld dem vorigen Eigenthümer abhanden, und zu dem Stammgute gekommen ist; dabey ist entweder

a) der

a) der Zuwachs seinem vorigen Eigenthümer das vorzügliche Gut, und also in Rüksicht seiner wahren Bedürfniße eine Hauptsache, oder

b) das Stammgut ist seinem Eigenthümer ein vorzüglicheres Gut, und also in Hinsicht auf seine wahren Bedürfniße eine Hauptsache, oder

c) ein und das andre ist seinem Eigenthümer gleich wichtig, und das Stammgut gewinnt entweder durch den von ihm unzertrennlichen Zuwachs — auch umgekehrt dieser durch jenes — oder nicht.

Zur Entscheidung, wem und unter welchen Bedingungen das eine und andre Eigenthum eigen sey, gehören folgende Grundsäze:

1) dem schuldlosen des Sinne, wenn es die Sache selbst zuläßt;

2) der Schuldige trage seine Schuld, aber ohne daß sein Menschheitszwek dadurch leide;

3. ein jeder trage, was ihm der Zufall auferlegt;

4. keiner suche reicher zu werden auf Kosten des andern, auch wenn der andre ein nicht boshafter Schuldner ist.

5. Was der Hauptsache anhängt folgt dem vorigen Eigenthümer der Hauptsache; gewinnt er dadurch, so entschädige er, so gut er kann, den Gewinn den schuldlosen vorigen Eigenthümer mehr, als dem schuldigen; gewinnt er nichts dadurch, so trage der Schuldige oder unschuldige vorige Eigenthümer der Nebensache seinen Verlust entweder als Folge seiner Schuld, oder als Zufall; wenn es die Bedürflichkeit seines Menschheitszweks zuläßt; gewinnt jener auch nichts, und

und leztre fodert einige Entschädigung, so trage jener diese Entschädigung als einen Verlust, den der Zufall ihm auferlegt.

§. 80. (N. S. §. 141.)

Die Befugniße des so erworbenen Eigenthums-Rechts auf die Sache sind die Befugniß 1) des Besizes dieser Sache, 2) des Gebrauchs derselben, worunter auch die Veräußerung und Verlaßung gehört, 3) der Bearbeitung, 4) der Sicherung. —

Seine Befugniße auf andre Menschen sind 1) zu fodern, daß sie ihn in den angezeigten Befugnißen nicht stören, 2) sie von allen jenen Befugnißen auszuschließen, 3) diese Befugniße gegen sie zu sichern, 4) sein ohne seine Schuld in eines andern Gewalt unrechtlich gekommenes Eigenthum ohne Nachtheil eines andern sich wieder zu vindiciren, und 5) von demjenigen, durch deßen Schuld es ihm entkommen oder beschädigt worden ist, Ersaz oder Entschädigung zu fodern, so weit es diesem Schuldigen physisch und moralisch möglich ist.

Anm. Das Eigenthum kann in die Gewalt eines andern gekommen seyn entweder a) als ein zufälliger Zuwachs (§. 79), oder b) als ein scheinbar verlaßenes, oder c) als ein von einem unrechtmäßigen Besizer erworbenes Gut. Darnach richtet sich das rechtliche der vorgenannten vierten Befugniß des Eigenthümers.

§. 81. (N. S. §. 142. 143.)

Ersaz und Entschädigung.

Ersaz ist ein solches Gut, mit dem sich der nämliche Zwek eben so wohl erreichen läßt, als mit dem zu ersezenden Gute.

Entschädigung ist ein solches Gut, mit dem sich ein andrer Zwek, als mit demjenigen, wofür die Entschädigung gegeben wird, erreichen läßt.

Der Ersaz ist **vollständig**, wenn sich mit ihm der Zwek ganz und eben so leicht erreichen läßt, wie mit dem zu ersezenden Eigenthum.

1. Es gibt ersezbare und unersezbare Güter. Dienen leztre zu eben so guten Zweken wie die erstern, so ist die Schuld der Verlezung jener größer, als die Schuld der Verlezung dieser; und je wichtiger für den Menschheitszwek, das unersezbare Gut war, desto größer die Schuld der Verlezung deßelben.

2. Was ersezt werden kann, muß von dem Schuldigen, wenn dem andern und ihm gemeinschaftlich mit einer Entschädigung in Wahrheit nicht mehr gedient ist, ersezt werden. Was nicht ersezt werden kann, muß von so viel möglich dem Schuldigen dem Eigenthümer entschädigt werden. — Die Unmöglichkeit des Ersazes kann in dem Mangel eines Gutes, und in dem physischen und moralischen Unvermögen des Schuldigen liegen.

Bey der Entschädigung muß das zu entschädigende Eigenthum nicht nach dem Marktpreiße, sondern nach der **Dienlichkeit** deßelben für den **Zwek** des Eigenthümers geschäzt werden. Die Entschädigung ist vollständig, wenn mit ihr ein **in Wahrheit eben so wichtiger Zwek eben so leicht durch** denjenigen, der entschädigt werden soll, erreicht werden kann. Die gleiche Wichtigkeit der Zweke muß aber nach ih-

rem Verhältniße zum Menschheitszweke desjenigen, der die Entschädigung empfängt, beurtheilt werden.

Der Schuldige muß, wo **möglich**, die Entschädigung vollständig liefern. Die Unmöglichkeit der vollständigen Entschädigung liegt in dem physischen und moralischen Unvermögen des Schuldigen, und muß als **Zufall** angenommen werden.

§. 82. (N. S. §. 144. 145.)

Die **Pflichten andrer** gegen das Eigenthumsrecht eines vorher herrenlosen Gutes fließen aus den Befugnißen dieses Rechts.

Andre sind aber gegen den Erwerber eines solchen Gutes befugt, von ihm zu fodern, a) daß er ihnen seinen Rechtstitel des Erwerbes erkennen und prüfen lasse (um ihres Rechts der Erwerblichkeit, und um ihrer Pflichten willen, die sie gegen ihn übernehmen sollen) b) daß er das Gut, wenn sein Rechtstitel falsch befunden wird, wieder verlaße, oder erseze, oder entschädige, c) daß er demjenigen, der einen gültigen Rechtstitel dazu aufweisen kann, an und von dem Gute dasjenige erwerben laße, zu deßen Eignung er keinen wahren Rechtstitel hat, und daß er diesem zu der Zeit weiche, wenn deßen Rechtstitel vorzüglicher ist und es fodert, d) daß er den seinem guten Zweke unschädlichen Zwischengebrauch des Gutes denjenigen überlaße, die einen gültigen Rechtstitel darauf haben, e) daß er ihrem **Nothrechte** weiche, f) daß er es, so wie es ihm überflüßig wird, verlaße oder rechtlich verschenke, g) oder, wenn es einer seiner guten Zweke fodert, es tausch- oder lohnartig veräußere, endlich

lich h) daß er ihr Recht der Erwerblichkeit durch einen schuldvollen unzwekmäßigen Gebrauch, oder durch schuldvolle Vernachläßigung und Zerstörung deßelben nicht verleze.

Anm. Derjenige hat ein Nothrecht, deßen Menschheitszwek den Gebrauch des Eigenthums eines andern unumgänglich fodert.

§. 83. (N. S. §. 146.)

Das Eigenthumsrecht hört auf 1. mit dem Tode des Eigenthümers, 2. mit dem von Seiten andrer schuldlosen Untergange des Eigenthums, 3. mit dem Verbrauchen deßelben durch den Eigenthümer, 4. mit dem Ueberflüßig- und Zweklos werden deßelben für den Eigenthümer, 5. mit der rechtlichen Verlaßung und Veräußerung deßelben, 6. mit dem Verschulden deßelben an andre, die Ersaz oder Entschädigung von ihm zu fodern haben.

Zweyter Titel.

Rechtliche Erwerbart schon eigenthümlicher Güter, oder Von Verträgen.

§. 84. (N. S. §. 147 — 151.)

Was ich von einem andern soll erwerben können, das muß 1. ihm selbst wahrhaft eigen seyn, und er muß es 2. an mich veräußern dürfen. —

Einem andern ist aber eigen, a) was seinen geistigen und körperlichen Kräften physisch möglich ist, b) was ihm moralisch möglich zu thun oder zu unterlaßen ist,

ist, c) was er, wenn es etwas Erwerbliches ist, rechtlich erworben, und d) noch nicht rechtlich an andre veräußert, oder verlaßen hat.

Der andre **darf** sein Eigenthum an mich veräußern, d. h. die Veräußerung deßelben ist ihm **moralisch**=**möglich**, wenn es seinem Menschheitszweke (mittelbar oder unmittelbar) nicht unentbehrlich ist, und wenn er durch die bestimmte Veräußerung deßelben keinem andern wahrhaft schadet. Leztres kann besonders alsdann statt finden, wenn das zu veräußernde Gut von einer dritten Person abhängt.

Anm. 1. Man unterscheide die zu veräußernden Güter in innre persönliche, und in äußere; und diese in äußere persönliche, und in äußre dingliche; und die äußern persönlichen in solche, die von dem Körper des Eigenthümers, und in solche, die von den Kräften einer andern Person abhängen.

Anm. 2. Ich kann von dem andern kein Recht erwerben auf etwas, was ihm a) nothwendige Bedingung des guten Gebrauchs seiner Seelenkräfte ist, b) eben so wenig auf den Gebrauch seiner Kräfte zur Ausführung pflichtwidriger Zweke, oder c) auf einen solchen Gebrauch derselben, durch den er zur Föderung seiner persönlichen Güte untauglich, oder weniger geschikt wäre; d) die ihm wirklich bedürflichen äußern Güter deßelben, e) und die ihn an der Föderung seines Menschheitszweks hindernden Dienste, auch f) mir selbst, und g) andern durch Veräußerung wahrhaft schädlich werdendes Eigenthum kann ich eben so wenig von ihm erwerben; denn es ist ihm moralisch unmöglich, dergleichen an mich zu veräußern.

§. 85. (N. S. §. 152 — 154.)

Der Veräußerer seines Eigenthums (der Promittent) **darf** sein Eigenthum nicht veräußern, ohne damit einen **guten Zwek**, der sein Rechtstitel, sein Wille der

der Veräußerung ist, für sich zu erreichen. Der Erwerber eines solchen Eigenthums (der Promißar) **darf** es nicht erwerben, ohne damit einen **guten Zwek**, der **sein Rechtstitel** und **Wille** des Erwerbes ist, für sich erreichbar zu machen. Es gehört also zum Erwerb eines schon eigenthümlichen Gutes der beyderseitige Wille, nämlich der doppelte Rechtstitel der Kontrahenten. Es liegt schon in dieser Angabe der Erfordernißе des Erwerbes eines schon eigenthümlichen Gutes, daß die beyderseitigen Zweke, und die wechselseitige zu zu gestehenden Bedingungen sich in einander fügen — d. h. daß **einstimmige** Zweke und Bedingungen, kurz **Einwilligung** (consensus) da seyn müße.

Eine **solche** Uebereinstimmung des Willens mehrerer Personen wegen einem bestimmten Uebergange eigner Güter und der Befugniße darauf heißt ein **Vertrag**.

Ein schon eigenthümliches Gut kann also nur durch einen rechtlichen **Vertrag** erworben werden; und ein Vertrag, der die Bedingung des Erwerbes eines schon eigenthümlichen Gutes seyn soll, kann nichts anders seyn, als jene angeführte bestimmte Art der Einwilligung.

Anm. 1. Nur dasjenige Gut ist als Eigenthum einer Person anzusehen, das auf irgend eine Weise einem ihrer guten Zweke dienen kann; jedes andre, welches dieß nicht kann, ist, wenn es der Person vorher auch eigen war, ein von ihr blos zu verlaßendes, nicht aber ein zu veräußerndes Gut.

Anm. 2. Aus dem, was ein Vertrag seyn kann, laßen sich die drey wesentlichen Stüke eines Vertrags leicht ersehen.

§. 86. (N. S. §. 155. 156.)

Die Einwilligung kann seyn

ent-

entweder eine nur einseitig, oder gegenseitig (von einem, oder von beyden Kontrahenten) unerkannte, nicht beabsichtete, oder eine einseitig, oder gegenseitig erkannte und beabsichtete Einwilligung. — In beyden leztern Fällen kann sie seyn entweder eine unerklärte (nicht vermuthete, oder vermeynte — cons. praesumtus, — auch nicht eine erdichtete c. fict.), oder eine absichtlich erklärte, bald ausdrüklich, bald stillschweigend erklärte Einwilligung — Versprechen, Annahme.

1. Eine absichtliche und erklärte Einwilligung ist nicht zu jedem rechtlichen Vertrage nothwendig; eine solche Einwilligung ist nur da nöthig, wenn
2. durch die Erkenntniß und Ueberlegung der Zweke und Bedingungen des Vertrags die Kontrahenten ihre persönliche Güte fördern können, und wenn
3. die absichtlich erklärte Einwilligung das Mittel der Erfüllung des Vertrags ist.
4. Die Zeichen der Erklärung müßen bestimmt und deutlich seyn;
5. die Güter und Rechte des Vertrags — der Inhalt, die Materie deßelben — müßen bestimmt angegeben werden,
6. die Erklärung einer Einwilligung der Kontrahenten macht für sich allein keinen Vertrag gültig.

§. 87. (N. S. §. 157.)

Unter Menschen sind die Verträge rechtliche Erwerbmittel des Eigenthums, die keinem Menschen versagt werden dürfen. Jeder, wer er auch sey, darf also mit

Jedem, bey dem die zu einem wahren Vertrage gehörigen wesentlichen Stüke zu finden sind, Verträge schließen.

§. 88. (N. S. §. 158 — 160.)

Ein Vertrag ist entweder ein objektiv gültiger, oder ein blos subjektiv gültiger, wenn er entweder so geschloßen ist, wie ihn die beyderseitigen Pflichten und Menschheitszweke der Kontrahenten nothwendig machen, oder so, wie ihn das gegenseitige Gutachten der Kontrahenten geschloßen hat.

1. Alle Verträge laßen sich aus den wahren ihrem Menschheitszweke schuldigen Pflichten der Kontrahenten als unveränderliche (wahre oder falsche) bestimmen, und die Parteyen sollen sich auch jederzeit bestreben es zu thun. Und

2. über welches Eigenthum sich solche Verträge jezt schließen laßen, darüber dürfen keine subjektiven, auf bloßem Gutachten beruhende Verträge geschloßen werden.

3. Subjektive Verträge sind immer blos problematische, der Prüfung noch ausgesezte, erbettelte Verträge, die den objektiv rechtlichen, den pflichtgebotenen, weichen müßen.

4. Ein subjektiver Vertrag also ist, wenn er pflichtwidrig ist, jederzeit ungültig. Ein objektiv erwiesener Vertrag hingegen bleibt, wenn ihm noch so viel verklausulirte subjektive Verträge entgegen stehen, rechtskräftig.

5. Können die Parteyen einen objektiv gültigen Vertrag schließen, und sie thun es nicht, so tragen sie ihre

Schuld

Schuld entweder an dem Schaden ihres subjektiven Vertrags, oder an dem Schaden der Aenderung des leztern nach den Pflichtgeboten.

Anm. In dem Staate sollen und können der objektiv rechtlichen Verträge mehrere, und dadurch dem Menschheitszweke der Bürger mehr gerathen werden. Vorzug eines guten Staats.

§. 89. (N. S. §. 161.)

Objektive Verträge

sind also gültig, weil und in so fern sie solche sind, welche aus den von den Menschheiszweken der Parteyen gebotenen Pflichten sind begründet worden.

§. 91. (N. S. §. 161 — 163.)

Subjektive Verträge

müßen einstweilen und so lange als gültig angenommen werden, wenn sie 1) nichts den wahren bekannten Pflichten der Parteyen gegen sich und andere widersprechendes erkennen laßen, und 2) von der den Parteyen bestmöglicher Pflichterkenntniß abhängen; welches nicht statt findet, wenn eine oder beyde Parteyen a) ihrer Jugend oder Unfähigkeit wegen ihr eignes Bestes und andern Unschädliche nicht beurtheilen können, oder b) wenn sie den freyen Gebrauch ihrer Beurtheilungskraft nicht haben, oder c) wenn eine oder die andre Einwilligung nicht aus Selbst-Wohl und Entschließung kommt; also wenn die Einwilligung der einen Partey etwa α) aus einer entweder von der andern Partey vorsäzlich veranlaßten, oder auch nur mit bewußten, ja ihn leicht erkenntlichen falschen Erkenntniß, oder β) aus einer von der andern Partey entweder vorsäzlich veranlaßten, oder auch nur

mitbewußten, ja ihr leicht erkenntlichen falschen Furcht und Hoffnung entstanden ist. — dolus malus, metus et spes injusta.

Anm. 1. Nähere Betrachtung deßen, was und unter welchen Bedingungen es bey einem subjektiven Vertrag als Schuld oder als bloser Zufall von der einen, oder der andern Partey, oder von einem dritten getragen werden muß.

Anm. 2. Bey der gewöhnlichen eingeschränkten Einsicht der Menschen können viele Verträge nur als subjektiv gültige geschloßen werden. Bey Gütern, die für den Menschheitszwek weniger wichtig sind, ist der Schaden, der daraus fließt, auch nur belehrend; aber bey Gütern, so dem Menschheitszweke bedürflich sind, soll man die Sache nicht leicht nehmen, sondern auf objektiv gültige Verträge dringen. Der Vortheil, den ein wohleingerichteter Staat, und die in ihm mögliche beßre Erkenntniß der Bedürfniße der Menschheit in dieser Hinsicht verschaft, ist unverkennbar.

§. 91. (N. S. §. 164. 165.)

Die Befugniße und Pflichten der Kontrahenten

1. vor dem Vertrage sind folgende: a) jeder kann von dem andern fodern, daß er ihm keinen Vertrag über ein ihm unveräußerliches Gut anbiete, — und jeder soll und darf untersuchen, ob dieser Fall statt finde? b) jeder ist verpflichtet, und darf von dem andern fodern, daß er das zu veräußernde Gut, ohne seinen wahren Schaden, bestimmt angebe, und untersuchen laße.

2. Nach einem gültigen Vertrage hat a) der Promittent die Pflicht, alles versprochene zu halten, und, aber ohne seinen unvergüteten Schaden, dafür zu sorgen, daß er das Versprochene genau erfüllen könne; er darf aber auch noch die Gültigkeit des Vertrags untersuchen, und über den als ungültig befundenen Vertrag

trag den Gang des Rechtens einleiten. — b) Der **Promißar** ist befugt; darüber zu wachen, daß ihm der Schuldner zahlbar bleibe, daß kein dritter, oder kein äußrer zu verhütender Zufall die Zahlung unmöglich mache; er soll aber nicht diese seine Befugniße zum wahren Nachtheil des Schuldners und andrer ausüben, auch muß er den **Zufall** tragen; er tritt in alle Befugniße ein, die ihm der Schuldner unter rechtlichen Bedingungen übertragen konnte und hat; er darf endlich im Verweigerungs Falle den Schuldner zur Zahlung, und wo es nöthig und physisch und moralisch möglich ist, zum Ersaz oder zur Entschädigung nöthigen.

3. Gegen einen dritten haben die Parteyen die Pflicht, in und vermöge ihres Vertrag nichts gegen seine gültigen Rechte, auch nicht gegen jenes der Erwerblichkeit, zu unternehmen; für den zufälligen Schaden sind sie ihm aber nicht verantwortlich.

4. Jeder dritte hat aus seinen Rechten der Erwerblichkeit, der Sicherstellung und auch der Gütigkeit, wo und so weit diese Rechte es fodern, die Befugniß, die Rechtstitel des Vertrags der Kontrahenten zu erkennen, und überhaupt die Rechtlichkeit des Vertrags zu prüfen, den unrechtlichen aufheben, und die Erfüllung des rechtlichen vollziehen zu helfen.

§. 92. (N. S. §. 166 — 170.)

Verschiedenheit der Verträge.

1. In Rüksicht der Gegenstände sind die Verträge entweder **Real**- (dingliche) oder **Personal**-Verträge.

träge. Eine Art der erstern sind die **Waaren-Verträge.**

2. In Hinsicht auf die Angabe der Güter sind sie entweder **bestimmte** oder **unbestimmte** Verträge. Was in den unbestimmten Verträgen als versprochen und nicht versprochen angenommen werden dürfe, sieht man theils aus den gültigen Rechtstiteln, theils aus der Betrachtung deßen, was und unter welchen Bedingungen Jemanden etwas veräußerlich ist. — Wohlthätige unbestimmte Verträge heißen **Pollicitationen.**

3. In Hinsicht auf die Bedingungen sind die Verträge entweder **bedingte** oder **unbedingte.** — Die Bedingungen sind aber theils wesentliche, theils gewöhnliche natürliche, theils zufällige beabsichtete, nur wenn leztre einbedingt werden, entstehen bedingte Verträge. — Conditiones casual., mixt., potestat., suspens., resolut. — Auch die Rechtlichkeit dieser Bedingungen kommt bey der Rechtlichkeit eines Vertrags in Anschlag.

4. In Rüksicht des Maaßes des Eigenthums sind sie entweder **zusammen gesezte** oder **einfache;**

5. In Rüksicht der Mehrheit der Parteyen aber entweder **einzelne** oder **gemeinschaftliche** — leztre fodern eine **gemeinschaftliche** rechtliche Einwilligung; —

6. In Rüksicht der Beziehung des Versprechens endlich entweder **einseitige** (wohlthätige, unentgeltliche) oder **doppelseitige** (vergeltliche). Bey den leztern findet Versprechen und Gegenversprechen statt.

Anm.

Anm. Ein eidliches Versprechen macht durch sich weder den Vertrag rechtlich, noch gibt es ein neues Recht; es kann blos zu mehrerer Sicherheit der Vertragserfüllung dienen.

§. 93. (N. S. §. 171 — 173.)

Nahmhafte Arten der Verträge.

Unter die wohlthätigen Verträge gehört

1. Der Schenkungsvertrag — eines dinglichen Gutes. — Donatio inter vivos et mortis causa.
2. Der Leihvertrag — wegen dem unentgeltlichen Gebrauche eines dinglichen Gutes. — Der Leiher hat in seinem gültigen Rechtstitel die Befugniß auf den unschädlichen Zwischengebrauch des müßigen Guts des Verleihers.
3. Der Niederlegungsvertrag — wegen der unentgeltlichen Verwahrung eines Eigenthums.

§. 94. (N. S. §. 174 — 180.)

Zu den vergeltlichen Verträgen gehört

1. der Tauschvertrag — er betrift dingliche Güter um dingliche Güter — betrift er Geld, so ist er ein Wechselvertrag.
2. Der Darlehnvertrag — dieser betrift die Uebergabe eines dinglichen fungibeln Gutes unter der Bedingung des vollen Ersazes. — Er ist entweder zugleich ein Zinsvertrag, oder ein einfacher Darlehnvertrag.
3. Der Kauffkontrakt, durch welchen man dem andern ein dingliches Eigenthum um Geld überläßt. —

Vom

Vom Werthe, Preiße, von der Geltung der Güter, und vom Gelde. — Emtio stricte sic dicta, — rei speratae, — spei — in genere et specie. — Gewährleistung.

4. Der **Miethkontrakt**; in ihm überläßt der Miethsherr einem Miethsmanne den Gebrauch entweder eines nicht fungibeln dinglichen Gutes um einen Miethzinns, oder eines mehr körperlichen Dienstes um einen **Miethlohn**, oder eines mehr geistigen Dienstes um einen **Ehrenlohn** (honorar.) — **Pachtkontrakt, Lehnkontrakt**; — **Aftermiethung.**

Entgeltlich oder unentgeltlich kann seyn die **Bevollmächtigung**, in welcher ein Bevollmächtiger einem Geschäftsträger (Bevollmächtigten) sein Geschäft mit einem dritten zu führen aufträgt. **Instruktion** des zu verhandelnden Geschäfts für den Geschäftsträger, **Creditiv** zur Beglaubigung seines Amts für den dritten; und **Vollmacht** über das zu verhandelnde Geschäft, auch für den dritten.

Andre **ungenannte entgeltliche Verträge** laßen sich unter folgende Titel bringen: 1. dingliches Gut um dingliches Gut, 2. dingliches Gut um Dienst; 3. Dienst um Dienst; 4. Dienst um dingliches Gut.

§. 95. (N. S. §. 181 — 187.)

Einige Verträge sind schon ihrer Natur nach bedingt, z. E. Spiele, Wetten, Aßekurationen u. a. einige werden es aber durch einbedingte Zusäze. Zu den leztern gehören besonders die **Verträge mit Sicherheitsleistungen**. Es laßen sich aber auch die Einwilligungen wegen

Si-

Sicherheitsleistungen andrer Verträge als Nebenverträge, aus denen Hülfsrechte entspringen, ansehen und beurtheilen. Unter diese werden gerechnet

1. der Vertrag mit einbedingten Strafmitteln;
2. der Bürgvertrag, — Bürge oder Hülfsschuldner, Bürgschaft. Vice- Rük- oder After-Bürge. Die Pflicht eines Bürgen ergibt sich aus der Bedingung, welche entweder blose Hülfsleistung zur Zahlung, oder Zahlung selbst auf den Fall der Nichtzahlung des Hauptschuldners, seyn kann. Unterschied der Bürgschaft von der Expromißion.
3. Der Pfandvertrag. Pfand, Faustpfand, und Hypothek. Pfandgläubiger. — In einem beygefügten antichretischen Vertrage kann dem Pfandgläubiger der Gebrauch des Pfands eingewilligt seyn; dieser Gebrauch kann aber auch ohne diesen Vertrag rechtlich seyn.

Anm. 1. Die vertragschließenden Parteyen dürfen alles vornehmen, was ohne eines Schaden zur rechtlichen Schließung ihrer Verträge, zur Heilighaltung derselben, und zur Prüfung ihrer Rechtlichkeit dienlich ist — also Einhohlung der Rathschläge, Feyerlichkeiten u. s. w.

Anm. 2. Außer den bisher betrachteten gesellschaftlichen Erwerbarten äußrer Güter werden noch angeführt die Erwerbart durch Verjährung, durch Familienerbrecht, durch das Miteigenthumsrecht, und durch Testamente. Davon jezt.

§. 96. (N. S. §. 188 — 190.)

Von der Verjährung.

Weder der Besiz überhaupt, noch die Zeit, noch die Unangefochtenheit des Besizes eines fremden Eigenthums, sondern blos einwilligende Zweke begründen

Rechte auf das Eigenthum eines andern. Der verjährte Besiz eines fremden Eigenthums kann aber ein, obgleich für sich allein unsichres, Kennzeichen der Herrenlosigkeit eines ehedem einem andern schon eignen Gutes seyn. Aber selbst für diesen Fall muß der, auch sonst redliche, Besizer einen gültigen Rechtstitel der Zueignung eines solchen Gutes aufweisen können, und sein bisheriger Besiz ist für andre nur ein Zeichen, daß er einen Rechtstitel vorgebe. Das nähmliche gilt auch, wenn das im langen Besiz stehende Gut durch den Tod des vorigen Eigenthümers wirklich herrenlos geworden ist. — Verjährter Besiz entscheidet also in keiner Rüksicht die Gültigkeit eines vorgewanden Rechts, betreffe es was und bey wem es sey.

Anm. Was ist von den Reclamationen der Güter unsrer Vorfahren zu halten? Was von dem verjährten Strandrechte? Das Recht oder Unrecht unsrer Vorfahren begründet weder ein Recht noch Unrecht bey uns Lebenden — unsre eignen Zweke und Bedürfniße entscheiden.

§. 98. (N. S. §. 191 — 200).

Von dem Familienerbrecht.

Unter die Hinterlaßenschaft oder Erbschaft eines Verstorbenen gehören alle diejenigen Güter nicht, welche blos an seine Person gebunden sind, z. E. seine Verdienste.

Die Bluts-Verwandtschaft und Verbindung gibt für sich keine bedürfliche zur Eignung der Güter berechtigende Zweke, d. h. gültige Rechte.

Was Kind, Gatte, Dienstleute, und andre Anverwandte als wahren Pflichttheil für ihre von ihren Menschheitszweken ausgehende Bedürfniße aus der Hinter-

terlaßenschaft des Verstorbenen fodern können, dürfen sie nicht aus dem Titel der Blutsverwandschaft fodern. Ihr wahrer Pflichttheil geht aber den Foderungen andrer vor. Die Grade der Verwandschaft in auf- und absteigender Linie als Rechtstitel gehören unter die der Menschheit schädlichsten Verirrungen des menschlichen Verstandes.

Anm. Wohlthätigkeit eines zwekmäßig eingerichteten Staates in der gerechten Austheilung der Hinterlaßenschaften. — Um sich hier ganz zu finden, denke man sich, wie der Verstorbene als ein kluger, gerechter Mann ohne Vorliebe und Ansehen der Person, oder wie wohl die Gottheit die hinterlaßenen Güter austheilen würde?

§. 98. (N. S. §. 201.)

Das Miteigenthumsrecht

eines Menschen gibt ihm keinen bedürflichen vorzüglichen Zwek der Zueignung des Guts-Antheils, auf den ein Verstorbener ein Recht hatte; es begründet also eben so wenig, wie die Blutsverwandschaft ein Eigenthumsrecht auf eine Hinterlaßenschaft.

§. 99. (N. S. §. 202 — 207.)

Das Testament

ist als ein **wohlthätiger Vertrag** anzusehen und zu beurtheilen; es hat alle Kennzeichen eines solchen Vertrags an sich. Jeder, der seine Güter mit Besonnenheit veräußern kann, darf einen Versuch einer gerechten Austheilung seiner Güter auf den Fall seines Todes machen. — Die testamentarischen Erben erhalten ein Erbrecht durch Vertrag.

Das Testament, sey es durch noch so viele Zeugen verklausulirt, ist für sich selbst eben so wenig ein Rechts-

grund des Erwerbes, als ein wohlthätiger subjektiver Vertrag für sich selbst es ist. Es muß, wenn es rechtskräftig seyn soll, pflichtgerecht sowohl gegen die testamentarischen Erben, als auch gegen andre seyn. Alsdann ist es auch unwiderruflich und unumstößlich.

Jedes Testament ist Jedem, der Rechtstitel auf den Erwerb herrenloser Güter hat, zur Prüfung zu überlaßen, und nach gültigen vorzüglichern Rechtstiteln, wenn dergleichen da sind, abzuändern. Jeder, der einen solchen Rechtstitel hat, darf eben so, wie der bestimmte testamentarische Erbe, bey dem Testator auf eine ihm unschädliche Sicherung seines Eigenthums dringen, und wo es nöthig ist, diese Sicherung selbst übernehmen; aber keiner von beyden darf unter dem Titel des Erbrechts ein Gut des noch lebenden Testators besizen und gebrauchen. — Man verwechsle damit nicht das Rechtliche in Absicht der müßig liegenden Güter des lebenden Testators, und ihre für ihn unschädliche Erwerblichkeit.

Anm. Die Gerechtigkeit der Testamente kann in einem wohleingerichteten Staate am besten erhalten werden.

§. 100. (N. S. §. 208 — 214.)

Aufhebungsarten der Verträge.

I. Wenn in einem für gültig angenommenen Vertrage etwas physisch- oder moralisch-unmögliches, oder etwas Zwek- folglich Pflichtwidriges eingewilligt ist, so ist er, so bald dieß einleuchtet, als aufgehoben anzusehen. Die durch die andre schuldige Partey vervortheilte Partey ist aber befugt, auf einen Entschädigungsvertrag zu dringen. Kommen die Parteyen selbst

selbst zur Erkenntniß der Unrechtmäßigkeit ihres Vertrags, so entsteht bey ihnen die Reue. Diese hebt den Vertrag nur alsdann auf, wenn sie sich auf eine erweisliche Ungerechtigkeit und mögliche Verbeßerung des Vertrags gründet.

Die aus gerechter Reue entspringende Einwilligung in die Aufhebung eines Vertrags kann seyn

A) eine unbedingte einseitige oder eine unbedingte doppelseitige Erlaßung der Vertragspflichten. — Sie kann aber auch seyn

B) eine bedingte Einwilligung in die Entlaßung der übernommenen Pflichten, die Bedingung dieser Entlaßung kann aber seyn

1. ein Vergleich (transactio), nach welchem der Pflichtträger einige seiner vorigen, gerechten Pflichten beybehält; oder

2. ein neuer Vertrag (novatio), nach welchem der Pflichträger statt der vorigen andre neue Pflichten übernimmt, oder die Bedingung kann seyn,

3. daß ein dritter entweder

a) die Verbindlichkeit des Pflichtträgers bald α) durch eine wohlthätige Uebernahme (expromissio), bald β) durch einen entgeltlichen Vertrag mit dem Pflichtträger (delegatio), bald γ vermittelst einer dem Pflichtträger zu entrichtenden Schuld genöthigt (assignatio) — oder daß der dritte

b) das Recht gegen den Pflichtträger erhält (cessio).

II. Ein Vertrag wird erfüllt und eben deswegen aufgehoben entweder durch eine gerechte Zahlung, oder Gebung an Zahlungsstatt, oder Gegenrechnung auch Aufrechnung genannt. — Oblatio, depositio.

III. Verträge die unter absichtlich gemachten gerechten Bedingungen ungültig sind, hören mit dem Eintritt dieser Bedingungen auf.

IV. Der Vertrag hört durch folgende äußre Umstände schon an sich auf, nähmlich a) durch den Tod des Kontrahenten — wenn anders nicht vertragsmäßig dingliche Güter auszuliefern sind; b) durch den Verlust des Gutes, mit oder ohne eines Schuld; c) durch die Verbindung des Rechts und der Pflicht, oder der vorher getheilten Rechte auf ein Gut in einer Person (confusio, consolidatio); d) wenn die den Kontrahenten bewußten Umstände, die die Bedingung des Vertrags enthalten, aufhören, oder wenn beyder Zweke den Vertrag unnüz machen.

V. Bey der Treulosigkeit eines Kontrahenten ist der andre, wenn er seinem Zweke gemäß dabey verfährt und der andere keinen größeren Schaden als der ist, welcher ihm aus seiner Treulosigkeit zuwächst, zu leiden hat, befugt vom Vertrage abzugehen.

VI. Von mehreren einander zuwider lauffenden Verträgen hebt derjenige den andern auf, welcher die dem wichtigsten Zweke des Unschuldigen bedürflichsten Bedingungen zur Pflicht macht; doch trage der Unschuldige den Schaden mit andern so viel er kann, und so viel die andern bedürfen, durch die Uebernahme einer Entschädigung als Zufall, wenn es der Schuldige nicht leisten kann.

Zweytes Kapitel.

Gesellschaftliches Besizrecht.

§. 101. (N. S. §. 215 — 218.)

Sowohl der mit Zueignung verbundene Civil- als auch der natürliche Besiz eines Gutes ist in der Gesellschaft nur alsdann und so lange rechtlich, wenn und so lange ihn der gute Zwek des Besizers erfodert, wenn und so lange folglich andre für ihre Zweke ihn nicht fodern können. So wie aber dem Besizer der Besiz des Gutes zweklos und müßig ist, so wird er in Beziehung auf die Rechte der Erwerblichkeit andrer Menschen unrechtlich. Das gilt nicht nur vom Besize dinglicher, sondern auch von dem Besize persönlicher Güter, mit dem man andern dienen kann.

Anm. 1. Redlicher und unredlicher Besiz eines fremden Eigenthums; auch die Rechtlichkeit des redlichen Besizes steht unter dieser Regel.

Anm. 2. Der unrechtliche Besizer muß die zeitige Unrechtlichkeit seines Besizes andern erkennen laßen.

Anm. 3. Ein mit Unrecht erworbenes Gut besizt jeder unrechtlich: also auch ein zu thörichten Zweken bestimmtes Gut. Wer ein Gut zu seinen guten Zweken nicht verwenden kann, besizt es müßig und unrechtlich. — Das Nothrecht in Beziehung auf Besiz.

Drittes Kapitel.

Gesellschaftliches Gebrauchsrecht.

§. 102. (N. S. §. 219 — 223.)

Es läßt sich ein Eigenthum bald unmittelbar, bald mittelbar, durch Veräußerung, für den Zwek des Eigenthümers gebrauchen. In Gesellschaft muß der Gebrauch

eines Eigenthumes auch den Rechten der Erwerblichkeit andrer angemeßen seyn. Daher darf es der Eigenthümer weder a) ungebraucht liegen laßen, wenn es ohne seinen wahren Schaden von andern gebraucht werden kann, noch darf er es b) zu thörichten Zweken verwenden, noch es c) aus Muthwillen und aus andern unrechtlichen Absichten verderben, oder auch nur unbrauchbar werden laßen; er darf es nur, wenn und so bald er es zu keinem seiner guten Zweke unmittelbar verwenden, oder auch dazu nicht erhalten kann, d) an andre veräußern, und zwar e) an diejenigen, welche vorzügliche Rechtstitel haben, — und dieß zwar entgeltlich oder unentgeltlich, je nachdem es die Bedürflich- oder Unbedürflichkeit seiner rechtlichen Zweke und die Bedürflichkeit der rechtlichen Zweke der Erwerbenden fodert und zuläßt.

Anm. Dadurch werden die Güter der Welt der Menschheit am dienlichsten, und Fleiß und Klugheit wird unter Menschen mehr, als bey andern Grundsäzen, gefördert. In einer wohl eingerichteten Staatsgesellschaft macht sich die Obrigkeit die Geltendmachung dieser Befugniße und Pflichten zur angelegentlichen Pflicht.

Viertes Kapitel.

Gesellschaftliche Sicherungsbefugniße der Rechte.

§. 103. (N. S. §. 224.)

Da alle meine wahren Rechte Regeln sind, durch deren Befolgung mein Menschheitszwek gegründet und erreicht werden soll, dieser mir es aber zur Pflicht macht, für ihn alles zu thun; so muß ich durch ihn auch befugt seyn, alles zu unternehmen, wodurch ich mir die mögliche Vollziehung meiner wahren Rechte und ihrer Befugniße

gegen

gegen andre Menschen sicher, folglich auch andre, wenn sie mir es nöthig machen, zur Erfüllung ihrer gegen meine Rechte habenden Pflichten zu **nöthigen**, — mir kommt also in Rüksicht aller meiner Rechte eine **Befugniß zur Nöthigung** (von welcher der **Zwang** nur eine Art ist) zu. Diese Nöthigung kann seyn eine Vorkehrung, oder eine Vertheidigung, oder eine Verfolgung.

§. 104. (N. S. §. 225 — 228.)

Wer seine wahren Rechte schuldige Pflicht verabsäumt, verlezt mein Recht. Das kann ich selbst, oder ein andrer seyn. — Die Verlezung kann in der Unterlaßung einer schuldigen Handlung, oder in der Ausübung einer zu unterlaßenden schuldigen Handlung bestehen. — Sie kann meine **Erwerb-**, meine **Besiz-**, meine **Gebrauchs-** und meine **Sicherungs-Befugniße** betreffen, und auf die **innre** oder **äußere Unmöglichkeit ihrer Ausübung** gerichtet seyn, z. B. wenn man mir meine Befugniße nicht erkennen, die Mittel ihrer Ausübung nicht erwerben und gebrauchen läßt, — und die Gegenstände meiner Befugniße verlezt, oder raubt.

Anm. Nicht jede Verlezung der Rechte ist B e l e i d i g u n g; der Angreiffer kann u n s c h u l d i g seyn, und ich kann mir auch eine Verlezung meiner Rechte n i c h t l e i d s e y n l a ß e n. Aber deswegen habe ich doch in beyden Fällen die Befugniß, meine Rechte gegen die Verlezung derselben zu sichern.

§. 105. (N. S. §. 229. 230.)

Die **Grade**, oder die **Wichtigkeit** einer Verlezung muß blos von dem Menschheitszweke des angegriffe-

nen Theils, also nur darnach beurtheilt werden, ob durch dieselbe ein Recht auf ein dem Menschheitszweke bedürfliches, oder mehr und minder nüzliches Gut in Gefahr kommt? — Mit diesen **Graden einer Verlezung** stehen die **Grade der Schuld** des Angreiffenden in gar keiner Verbindung, es läßt sich von jenen nicht im geringsten auf diese ein Schluß machen, wie man auf eine sehr ungerechte Weise doch gewöhnlich annimmt.

Derjenige, welcher es mit den gerechten Sicherungsmitteln der Rechte zu thun hat, braucht wenig oder gar nicht die Beurtheilung der Schuld des Verlezers in Anschlag zu bringen, sondern nur die Tauglichkeit der anzuwendenden Mittel zu dem ihm einzig vorgestekten Zweke, mehr oder minder wichtige Rechte gegen einen solchen Menschen und gegen seine so unternommene Verlezungen in Sicherheit zu sezen. Damit soll nicht geläugnet werden, daß zuweilen die **Arten** der zu gebrauchenden Sicherungsmittel nach den Graden der Unsittlichkeit des Verlezers gewählt, und daß die Entschädigung und der Ersaz für verlezte Rechte nach der Schuld des Verlezers mitbestimmt werden müße; sondern nur: daß **Sicherungsmittel** und **Strafmittel** ganz verschiedene Grundsäze der Beurtheilung haben, weil sie auf ganz verschiedene Zweke, Sicherung der Rechte und Strafe, deren jeder ganz eigne und verschiedene Mittel fodert, gerichtet sind.

Auch wird nicht behauptet, daß Strafe folglich auch Strafmittel nicht zuweilen Sicherheitsmittel unsrer Rechte seyn könnten; sondern nur daß die Strafmittel die einzigen und immer vorzüglichen Mittel der Rechtssicherung sind.

sind. — Aus der Verwechslung dieser Mittel und ihrer Zweke entstehen die häufigsten und gröbsten Ungerechtigkeiten.

Anm. Man pflegt die Grade der Schuld eines Rechtsverlezers bey seinen vorsäzlichen (dolosen) Pflichtversäumungen in ein vorsäzliches Vergehen (dolus), in Bosheit (malitia) und in Verbrechen (crimen), — und die Grade seiner Schuld bey seinen unvorsäzlichen (culposen) Pflichtversäumungen in eine geringe (culpa leviss.) in eine wichtige (levis) und in eine sehr wichtige (lata) Schuld abzutheilen, und stellt den nicht durchaus wichtigen Grundsaz auf: culpa lata aequiparatur dolo. In der Lehre von den Sicherungsmitteln unsrer Rechte braucht man also diese Bestimmungen weniger, als in der Lehre von der Strafe und ihren Mitteln; das nähmliche gilt auch von folgenden Eintheilungen: diligentia minima, media, et maxima, donlus atecedens et consequens, manifestus et clandestinus etc.

§. 106. (N. S. §. 231.)

Derjenige, gegen welchen man Sicherungsmittel zu gebrauchen befugt ist, kann sowohl Urheber (auctor), als auch Mitgenoße (socius. fautor) der Verlezung seyn.

§. 107. (N. S. §. 232.)

Der Gebrauch eines Nöthigungsmittels zur Sicherung der Rechte ist befugt, wenn er

1. auf einer erweislichen Verlezung eines gültigen Rechts beruht,
2. wenn keine Pflichten gegen den Verlezer, gegen einen dritten, und gegen mich selbst durch ihn verlezt werden, und
3. Der Zwek deßelben durch ihn erreichbar wird.

a) Um eines unwichtigen und unbedürflichen Gutes

willen darf ich kein dem Verlezer wichtiges und bedürfliches Gut in Gefahr sezen;

b) kann ich mein Recht durch Mittel, die den Verlezer moralisch beßer machen, wodurch ich wenigstens ihm weniger schade, als durch andre, eben so gut ohne meinen Nachtheil sichern, so darf ich keine andre anwenden.

c) Bringt er mein bedürfliches, oder wichtiges unersezliches Gut in Gefahr, so darf ich ein ihm gleichwichtiges Gut um des meinigen willen in Gefahr sezen, aber nur wenn es nöthig ist.

d) Kann man durch Verfolgungsmittel das Verlezte doch nicht wieder erreichen, so ist ihr Gebrauch unrechtlich — es kann aber ein Sicherungsmittel für andre noch unverlezten Rechte gegen einen Verlezer zuweilen nöthig seyn; dieses ist aber alsdann nicht nach der vorigen Verlezung zu berechnen; — das nähmliche gilt auch von dem Strafmittel.

e) Kann man durch Verbindung mit andern seine Rechte mit weniger Verlust für die Verlezer sichern, so ist diese Verbindung Pflicht.

Bey der Beurtheilung der gerechten Sicherungsmittel hat man auf die Stärke, auf den Charakter, auf die Verlezungsmittel, auf die mehr oder minder dringende Gefahr seiner Rechte, auf die Habhaftwerdung der Mittel, auf die Kraft und Geschiklichkeit deßen, der sie gebrauchen soll — Rüksicht zu nehmen.

§. 108. (N. S. §. 233 — 235.)

Die Nöthigungsmittel müßen in Rüksicht auf den Menschheitszwek des Verlezers, den man bey ihrem Gebrauche

brauche zu schonen hat, nach folgendem Grundsaze beurtheilt werden: die Nöthigungsmittel sind für den Verlezer mehr oder minder hart, je nachdem, ihm viel oder wenig bedürfliche oder nicht bedürfliche Mittel und Bedingungen der Vervollkommung seiner persönlichen Güte durch sie verlezt oder entzogen werden.

Diesem Grundsaze zu Folge folgen die Nöthigung folgendermaßen auf einander:

1. Nöthigung durch Ueberzeugung mit ihrem Gefühl;
2. Physische unschädliche Nöthigung oder Zurükhaltung, und auch durch Beraubung der äußern (nicht zu seinem Körper gehörigen) Instrumente;
3. Nöthigung durch erregte vorurtheilige Gefühle von Ehre und Schande, von Liebe und Haß, aber ohne dabey das Selbstvertrauen zu seinen moralischen Kräften zu hemmen, sonst ist es eine der Menschheit härteste Nöthigung;
4. Nöthigung durch erwekte thierische dumme Gefühle;
5. Nöthigung durch Beraubung der zur Förderung des Menschheitszweks nöthigen Güter z. B. Gesundheit, Freyheit; —
6. Nöthigung durch Tödung.

Anm. Bey Num. 1. ist die Nöthigung eine Verpflichtung; bey Num. 2 und 6. weder Verpflichtung noch Zwang; bey Num. 3. 4. Zwang; bey Num. 5. kann Verpflichtung und Zwang entstehen.

§. 109. (N. S. §. 236 — 238.)

Rechtsstreitigkeiten werden durch gerichtliche Kämpfe nur durchs Loos auf eine mystische Art, durch einen des Rechts unkundigen Zufall entschieden; durch gütliche Beylegung,

legung, die die Parteyen unter sich selbst veranstalten, oder die durch einen sich selbst anbiethenden Schiedsmann, oder durch einen nur von einer Partey gewählten Vermittler, oder durch einen von den Parteyen gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichter gestiftet wird, bringt man die Rechtsstreitigkeit doch vor dem Richterstuhl der Vernunft.

Anm. 1. Wenn sich die Parteyen dem Ausspruche (laudam) eines Schiedrichters zu unterwerfen versprechen, so schließen sie einen Vertrag, den man Kompromiß nennt.

Anm. 2. Die Parteyen dürfen einander zur Anhörung eines Vermittlers und Schiedsrichters nöthigen, aber auch von ihm verlangen, daß er Ueberzeugungsgründe vorlege, und ihnen die Entscheidung wenigstens wahrscheinlich mache. Können die Parteyen in der rechtlich gefoderten Bedenkzeit keine Widerlegungsgründe aufbringen; so müßen sie sich der Entscheidung unterwerfen, jedoch mit dem Vorbehalt der weitern Prüfung derselben — nach einer solchen Entscheidung findet ein subjektiv rechtlicher Vertrag unter den Parteyen statt. — In einem wohleingerichteten Staate können geschikte Schiedsrichter den Rechtsstreitigkeiten den besten Ausgang verschaffen. Deswegen sind wir verpflichtet, und wir können einander nöthigen zum Eintritt in einen als zwekmäßig und frommend erweislichen Staat.

Zweyter Abschnitt.

Rechte einer künstlichen Gesellschaft überhaupt.

§. 110. (N. S. §. 239.)

Wenn sich Menschen durch gegenseitige Rechte und Pflichten zu einem ihnen gemeinschaftlichen Zweke absichtlich verbinden, so entsteht eine künstliche Gesellschaft.

§. 111. (N. S. §. 240. 241.)

Es kann eine solche Gesellschaft verschieden seyn sowohl ihrem Zweke, als ihrer Einrichtung (Form), als

der Menge ihrer Glieder (größer oder kleiner), als auch der Menge ihrer Zweke nach (einfache und zusammengesezte Gesellschaften).

Sie ist rechtlich überhaupt, wenn ihr Zwek, und wenn ihre Form rechtlich ist.

Anm. Die Form ist rechtlich, wenn sie zwekdienlich ist. — In einer zusammengesezten Gesellschaft dürfen die mehreren Zweke einander nicht zuwider und ein jeder muß rechtlich seyn.

§. 112. (N. S. §. 242.)

Folgerungen. 1. Die Form muß hauptsächlich aus dem Zweke der Gesellschaft, dem sie dienen soll, berechtigt werden, freylich auch mit aus den äußern Verhältnißen. 2. Aus einem unbestimmten Zweke läßt sich keine Form rechtfertigen. 3. Der Zwek sowohl, als auch die Form der Gesellschaft kann ganz, oder nur zum Theil rechtlich, oder ganz falsch seyn. 4. Der Zwek kann rechtlich seyn, und die Form unrechtlich. 5. Die Form kann rechtlich und zwekdienlich seyn, und ihr Zwek unrechtlich. 6. Die Form kann unrechtlich seyn nur in Beziehung auf einen falschen vorgesezten Zwek. 7. Das Rechtliche mit dem Unrechtlichen aufzuheben ist nicht erlaubt.

§. 113. (N. S. §. 242.

Grundsaz: Die Beurtheilung der Richtigkeit, sowohl des Zweks als auch der Form einer Gesellschaft geht rechtlicher Weise nur von dem Menschheitszweke, Vervollkommung persönlicher Güte aller Mitglieder mit ihrem Genuße, — nicht von Willkühr, Meynung, Herkommen, Friedensschlüßen und Autoritäten aus.

§. 114.

§. 114. (N. S. §. 243.)

Eine solche Gesellschaft beruht auf einem **Vereinigungs- (Gesellschafts-) Vertrage**, welcher den **Verfaßungs-Vertrag**, so wie dieser den **Unterwerfungs-Vertrag**, in sich schließt.

Anm. Durch den ersten verbinden sich die Mitglieder zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Zweks überhaupt; durch den zweyten willigen sie in diejenige Form, die in der bestimmten Art, das Rechtliche der Gesellschaft zu bestimmen, und es in Ausübung zu bringen, besteht; durch den dritten in Gehorsam gegen dasjenige, was diese eingewilligte Form mit sich bringt, ein.

§. 115. (N. S. §. 244 — 246.)

Die Eintheilung der Verträge in objektive und subjektive mit ihren Grundsäzen muß auch auf diese Verträge angewand werden. — Da jedermann nur durch **seinen** Menschheitszwek **verbunden** werden, da er alles nur **für ihn unternehmen** kann, so kann

1. aus einer Gesellschaft keine Verbindlichkeit für Jemanden entstehen, wenn der Gesellschaftszwek, und die darauf gebaute Form der Gesellschaft, also die Verfaßung, die Art der Gesezbestimmung, der Gesezaustheilung und Ausführung, unrechtlich ist; —
2. Ohne wenigstens wahrscheinliche Rechtlichkeit des Zweks und der Form der Gesellschaft **darf** der Mensch gar nicht Mitglied seyn wollen, denn er soll und darf nie etwas, ohne daß es mit seinem Menschheitszweke in wenigstens, wahrscheinlicher Uebereinstimmung steht, unternehmen; er muß also auch **auf immer**
3. befugt seyn, diese Rechtlichkeit für sich zu untersuchen, und sich untersuchen zu laßen.

4. Nie-

4. Niemand darf zum Eintritt in eine Gesellschaft genöthigt werden, wenn in der erweislichen Rechtlichkeit und Güte der Gesellschaft für ihn kein Grund dazu angegeben werden kann;

Also überhaupt muß in jenen Verträgen von jedem Mitgliede etwas ihm physisch- und moralisch mögliches eingewilligt seyn, wenn gültige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen.

Da auch Niemand als dritter durch eine Gesellschaft gegen seinen Menschheitszwek unternehmen laßen darf; so ist jeder dritte befugt, die Rechtlichkeit einer Gesellschaft, so weit sie ihn angeht, zu untersuchen, und die für ihn wahrhaft schädliche Gesellschaft entweder in ihrer Entstehung zu hindern, — oder sie, wenn sie schon besteht, aufzulösen.

§. 116. (N. S. §. 247.)

Der Gesellschaftszwek heißt das **allgemeine Wohl**, die von ihm verschiedenen Zweke eines Mitglieds der Gesellschaft heißt das **Privatwohl**.

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zum allgemeinen Wohle so viel beyzutragen, als es um seines Antheils willen an demselben zu thun verpflichtet seyn kann.
2. Es erhält aber auch zugleich den vollen Anspruch auf seinen Antheil am Gesellschaftswohle.
3. Es kann sich nur verpflichten, dasjenige und so viel von seinem Antheile am Gesellschaftswohle fahren zu laßen, was und so viel es seinen höhern Zweken, ohne Schuld eines andern, davon aufzuopfern verpflichtet ist.

4. Es kann von seinem Privatwohle nur dasjenige und so viel dem Gesellschaftswohle aufopfern, für welches und für wie viel es von der Gesellschaft Entschädigung erhält. Denn Jedermann kann den lezten guten Zwek alles seines Thun und Leidens nur in sich selbst haben.

§. 117. (N. S. §. 248 — 250.)

Das erste Hauptgesez und die Quelle aller Rechte und Pflichten einer Gesellschaft ist ihr Zwek. Die ihm bedürflichen nächsten Bedingungen und Mittel sind Gegenstände der Hauptgeseze der zweyten Ordnung.

Das einheimische und auswärtige Gesellschaftsrecht macht die gesellschaftliche Gewalt aus. Ein Theil derselben ist die Verfaßungs-, die Gesezgebende — und die Regierungsgewalt der Gesellschaft.

Die Gesellschaftsrechte können entweder ursprüngliche oder erworbene, oder erwerbliche seyn.

Die der Gesellschaft eignen dinglichen oder persönlichen Güter können entweder von jedem, oder nur von einem oder dem andern zu eines Jeden Antheil am Gesellschaftswohle verwendet werden.

Anm. Vorrath, Gesellschaftsdienst, Schaz. —

§. 118. (N. S. §. 251.)

Das Recht der Verfaßung, der Gesezgebung und Regierung zusammen heißt das Recht der Oberherrschaft, die Gewalt. Es läßt sich denken eine Gesellschaft 1. mit 2. ohne Gewalt, und 3. eine ungleiche Gesellschaft.

§. 119. (N. S. §. 252.)

Jeder ist Unterthan in weiterer Bedeutung, der den Gesezen der Gesellschaft unterworfen ist.

„Wer am Gesellschafts Wohle Antheil haben will, muß „auch ein solcher, obgleich immer freyer, Unterthan „seyn; es ist also kein rechtlicher Exlex in einer Gesell„schaft möglich.“

Anm. Freyer Unterthan ist derjenige, der nur solchen Gesezen unterthan ist, welche in deßen eignem Antheile am Gesellschaftswohle gegründet sind, nicht derjenige, der diese Geseze aus dem Gesellschaftszweke ableitet. — Es gibt allgemeine, besondre und einzelne Geseze in einer Gesellschaft, wer einen und den andern unterworfen ist, ist nicht Exlex.

§. 120. (N. S. §. 253.)

Wer keinen Antheil an der Oberherrschaft hat, heißt **Unterthan** in engrer Bedeutung; und diejenigen, welchen Rechte der Oberherrschaft anvertraut sind, heißen Oberherrn (Obern, Obrigkeit ihr Amt.)

1. „In einer Gesellschaft kann einer nur durch einen „**Unterwerfungs-Vertrag** Oberherr werden, und „zwar
2. „durch einen **pflichtgerechten** (allgemein erklärten „oder nichterklärten) Vertrag nur derjenige, den um „seiner physischen und moralischen Tauglichkeit willen „der Gesellschaftszwek und seine Sicherheit fodert;
3. „Diesem Zweke nur **dient** er, nicht aber den Mei„nungen und der Willkühr der andern Mitglieder.

Anm. Bey kleinern Gesellschaften ist es möglich, daß jedes Mitglied seine Pflichten und Rechte aus dem Zweke der Gesellschaft selbst ableite und auf die Geltung derselben dringe.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 121. (N. S. §. 254.)

Die oberherrlichen Rechte und Pflichten in Parthien abgetheilt heißen **obrigkeitliche Aemter**; mehrere Aemter, die unmittelbar auf einen und den nähmlichen Zwek gehen, heißen ein **Collegium**.

„Ein obrigkeitliches Amt darf nur so viel Rechte und „Pflichten in sich faßen, als eine Person, welcher es „übertragen werden soll, bey ihren übrigen Pflichten „auszuüben im Stande ist — dieß fodert die Sicher„heit des Zweks. — Von einem Collegium ein „gleiches.“

§. 122. (N. S. §. 255 — 558.)

Die drey Haupt-Aemter in einer Gesellschaft sind das **Amt der Verfaßung**, das **Amt der Gesezgebung** und das **Amt der Regierung**.

1. Das Amt der Verfaßung enthält die Rechte und Pflichten, zu bestimmen, wie das Amt der Gesezgebung und Regierung zwekmäßig ausgetheilt werden müße.
2. Das Amt der Gesezgebung enthält die Rechte und Pflichten, a) den Gesellschaftszwek aus der Menschheit zu rechtfertigen, b) und aus demselben dasjenige, was Bedingung und Mittel deßelben, oder was für ihn zu thun und zu unterlaßen ist, kurz die Geseze und Rechte der Gesellschaft daraus abzuleiten, und c) sie **mit ihren Ueberzeugungsgründen** den Mitgliedern der Gesellschaft vorzulegen; denn diese sind verpflichtet, alles aus vernünftigen Gründen zu thun.

3. Das Amt der Regierung enthält die Rechte und Pflichten, a) die Gesellschafts-Rechte und Pflichten zweckmäßig zu vertheilen, b) für die Erfüllung derselben besorgt zu seyn, c) für die Sicherung derselben zu wachen, d) und von der Führung ihres Amts Rechenschaft abzulegen, indem jedes Mitglied einer Gesellschaft um die Sicherheit seines Antheils am Gesellschaftswohle besorgt zu seyn verpflichtet ist.

Anm. 1. Daraus läßt sich abnehmen, was die Mitglieder einer Gesellschaft in dem Unterwerfungsvertrage, in welchem sie sich denen, die die Verfaßung bestimmen sollen (die sie sämtlich selbst seyn können), ferner denen, welchen das Amt der Gesezgebung, und denen, welchen das Regierungsamt aufgetragen wird, überlaßen, einwilligen dürfen oder ihren eignen Menschheitspflichten gemäs können. Nähmlich a) jedem Mitgliede ist das Recht der Prüfung aller Verfügungen unverjährlich, b) eben so die Befugniß, zu fodern, daß seine Gegengründe von der Behörde gehört und geprüft werden; c) der einstweilige Glaube an die Verfügungen, den es verspricht, und welcher bey noch zweifelhaften Gegengründen statt findet, schließt die Pflicht nicht ein, die Möglichkeit seiner Ueberzeugung der persönlichen Autorität aufzuopfern; d) es verpflichtet sich aber, alles zu thun, was die Verfügungen, wenn sie auch nur den einstweiligen Glauben für sich haben, mit sich bringen.

Anm. 2. Ein Usurpateur, ein Despot, ein Tyrann; jener stüzt seine Gewalt nicht einmahl auf einen subjektiven Unterwerfungsvertrag; der andre stüzt sie auf einen subjektiven, aber unrichtigen; der dritte ist überhaupt derjenige, der gegen die wahren oberherrlichen Rechte und Pflichten handelt.

§. 123. (N. S. §. 259.)

Die objektive Sanktion der Geseze ist ihr verbindendes und verpflichtendes Ansehen, welches nur in ihrer Natürlichkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit liegen kann; denn blos die freyen, von unsrer

moralischen Natur bewährten Geseze sind **verbindlich** und **unverlezlich** (obgleich verlezbar.) Die Geseze werden bey der **Ueberzeugung von ihrer Wahrheit** gewiß subjektiv verbindend, bey einem **Glauben an ihre Wahrscheinlichkeit** aber **zweifelhaft** subjektiv verbindend, bey dem Gedanken, daß ihnen positive (absichtlich mit ihnen verbundene) Triebfedern, die die moralische Natur nicht kennt, anhängen, werden sie subjektiv zwingend, aber nicht verbindend. — Jeder Mensch soll alles **aus Verbindlichkeit** thun, es muß also auch jedem **möglich** gemacht werden, die Geseze der Gesellschaft **als ihn verbindende** zu befolgen; — auch ist der Gesellschaftszwek dabey mehr versichert. Das schließt aber die Klugheit, ihnen als Supplement noch ein zwingendes Ansehen zu geben, nicht aus.

§. 124. (N. S. §. 260. 261.)

Das Amt der Oberherrschaft muß, in mehrere Aemter abgetheilt, unter mehrere Personen vertheilt werden, wenn die Verwaltung deßelben **einer** Person unmöglich ist. Die Zahl der Aemter, und die Art ihrer Abtheilung richtet sich nach der Stärke, Geschiklichkeit und guten Willen der Personen, denen sie übertragen werden sollen, in Beziehung auf die Sicherheit des Zweks, der dadurch erreicht werden soll.

Was die übertragenen Amtspflichten und ihre mögliche Ausübung bey der obrigkeitlichen Person erfodert, dazu ist der Oberherr **befugt**.

Diese kann auch fodern, daß der Unterwerfungsvertrag **entgeltlich** sey — daher die Eintheilung deßelben in einen entgeltlichen und unentgeltlichen.

§. 125.

§. 125. (N. S. §. 263.)

Der Unterwerfungsvertrag kann ganz, oder nur zum Theil ungültig seyn, je nachdem das Eingewilligte ganz oder nur zum Theil wahrhaft zwekwidrig also ungerecht ist. Auch kann die Obrigkeit ihr Amt unter gewißen Bedingungen niederlegen.

§. 126. (N. S. §. 262.)

Die Gesellschaft erwirbt sich Güter nach eben den Gesezen, nach welchen einzelne Personen sich rechtlich Güter erwerben.

§. 127. (N. S. §. 264.)

Die rechtlichen Abänderungen in der Gesellschaft können nur solche seyn, zu denen der gute Zwek der Gesellschaft die Mitglieder verpflichtet.

§. 128. (N. S. §. 265.)

Die Aufnahme, die Austretung und Ausstoßung eines Gesellschaftsmitgliedes ist rechtlich, wenn sie weder ihm, noch dem Gesellschaftszweke noch den andern Gesellschaftszweken, noch Fremden wahrhaft schädlich ist.

§. 129. (N. S. §. 266 — 270.)

Die Rechtsverlezungen sind entweder einheimische oder auswärtige. Sie sezen, wie bekannt, immer wahre Rechte voraus.

1. Die einheimischen Rechtsverlezungen fallen entweder zwischen Unterthan und Unterthan, oder zwischen Oberherrn und Oberherrn, oder zwischen Unterthan

 und

und Oberherrn vor; — und sie können entweder Gesellschaftlich- oder Privat-Rechte, und beyde entweder als schon bestehende und festgesezte, oder als noch zu bestimmende Rechte betreffen. — Wie werden dergleichen Rechtsstreitigkeiten rechtlich geschlichtet?

2. Die auswärtigen Rechtsverlezungen können a) entweder solche seyn, die den Fremden von den Gesellschaftern, oder solche, die den Gesellschaftern von den Fremden zugefügt werden. b) Des Fremden Rechte können entweder von einem Gesellschafter mit und ohne Nahmen, oder von sämmtlichen Mitgliedern verlezt werden. — c) Die Rechte der Gesellschafter, die von Fremden verlezt werden, können entweder gemeinschaftliche Gesellschaftsrechte, oder nur einem oder einigen eigne Rechte der Gesellschaft, oder nur gesellschaftliche, oder Privat-Rechte seyn, — und sie können verlezt werden d) entweder von einer ganzen fremden Gesellschaft, oder nur von einem und dem andern Mitgliede derselben bald mit bald ohne Nahmen, oder von einer außer gesellschaftlichen Person. —

1. Keine Gesellschaft darf einen Beleidiger gegen die ihn verfolgende Gerechtigkeit in Schuz nehmen;

2. Auch darf sie nur alsdann, wenn Rechte auf bedürfliche Mittel des Menschheitszweks nicht anders als durch Aufopferung einer Person unverlezt erhalten werden können, diese Aufopferung unternehmen.

3. Jede Sicherungsanstalt, die dem Unschuldigen schadet, ist Beleidigung.

4. Die

4. Die wahre Ehre einer Gesellschaft läßt sich nicht durch Krieg schüzen und wieder erlangen.
5. Kein Mitglied einer Gesellschaft kann sich verpflichten, die Schuld eines seiner Mitglieder zu büßen.
6. Auch hat kein Gesellschafter die Pflicht, auf bloße Meynung eines seiner Mitglieder Aufopferungen durch Anstalten der Rechts-Sicherung zu machen.

§. 130. (N. S. §. 271. 272.)

Die Gesellschaft ist rechtlich aufgehoben, überhaupt, wenn ihr guter Zwek aufhört; sobald also 1. die Unrechtlichkeit der Gesellschaft erkannt ist, ist sie schon als aufgehoben anzusehen, 2. eine blos auf Meynung gestüzte, obgleich durchgängige Einwilligung der Mitglieder hebt sie aber nicht auf; 3. ist der Gesellschaftszwek erreicht, so hört die Gesellschaft auf, 4. ist die Gesellschaft unter zwekmäßigen, absichtlich-aufhebenden Bedingungen eingegangen worden, und sie treten ein, so hört sie auch auf; 5. ist der Gesellschaftszwek unerreichbar, so hört der Bund auf; 6. hat die Gesellschaft mehrere gute Zweke, und einer oder der andere ist noch erreichbar, so fällt nur die zu dem unerreichbaren Zweke nöthige Form weg; 7. je nachdem die Gesellschaft eine zeitliche oder unsterbliche ist, hört sie durch den Tod eines und mehrerer Mitglieder entweder auf oder nicht.

Anm. Die Vergleichung einer Gesellschaft mit einer moralischen Person ist unpaßend, und ist eine Quelle unrechtlicher Grundsäze.

Unterabtheilung des zweyten Abschnitts.

Allgemeines angewandtes Recht einer künstlichen Gesellschaft.

§. 131. (N. S. §. 273 — 275.)

Wenn bestimmte nahmhafte Zweke bey einer Gesellschaft beabsichtet werden, oder zu beabsichten sind, so entsteht ein angewandtes Recht einer künstlichen Gesellschaft. Bey ihm kommt alles auf die Bestimmung und Rechtlichkeit des Zweks an. — Dergleichen Gesellschaften sind nun entweder einfache häusliche, oder zusammengesezte.

I.

Einfache künstliche Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Rechte einer ehelichen Gesellschaft.

§. 132. (N. S. §. 276. 277.)

Wenn sich Personen beyderley Geschlechts um der Kinderzeugung willen verbinden, so schließen sie ein Ehebindniß, im weitern Sinne des Worts. Vereinigen sie sich aber blos zu dem Zweke, einen gewißen thierischen Kizel hervorzubringen; so treten sie in eine Beyschlafsgesellschaft (Konkubinat).

§. 133. (N. S. §. 278.)

Der Konkubinat ist nur alsdann rechtlich, wenn ihn die Gesundheit oder ein anderer von dem Menschheitszweke gerechtfertigter Zwek einer Person fodert; sonst ist er unrechtlich und Hurerey.

§. 134

§. 134. (N. S. §. 279 — 282.)

Die eheliche Gesellschaft ist nur alsdann rechtlich, wenn sie die Besorgung des Wohls der Menschheit der erzeugten Kinder zum Zweke hat. Diesen Zwek kann aber entweder

1. eine dritte Person oder auch eine Gesellschaft an einem oder mehreren Kindern, die sie vermittelst eines Bundes durch zwey Personen beyderley Geschlechts erzeugen läßt, — oder
2. nur eine von der zur Kinderzeugung sich verbündenden Personen an den erzeugten Kindern, oder
3. beyde Personen so sich zu erfüllen vorsezen, daß eine dieses, die andre ein andres von den erzeugten Kindern für sich erzieht.

Diese Ehen kann man als dreyerley Arten von Ehen zur linken Hand ansehen. Keine von diesen Ehen macht die fortgesezte wechselseitige Hülfsleistung der ehelichen Personen nothwendig, und eine jede dauert nur so lange, als es der Zwek der Kinderzeugung erfodert. — Wozu ein solches Bündniß berechtige, zeigt ihr Zwek, gesunde Kinder zu zeugen, an.

§. 135. (N. S. §. 279. 283. 284.)

Die Ehe, in der engsten Bedeutung des Worts, ist die Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, welche die gemeinschaftliche Besorgung des Menschheitwohls der erzeugten Kinder zum Zweke hat. — Das Ehebündniß, worauf sich diese Gesellschaft gründet, kann bald blos subjektiv-, bald pflichtgerecht, bald auch ungerecht seyn. Ihm kann ein Eheverlöbniß

vorhergehen, das man mit **Pfändern der Treue** zu sichern suchen kann. Personen, die ein Eheverlöbniß eingegangen haben, sind **Verlobte**; ist ihr Eheverlöbniß rechtlich, so fodern sie gegenseitige Treue, wenn ihnen die Verlezung derselben kein Ehehinderniß ist, mit Recht. Hinderniße die diesen Verlobten den ehelichen Zwek unerreichbar machen, heben das Eheverlöbniß auf.

§. 136. (N. S. §. 285 — 288.)

Das Ehebündniß ist **pflichtgerecht** und **unauflösbar**, wenn die ehelichen Personen alle zur möglichen Erreichung ihres Zweks nöthigen Bedingungen haben; es ist blos **subjektiv rechtlich**, wenn sich bey ihnen keine Hinderniße der möglichen Erreichung ihres Zweks vorfinden; ungültig aber, wenn sich diese finden. Dergleichen Hinderniß ist alles, was die Erzeugung gesunder Kinder und ihre gute Erziehung unmöglich macht. — Verlezung der Keuschheit, Mißheurath, Bluts-Verwandtschaft, und Religions-Verwandtschaft sind **an sich** keine Hinderniße und Gründe der Ungültigkeit einer Ehe, sie können es aber **zufälliger Weise** werden. — Kirchliche Zeremonien.

§. 137. (N. S. §. 289.)

Die eheliche Gesellschaft ist entweder eine Monogamie, oder eine Polygamie, und leztre entweder eine Polygynie, oder eine Polyandrie, oder eine Gemeinschaft von Männern und Weibern. **An sich** ist keine dieser Ehen widerrechtlich und geradezu zu verbieten.

§. 138.

§. 138. (N. S. §. 290 — 293.)

Die Ehe kann nur auf gewiße Zeit, bis zur Erziehung der Kinder auf die Zeit ihrer Selbsthülfe, und auch auf lebenslänglich geschloßen werden.

Es läßt sich eine rechtliche Uebertragung der Ehe-rechte denken.

Der doppelte Konkubinat ist nur gerechtfertigt, wenn ihn der Zwek der Gesundheit nöthig macht. Ist er sowohl, als auch der einfache, auf irgend eine Weise erzwungen, so ist er eine widerrechtliche Nothzüchtigung.

Eine eheliche Person kann auch, zuweilen rechtlicher Weise, noch eine Ehe zur linken Hand eingehen.

§. 139. (N. S. §. 294. 295.)

Aus dem Ehezweke entspringen folgende gegenseitige Rechte und Pflichten: Das Recht der guten Belehrung, — der zwekdienlichen ehelichen Beywohnung, — der Foderung des physisch- und moralisch- möglichen Beytrags zur Kindererziehung; — der zum Ehezwek nöthigen Gütergemeinschaft, — der zu diesem Zweke erforderlichen gemeinschaftlichen Berathschlagung, — der nöthigen ehelichen Treue und wahren Schäzung. — Die ehelichen Personen sind auch befugt, einen jeden dritten, wenn er nicht selbst will, zu nöthigen, daß er nichts gegen ihren Ehezwek vornehme.

Anm. Ein Gatte ist zu keinem Ersaz, zu keiner Entschädigung oder Rache gegen den Verlezer ehelicher Treue befugt; — Grenzen dieser Befugniß. — Die mehresten ehelichen Rechte sind blos persönliche Rechte, und leiden als solche kein Verschenken, Verleihen, Vermiethen oder Verkaufen.

§. 140. (N. S. §. 296.)

Die eheliche **Oberherrschaft** kommt jedem Gatten so weit zu, als er derselben fähig ist.

§. 141. (N. S. §. 297.)

Die rechtliche **Ehescheidung** hängt von der wahren Untauglichkeit eines oder des andern Gatten zum Ehezweke ab; die Untauglichkeit aber kann durch den Ehezwek geradezu entschieden seyn, oder nur auf der zufälligen Beschaffenheit des einen Gatten beruhen, oder sie kann blos vermeynt seyn. Blose willkührliche Einwilligung begründet keine rechtliche Ehescheidung. — Der **Konkubinat kann** rechtlicher Grund der Ehescheidung werden; **an sich** ist der doppelte Konkubinat noch kein Ehebruch; — aber ein böser Wille, körperliche Untauglichkeit zur Erzeugung gesunder Kinder, also auch Unfruchtbarkeit, schädliche Dummheit und Ungeschiklichkeit, beharrliche Versagung der ehelichen Pflichten — sind schon an sich rechtliche Gründe der Ehescheidung; — temporelle Zwistigkeit und Dürftigkeit aber nicht. — Scheidung von Tisch und Bett. — Eine geschiedene Person **kann zuweilen** mit einer dritten eine gute Ehe führen. — Durch eine Ehescheidung dürfen die erzeugten Kinder nichts leiden. — In einem Staate können der rechtlichen Ehen mehr gestiftet werden.

§. 142. (N. S. §. 298. 299.)

Wenn der Zwek der Ehe erreicht ist, so hört sie eben so wohl als Ehegesellschaft schon an sich auf, wie wenn gültige Gründe der Ehescheidung vorhanden sind. Inzwi-

zwischen können die Personen, im erstern Falle, und auch sonst junge und alte Personen beyderley Geschlechts rechtliche Bündniße, gemeinschaftlich zu leben und mit einander wechselseitig ihr Heil zu besorgen, eingehen; diese dürfen aber nicht als **Ehen** angesehen und behandelt werden.

Zweytes Kapitel.

Rechte der Aeltern und Kinder.

§. 143. (N. S. §. 300.)

Der möglich rechtliche Zwek der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern ist die Beföderung ihres gemeinschaftlichen Menschheitswohl, und zwar das der Kinder, in so fern es für die Aeltern ein **bedingter** Zwek ist, in deßen Verfolgung sie ihr eignes Menschheitswohl fördern können.

§. 144. (N. S. §. 301.)

Diesen Zwek **dürfen** nur Aeltern bey der Erzeugung ihrer Kinder haben, wenn sie anders nicht durch eine besondre Art von Ehe in weitrer Bedeutung das gemeinschaftliche Recht auf diesen Zwek vereinzelt oder andern überlaßen haben. In der eigentlichen Ehe aber **ist** den Aeltern mit der Zeugung dieser Zwek **aufgegeben**; sie haben durch die Handlung der Zeugung in der Person des Kindes einen Zwek an sich aufgestellt, der sich in Absicht der Erfüllung seiner Bedürfniße **nur** an seine Ursache, nähmlich an die Aeltern halten kann und muß. Die veranstaltete Zeugung kann also nichts anders als eine unwiderrufliche **Einwilligung** der Aeltern in die Beföderung jenes

jenes Zweks von ihrer Seite angesehen werden. Die stillschweigende Einwilligung der Kinder, jenen Zwek an sich fodern zu laßen, liegt in ihrem Menschheitszweke schon an sich.

§. 145. (N. S. §. 302.)

Die Rechte der Aeltern auf das Kind entspringen aus dem durch die Zeugung erworbenen Hauptrechte, und aus der durch dieselben sich auferlegten Hauptpflicht, das Menschheitswohl ihres Kindes zu besorgen. Sie haben diese Rechte **gemeinschaftlich**, wo ein vorhergegangener Vertrag (so die verschiedenen Arten der Ehe), dahin auch ein **Adoptions-Vertrag** nichts anders mit sich bringt.— Vor dem Eintritt in diese Rechte — welcher mit der Handlung des möglichen fruchtbaren Beyschlafs geschieht, — haben die Aeltern die Pflicht, daß sie oder andre, denen sie es übertragen, das Aeltern-Recht und die Aeltern-Pflicht auf das Kind **rechtlicher Weise**, d. i. als eine physisch- und moralisch ausübbare Pflicht übernehmen.

§. 146. (N. S. §. 303 — 308.)

1. Die Kindesgewalt.

Die Kindesgewalt ist der Inbegriff der Rechte eines Kindes in Beziehung auf die ihm schuldige Pflichten seiner Aeltern, oder derer, die die Aeltern-Pflicht auf sich genommen haben. Diese Gewalt liegt in dem Hauptrechte des Kindes:

„zu fodern, daß seine persönliche Güte mit ihrem Ge„nuße Menschenmöglichst gefördert werde.

Also

Also das Recht zu fodern, 1. daß es vielleicht schon durch die Empfängniß und im Mutterleibe nicht gefährdet,

2. daß bey und nach der Geburt sein körperliches Wohl,

3. daß seine Geistes-, Herzens- und Gemüths-Bildung besorgt, endlich

4. daß auch auf den Fall des Todes eines oder beyder seiner Aeltern, oder derer, die an ihre Stelle getreten sind, für die Heilighaltung dieser seiner Rechte gesorgt werde. —

Es hat das Recht, dieß alles nur zu fodern, so lange und so viel als es von seinem Menschheitszweke und deßen Bedürfnißen nicht selbst zu besorgen im Stande ist. — Sonst ist es auch befugt, was es selbst zu seinem Besten besorgen kann, von andern nicht besorgen zu laßen. — Freyheits-Befugniß.

Anm. Das Recht auf Nahrungsmittel (Alimente) ist noch der geringste Theil der Kindesgewalt, — das Kind ist kein Thier, hat nicht blos die Bedürfniße eines Thieres.

§. 147. (N. S. §. 309 — 318.)

Wahre Aeltern Gewalt.

Die wahre Gewalt der Aeltern besteht in den Rechten und Befugnißen, die sie in Absicht ihres Kindes haben. Ihr Hauptrecht ist dieß:

„alles thun zu dürfen, was sie ohne ihr eignes wahres „Wohl zu gefärden, für das wahre Heil ihres Kin„des zu thun verpflichtet sind. — Sie haben also „das Recht

1. andre von dem Erziehungsgeschäfte, das sie selbst mit ihrem Kinde vornehmen wollen und können, auszuschließen;

2. ihr

2. ihr Kind gegen alle Verlezung seiner Rechte zu sichern;
3. es blos ihm selbst wahrhaft zwekmäßig zu erziehen, oder erziehen zu laßen;
4. folglich alle dazu dienlichen, und sonst in der That unschädlichen, Mittel zu gebrauchen;
5. von dem Kinde für ihre gerechten Foderungen Gehorsam zu fodern, und ihn da, wo es sein wahres Wohl und andrer wahrer Schade fodert, von ihm auf eine wo nur möglich unschädliche Weise zu erzwingen;
6. es, auch wenn es erwachsen ist, zu berathen und zu überzeugen zu suchen, da wo es ohne dieß Gefahr laufen würde;
7. es diejenigen Arbeiten übernehmen zu laßen, die ihm selbst wahrhaft nüzlich sind. Das Kind ist immer nur sich selbst dienend, seinen Aeltern nur mittelbar, d. h. in so fern es sich selbst dabey dient;
8. es in ihrer Erbschaft, so weit es zum Forthelfen seines eignen Fleißes nöthig ist, folgen zu laßen, wo es aber nicht nöthig und ihm dienlich, es davon auszuschließen.

§. 148. (N. S. §. 319.)

Ungültige Aeltern-Gewalt.

Die Aeltern dürfen ihr Kind zu seiner Gefahr **nicht** aussezen, tödten, als Sklaven verkaufen, verschenken, vermiethen, vertauschen und verpfänden; sie **dürfen** es **nicht** wie ein bloses Ding zu ihrem Vortheile gebrauchen, denn es ist eine Person, sie **dürfen** bey ihm, auch selbst das Gute, nicht erzwingen, was sich nicht erzwingen

läßt, und als etwas erzwungenes nicht gut mehr ist; sie dürfen es nicht in seiner Zwekförderung auf irgend eine Weise verkürzen, ihm nicht willkührlich befehlen, es nicht blind annehmen und handeln laßen da, wo es mit Einsicht glauben und handeln kann. —

§. 149. (N. S. §. 320.)

Die Gesellschaft zwischen Aeltern (oder denen, die an ihrer Stelle stehen) und Kindern hört mit ihrem Zweke an sich selbst auf, aber so wie dieser nur theilweise und nach und nach. Männliche Handlungen der Kinder entscheiden, nicht Jahre. — Majorennität, Minorennität.

§. 150. (N. S. §. 321. 322.)

Mit Kindern laßen sich alle Pflichtgerechten, aber mit etwas erwachsenen nur einige subjektiv rechtliche Verträge schließen. Auch können sie über einige Sachen als rechtliche Zeugen gelten.

Drittes Kapitel.

Herren- und Diener-Rechte.

§. 151. (N. S. §. 323. 324.)

Die rechtliche Verbindung zwischen einem Herrn und Diener oder einer Dienerinn (Frau und Diener oder Dienerinn) kann nur aus einem zusammen gesezten, einstimmigen Zweke des Herrn, dem gedient wird, und jenes eignen des Dieners, um deßen willen er dient, also aus einem Vertrage entspringen, sollte eine solche moralische Verbindung einseitig, nur aus dem Zweke des Herrn, entstehen, so wäre sie an sich unrechtlich, und bloße Sklaverey; aber keine Person ist ein Ding.

Anm. Herrschaft, Knecht-, Dienerschaft; Unterschied derselben von einander und von einem Unterthan und Regenten. — Ob Sieg, Gefangenschaft, Stärke, Armuth, Schuld — rechtlicher Grund des Dienstes sey?

§ 152. (N. S. §. 325 — 327.)

Der Vertrag zwischen einem Herrn und Diener ist entweder pflichtgerecht, oder subjektiv- rechtlich, oder ungültig, je nachdem beyder wahre Zweke und Selbstpflichten, oder beyder beste Erkenntniße, oder beyder wahrhaft schädliche und unmögliche Zweke ihn stiften. — Er kann entgeltlich oder unentgeltlich seyn, über viel oder wenig, über große oder geringe Zweke sich verbreiten. — Einem solchen rechtlichen Vertrage gemäß ist dem Diener der Zwek seines Herrn, welchem er zu dienen sich verpflichtet, **Befehl**, dem er **Gehorsam** schuldig ist. Was ihm, dem Diener, physisch- und moralisch unmöglich ist, kann ihm nicht Befehl des Herrn seyn, also auch nicht was ihm oder dem Herrn oder einem dritten wahrhaft schädlich ist; — der **Zufall**, der dem Diener in Betreff seiner Dienstunfähigkeit in seinem Dienste trift, trift den Herrn mit; — was der Diener auf Befehl seines Herrn fehlt, fehlt er dem Herrn; — ein Herr hat als Herr des Dieners, sey dieser ein abverdienender oder ein freywilliger — über deßen Familie keine rechtliche Gewalt; — jeder Dienende kann, da er als solcher Rechte hat, beleidigt werden. —

§. 153. (N. S. §. 328.)

Ein solcher Vertrag ist aufgehoben, wenn er etwas pflichtwidriges enthält, wenn sein doppelter Zwek, erfüllt

füllt ist, wenn beyde Theile aus guten Zweken in die Aufhebung einwilligen, wenn die eine oder die andre Partey ihre Vertragspflicht nicht erfüllt, — und mit dem Tode der einen Partey. — Was kann der bey der Aufhebung eines Vertrags unschuldig leidende Theil rechtlicher Weise fodern?

Anm. Freylaßung, willkührliche Herren-Entlaßung und Verlaßung, Dienstauffsagung, Diener- Miethe und Tausch. —

Viertes Kapitel.

Familienrechte.

§. 154. (N. S. §. 329 — 331.)

Familie oder Haus bedeutet hier blos die Blutsverwandten. Die Blutsverwandtschaft steht mit der Rechtlichkeit in keiner Verbindung; sie begründet keine Rechtlichkeit der schädlichen Familienerbschaften, Fideicommiße, Herrschaft und Vorrechte der Erstgeburt. — Täuschung und Eitelkeit sind der Grund eines vermeynten Familienrechts.

Anm. Nepotismus.

Fünftes Kapitel.

Rechte einer Lehrgesellschaft.

§. 155. (N. S. §. 332, 333.)

Die Quelle der Rechte und Pflichten der zu einer solchen Gesellschaft Verbündeten ist der rechtliche Zwek: sich durch Unterricht in den zur Förderung ihrer persönlichen Güte dienlichen Erkenntnißen, Gefühlen und Handlungsweisen gemeinschaftlich ihrem Menschheitszweke zu nähern. — Eine solche Gesellschaft ist verschieden, ihre Ge-

genstände des Unterrichts, der Mehrheit der Personen, ihrer Einrichtung und Dauer nach. — Sie entsteht nur durch einen Vertrag, der entweder pflichtgerecht, oder blos subjektiv rechtlich, oder verwerflich — entgeltlich oder unentgeltlich seyn kann. — Der Inhalt des pflichtgerechten Lehrvertrags ist aus den Foderungen des Menschheitszweks beyder Parteyen erweislich; — der Inhalt des blos subjektiv rechtlichen aber ist blos durch die beste Erkenntniß der Parteyen bestimmt; — der Inhalt des ungültigen endlich ist pflichtwidrig.

§. 156. (N. S. §. 334. 335.)

Da jeder für sich verpflichtet ist, das ihm wahrhaft nüzliche, wahre nnd gründliche auf dem kürzesten Wege und in der kürzesten Zeit sich ganz eigen und geläufig zu machen; so kann der Lehrer in einem pflichtgerechten Vertrage nur versprechen, das dem Lehrlinge jezt wahrhaft nüzliche auf eine gründliche Weise durch die zwekmäsigste Lehrart vorzutragen, und die dem Lehrlinge dienlichsten Beförderungsmittel jenes seines Zweks anzuwenden; aber auch fodern, daß ihm der Lehrling auf diesem Wege folge, und ihm leiste, was ihm zur Erfüllung seines Versprechens Bedingung ist.

§. 157. (N. S. §. 336.)

Der Lehrer darf keinen blinden Glauben fodern, da wo der Lehrling Einsicht in die Gründe nöthig hat; er darf die Zweifel und die Prüfung des Lehrlings nicht abweisen, sondern er soll wenigstens zeigen, daß der Lehrling noch nicht dahin folgen könne, er darf das Ungewiße

nicht

nicht für gewiß ausgeben, und blos überreden da, wo dem Lehrlinge feste Ueberzeugung zu erringen Pflicht und Vermögen ist; — er kann durch kein noch unerwiesenes Symbol gehalten seyn; er darf, wenn ihm ein solches als Norm aufgedrungen ist, davon zum wahren Besten des Zöglings abweichen, und auf wahre Ueberzeugung hin arbeiten.

§. 158. (N. S. §. 337 — 341.)

Jedermann darf eine pflichtgerechte Lehrgesellschaft eingehen, und Niemand darf ihn daran hindern; aber jeder darf auch den Zwek und die Einrichtung einer solchen Gesellschaft, so weit ihm daran gelegen seyn soll, auf eine unschädliche Weise prüfen, und wo es nöthig ist verbeßern helfen. — Pflichtgerechte Lehrgesellschaften werden wohl am besten errichtet durch Errichtung einer größern Lehrgesellschaft, in welcher die **gesezgebende** und die **Regierungs-Gewalt** zwekmäßig vertheilt wird. Die erste würde die Rechte; die Lehrzweke, die **Lehrbegriffe** (Symbole) und die Pflichten und Rechte der Lehrer und Zöglinge einzelner Lehrgesellschaften gründlich zu bestimmen, die zweyte aber die Rechte: über die Stiftung und Verträge einzelner solcher Gesellschaften zu wachen, ihre Lehrer und Zöglinge zwekmäßig zu prüfen und zu autorisiren, die Lehrämter gehörig abzutheilen und zu vertheilen, für das Häusliche der Lehranstalten zu sorgen, sie zu visitiren, zu strafen und zu belohnen, zu excommuniciren, und die Uneinigkeiten zwekmäßig beyzulegen, — in sich begreiffen. Daß diese Rechte zu nichts Willkührlichen, sondern nur zum Zwekmäßigen berechtigen, ergibt

gibt sich von selbst aus dem Begriffe eines **wahren** Rechts. — Jedem, der zur Ausübung einer solchen Gewalt geschikt und willig ist, kann sie anvertraut werden.

Die solchen Oberherren untergebenen Lehrer sind zum Gehorsam gegen sie, wenn und in so fern er nicht gegen ihre mit Belegen versehene Ueberzeugung anstößt, verbunden. — Inzwischen kommt dem Lehrer und seinem Zögling (und dem, der für sein Bestes rechtmäßiger Weise zu sorgen hat) jene Obergewalt **unmittelbar** zu; sie übertragen sie, und können sie, auf Rechtsbeweise gestüzt, wieder abfodern.

§. 159. (N. S. §. 342 — 344.)

Der rechtmäßige Zwek einer solchen Gesellschaft ist zugleich ein gültiger Rechtstitel des Erwerbes, Besizes und Gebrauchs ihr eigenthümlicher Güter. Dieses Recht kommt den Mitgliedern zu; die Verwaltung deßelben können sie ihrer Regierung übertragen. Der Umfang der Berechtigung deßelben ist der Umfang der Bedürflichkeit von Eigenthum, der aus jenem rechtmäßigen Zweke zu ersehen ist. — Das Recht der Sicherung gegen mögliche innere und äußere Verlezungen, welches unmittelbar den Mitgliedern eigen ist, wird zur Regierungsgewalt geschlagen. — Aufhebung einer Lehrgesellschaft.

Rechte einer Lehrgesellschaft der Religion und Sitten.

§. 160. (N. S. §. 345 — 347.)

Der bestimmte Lehrzwek einer solchen Gesellschaft kann nur aus der **Moral** hergenommen werden; diese

sezt

sezt die Religion in ein wahres Vertrauen auf Gottes Vorsehung wegen den zu unserm Lebenszweke bedürflichen, in unsrer Gewalt nicht stehenden Mitteln. — Religion und Moral darf nicht getrennt werden, wenn beyder Zwek erreichbar werden soll. — Wahre Religionsübungen sind Handlungen und Gebräuche, die zum Besten des wahren Vertrauens auf die Vorsehung, Tugendübungen aber sind Handlungen und Gebräuche, die zum Besten richtiger Erkenntniß und Liebe zur Tugend angestellt werden. Beyde sind entweder innre oder äußre. — Es gibt keinen Gottesdienst.

§. 161. (N. S. §. 347 — 350.)

Eine Kirche ist eine Verbündung von Personen zur gemeinschaftlichen Erwekung, Stärkung und Vermehrung des wahren Vertrauens auf Gottes Vorsehung, und der Liebe zur wahren Tugend und ihres Selbstgenußes.

Dieser Zwek ist nur erreichbar durch eine vermittelst der Untersuchung und Prüfung erringbare Ueberzeugung von Gottes Vorsehung und der Tugend nebst ihrer Belohnung; — Diese Ueberzeugung ist erreichbar durch Lehrer, welche zu jener Untersuchung und Prüfung behülflich sind, durch Bildungsanstalten dieser Lehrer, durch Einrichtung von Schulen und Kirchenversammlungen, durch Lehr- und Erbauungsbücher, — durch Aufseher über diese Anstalten, durch Güter zur Bestreitung dieser Anstalten. —

Sollen die Lehrer jenem Zweke dienen können, so müßen sie selbst den wahren Erkenntnißen nachforschen, sie prüfen, und ihre Prüfungen einander mittheilen, —

die Ueberzeugungsgründe den Mitgliedern mittheilen, und diejenigen Anstalten, die zu dem ihnen aufgegebenen Zweke führen können, treffen dürfen. — Die Mitglieder fodern mit Recht von den Lehrern allen Dienst, der sie zu jenem ihren Zweke führen, und die Unterlaßung alles desjenigen, welches sie daran hindern kann, z. B. blinder Glaube, zweklose und zwekwidrige Zeremonien, bloße Ueberredung und Autoritäts-Glaube.

§. 162. (N. S. §. 351 — 355.)

Die Lehrnorm (das Symbol) darf nur folgende Lehren enthalten: 1. Jeder Mensch hat in seiner höchsten Würde und deren Beseeligung seinen eignen Endzwek; Tugend oder freyes Handeln ist das Mittel deßelben; 2. Es lebt ein Gott, deßen Vorsehung für Jeden alles veranstaltet, was einem Jeden zum Besten seiner Tugend und ihres Zweks von außen her mitgetheilt werden muß. — Noch unerwiesene Lehren, die zu diesem Vertrauen und zu der Tugendliebe nichts beytragen, gehören rechtlicher Weise in kein Symbol. Selbst jene Lehrnorm ist kein Gegenstand eines blinden kirchlichen Glaubens. — Das Recht auf wahre kirchliche Toleranz berechtigt nur Jemanden, von andern zu fodern, daß sie ihm eine logische Untersuchung aller theologischen und sittlichen Lehren zugestehen, und ihn wie einen Menschen, mit eben der Natur und Menschheit, mit ihrem Vermögen und Intereße wie jeder andre ausgerüstet, in ihren Zurechtweisungen behandeln sollen. — Der Unterschied zwischen öffentlicher und Privat-Religion, der Gegensaz der Befugniß zu jener und zu dieser, ist ungegründet; der

Mensch

Mensch tritt in die kirchliche Gesellschaft, um durch das Lehrgebäude jener und durch den öffentlichen Unterricht eine wahre Privat-Religion zu erhalten.

§. 163. (N. S. §. 356 — 359.)

Alles in einer solchen Gesellschaft Angenommene und Festgestellte ist **veränderlich**, und jeder darf es prüfen und zur Verbeßerung deßelben beytragen, wenn es noch nicht aus hinreichenden Gründen als etwas zu dem einzig möglichen Zweke einer solchen Gesellschaft dienliches erwiesen ist. Nur das Bewährte ist unveränderlich. — Der Zwek einer solchen Gesellschaft kann nicht beliebig, und wenn auch das Belieben allgemeine Stimme wäre, abgeändert werden. — Die Gültigkeit der Rechte eines Menschen und Bürgers hängt nicht von seinem Stande in einer kirchlichen Gesellschaft ab, und man ist nicht berechtigt, sie daran zu binden.

§. 164. (N. S. §. 360.)

Dem Zweke und der Lehrnorm nach gibt es nur Eine wahre Kirche; den Mitteln zu diesem Zweke nach kann es aber mehrere rechtmäßige Arten von Kirchen geben; denn nicht alle Mittel dienen bey allen Menschen zu dem nähmlichen Zweke.

§. 165. (N. S. §. 361 — 363.)

Die Kirchengewalt, welche in die gesezgebende und Regierungs-Gewalt zerfällt, kann nur aus dem einzig gültigen Zweke einer solchen Gesellschaft, nicht nach Willensmeynungen, bestimmt werden. Die Rechtlichkeit

ihrer Vertheilung bestimmt abermahls der Zwek, nicht die Meynung der Mitglieder, oder derjenigen, denen diese Vertheilung übertragen worden ist. — Eine zusammengesezte Kirche mit ihren Parochien, Diöcesen und einzelnen Gemeinden. — Von der Simonie, vom Verkaufe der Kirchenämter, von der Büchercensur, von der Liturgie läßt sich das Rechtliche leicht aus dem Gesellschaftszweke ersehen. — Zum Glauben gibt es nur Ueberzeugungsgründe als rechtliche Nöthigungsmittel; die Nöthigung zur Untersuchung, zu Abgaben u. s. w. kann auch durch Zwangsmittel geschehen. — Heterodoxe, Kezer.

Theil 2.

Nahmhafte zusammengesezte Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Staatsrecht.

§. 166. (N. S. §. 364. 365.)

Die Geschichte kann zeigen, wie man allmählig im gesellschaftlichen Leben den Staatszwek erweitert habe, und bey welchem ein Volk in dem blühendsten Stande seiner Cultur stehen geblieben sey; keinesweges aber, welches der **wahre** Staatszwek sey, bey dem die Menschen stehen bleiben **sollen**. Der wahre Staatszwek kann nur durch eine **Idee** vorgestellt werden; auf welche die **Menschheit** führt. — Jedem Menschen ist es durch seine Menschheit zur Pflicht gemacht, nicht blos sich von außen die **Möglichkeit**, seinen Lebensendzwek zu erreichen, zu erhalten, sondern auch für die äußern besten För-

derungsmittel dieses seines Endzweks Sorge zu tragen. Die kirchliche Gesellschaft gewährt ihm nur einen geringen Theil dieser Förderungsmittel. Ihr Zwek ist also seinem Hauptzweke: durch gesellschaftliche Verbindung seinen Lebensendzwek bestmöglichst förderlich zu machen, untergeordnet. Er soll sich mit andern die Förderung dieses ihnen gemeinschaftlichen Lebensendzweks zum Zweke einer gesellschaftlichen Verbindung vorsezen, und dadurch eine Gesellschaft errichten, in deren Zweke alle ihm übrigen Zweke zusammen laufen, und dem sie untergeordnet sind; welche Gesellschaft also keiner andern, die die Mitglieder eingehen können, untergeordnet, sondern die höchste (Souveraine) aller dieser andern ist. Die Idee von einer solchen Gesellschaft ist eine unumgängliche Aufgabe unsrer Menschheit, und die sichere Grundlage der Staatslehre. — Nicht blos diese Idee für sich allein, sondern auch die Nothwendigkeit, ihren Zwek selbst bey einer Gesellschaft, deren Zwek blos Sicherung der Rechte seyn soll, in diesen Zwek mit aufzunehmen, indem die Möglichkeit dieser Sicherung ohne Anstalten, die Menschen beßer zu machen, folglich ihren Lebensendzwek zu fördern, undenkbar ist, spricht für obigen Zwek einer Staatsgesellschaft. Auch reimt man das Merkmal eines Staats, die höchste aller Gesellschaften, und von andern unabhängig zu seyn, überall ein, ohne ihm dasjenige einräumen zu wollen, weswegen ihm dieses Merkmal nur zukommen kann, nähmlich den Endzwek der Menschheit zu seinem Zweke zu haben.

Ein

Ein Staat ist also eine Gesellschaft, welche die gemeinschaftliche Förderung ihrer gemeinschaftlichen persönlichen Güte und der eigenthümlichen Beseeligung derselben zum Zweke hat. Dieser Staatszwek zerfällt in folgende zwey: 1. **Sicherung aller Rechte**, welche die Mitglieder schon haben, und 2. **Hülfe zur Erwerbung und zum Gebrauch der Rechte**, deren Gegenstände Bedingungen und Beförderungsmittel persönlicher Würde und ihrer Selbstbelohnung sind. — Daraus folgt unmittelbar, daß der Staat die Rechte der Natur nicht ändern könne, sondern sie zu schüzen, und zur Grundlage andrer Rechte zu machen, ferner daß er die Rechte einzelner untergeordneter Gesellschaften der Staatsmitglieder zu besorgen habe.

§. 167. (N. S. §. 366. 367.)

Da den Mitgliedern der Zwek eigen ist, so sind ihnen auch die daraus entspringenden Pflichten und Rechte eigen. Niemand kann sie also anders, als durch einen **Vertrag** von ihnen zu **verwalten** erhalten. Wer sie auf diese Weise erhält, kann Pflichten und Rechte nicht getrennt, sondern vereint erhalten. Die Mitglieder **können** sich durch diese Uebertragung jener ihrer Pflichten und Rechte nicht **entäußern**, so wenig wie ihres Zweks, dem sie anhängen, sondern sie können und dürfen sie blos in **Verwaltung** geben. — Die aus jenem Zweke fließenden Rechte heißen das **Staatsrecht**, welches theils in ein **allgemeines absolutes**, theils in ein **allgemeines bedingtes** oder **angewandtes** zerfällt; beyde gelten für alle Staaten, das **besondre bedingte Staatsrecht aber** für besonders eingerichtete Staaten.

§. 168. (N. S. §. 368.)

Der Vereinigungsvertrag der Mitglieder kann absichtlich erklärte, und auch eine unerklärte Einwilligung, — er kann pflichtgerecht, oder blos subjektiv rechtlich, oder ungültig seyn. Zu einem **pflichtgerechten** Vertrage können die Mitglieder noch durch andre Nöthigungsmittel, als durch Ueberzeugungsgründe, genöthigt werden, und Jedermann ist als Mitglied eines **pflichtgerechten** Staates gebohren.

Erster Titel.

Allgemeines absolutes Staatsrecht.

§. 169. (N. S. §. 369 — 371.)

Dieser Theil des Staatsrechts enthält die allgemeinen aus dem Zweke des Staats fließenden Rechte. Folgende sind die allgemeinsten: 1. das Recht der Gesezentwiklung (sonst Gesezgebung), welches zur Bestimmung und Bewährung des Staatszweks aus der Menschheit der Mitglieder, und die Befugniß, die Bedingungen und Mittel dieses Zweks aus der Natur deßelben und aus den Umständen anzugeben, und sie in Regeln abzufaßen, enthält; 2. das Recht der Regierung, welches theils die Befugniß, diese Regeln **zum Besten des Staatszweks** in Aemter abzutheilen, und sie zu vertheilen, theils die Befugniß, für die Ausübung und Unverleztheit der vertheilten Regeln zu wachen, in sich faßt. Diese Hauptrechte heißen die **höchste Staatsgewalt**. Die Majestät der Staatsgesellschaft aber ist die **Erhabenheit** ihres Zweks; die aus diesem Zweke fließenden Rechte und

Pflich-

Pflichten also auch die Aemter u. d. gl. nehmen Antheil an dieser Majestät, und geben denen, welchen sie aufgetragen sind, Gelegenheit, eine erhabene Würde zu zeigen.

1. Das **Recht der Gesezentwikelung** befugt, um seinen Inhalt näher anzugeben, a) zur Gesezerweisung, b) zur Aufnahme fremder Geseze und Gewohnheiten, wenn sie zwekmäßig sind; c) zur authentischen, d. h. aus dem Geiste oder Zweke der Geseze abgefaßte, Bestimmung und Erklärung; d) zur zwekmäßigen Aenderung und Abschaffung der Geseze, e) zur zwekmäßigen Bestimmung des Staatsvermögens, des Maaßes, der Vertheilung und der Art der Hebung deßelben, f) zu befehlen, was besondere eintretende Fälle zum Besten des Zweks zur Pflicht machen, g) fortwährende Privilegien und Dispensationen für einzelne Fälle zu ertheilen, und dadurch die mit Unrecht für allgemein angesehenen Geseze pflichtmäßig einzuschränken (aber nicht etwa eine Ausnahme davon zu machen). Eigentlich ist diese Befugniß in der Num. d. enthalten.

2. Das **Recht der Regierung** enthält die Befugniß a) öffentliche Dienstämter einzurichten und Beamten einzusezen, auch Commißionärs zu bestellen, und zwar so, wie die Erreichbarkeit des Zweks es fodert; — diese Erreichbarkeit bestimmt alle Staatsämter zu Personalämtern; b) die Befugniß zur Justiz, zur Exekution ihrer aus gültigen Gesezen erweislichen Aussprüche, folglich auch die Befugniß Gerichtsstühle anzuordnen, und ihre Verfahrungsart zu be-

bestimmen (leztre Befugniß kann in das Recht der Gesezentwiklung aufgenommen werden). Oeffentliche, gründliche, subordinirte Justiz, Schiedsrichter und Commißionen gegen unerweisliche Rechtssprüche, Sorge der Gerichte für die Exekution der Sentenzen dieser leztern; c) die Befugniß zu gerechten Belohnungs- und Bestrafungsmitteln (nicht in der gewöhnlichen Bedeutung); d) die Befugniß zu begnadigen, d. h. Sentenzen, die durch Richter oder Geseze fehlerhaft sind, zu verbeßern, e) die Befugniß zur Polycey, d. h. zur Veranstaltung aller Mittel, wodurch innre Selbstverlezungen eines Bürgers durch sich selbst, oder durch andre Bürger, oder durch Dinge, verhütet werden, f) die Befugniß also zur Aufsicht auf alles, was dem Bürger schädlich werden kann, (die Ausübung dieser Befugniß hat freylich eben so wohl, wie die Ausübung der andern, ihre Schwierigkeit und Gefährlichkeit, die nur durch Rechtschaffenheit der Beamten gehoben werden kann, allein was läßt sich ohne diese Rechtschaffenheit überhaupt Zwekmäßiges oder Gerechtes und Gutes erwarten?) g) die Befugniß, auf eine gerechte Weise die bedürflichen Staatsgüter zu erwerben, sie zu besizen, zwekmäßig zu verwenden und zu beschüzen, also Verträge zu schließen, Auflagen, Zölle zu heben u. d. gl.; h) die Befugniß, die Rechte der Bürger gegen auswärtige Beleidigungen zu schüzen, demnach Hülfsbündniße zu schließen, mit Fremden gemeinschaftliche Gerichtshöfe zu errichten, sie dazu zu nöthigen, Gesandte zu schiken und anzunehmen, Krieg zu führen, um

durch

durch ihn Fremde zu nöthigen, der Gerechtigkeit Eingang zu verstatten.

§. 170. (N. S. §. 372 — 385.)

Der Staatszwek macht es zur Pflicht 1. Lehranstalten des mündlichen, schriftlichen, und durch lehrreiche Kunstzweke erreichbaren Unterrichts aller Art, nebst zwekmäßige Aufsicht darüber, anzuordnen, 2. vernünftigen Fleiß unter die Bürger zu verbreiten, 3. für den hinlänglichen Lebensunterhalt derselben zu sorgen, 4. auf die zwekmäßige Wahl und Menge der nüzlichen Gewerbe und Geschäfte Aufsicht zu haben, 5. für rechtmäßige, gute Ehen Sorge zu tragen, 6. und für die Schließung gerechter Verträge der Bürger, 7. ferner für gerechte Besiz- und Gebrauchsarten des Eigenthums der Bürger, 8. für die gültigen Rechte der Erbfolge, 9. für die Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit seiner Bürger, 10. für die einheimische und auswärtige wahre Schäzung derselben, 11. für öffentliche Geist- und Herz bildende Kunstwerke, 12. für die Güter des Staats-Territoriums, die nur durch öffentliche Besorgung am besten gewonnen, verarbeitet, nuzbar gemacht und vertheilt werden können, 13. für zwekmäßige Unterstüzung hülfsbedürftiger Staatsbürger aus der Staatskaße. — Von dem vermeynten äußersten, und von dem Obereigenthums Recht des Staats.

Zwey-

Zweyter Titel.

Allgemeines angewandtes Staatsrecht.

§. 171. (N. S. §. 386.)

Dieser Theil des Staatsrechts bestimmt im allgemeinen das rechtliche Verhältniß zwischen einem Staatsdiener überhaupt d. h. derjenigen Person, welcher ein Theil der Staats-Pflichten und Rechte übertragen ist, und zwischen einem Unterthan in engrer Bedeutung, d. h. einer solchen Person, die ihren Antheil an Staatspflichten und Rechten jener andern zur Verwaltung übergeben hat.

§. 172. (N. S. §. 387 — 389.)

Die Staatsmitglieder haben die Staatspflichten und Rechte unmittelbar; sie müßen sie aber um der Sicherheit ihres Zweks willen nur einigen Personen zur Verwaltung übertragen. Die Wahl dieser Personen steht ihnen unmittelbar zu; sie können sie aber auch einigen oder einem andern überlaßen. Diese Wahl ist rechtlich, wenn wahre Rechte und Pflichten nur geschikten und rechtschaffenen Personen in zwekmäßiger Anzahl so lange zur Verwaltung übergeben werden, so lange durch den Dienst solcher Personen der Staatszwek gefördert wird. — Wer Pflichten und Rechte eines Staats zu verwalten erhalten hat, ist ein Staatsdiener; er erhält seinen Dienst durch einen Unterwerfungsvertrag, welcher unter den Bedingungen einer rechtlichen Wahl und unter der Voraus-

sezung, daß ihm das zur besten Ausübung seiner übertragenen Pflichten zu geben nöthige eingewilligt ist, als pflichtgerecht angesehen werden muß. Er kann durch diesen Vertrag nur Rechte bekommen, die mit seinen Pflichten verbunden sind. Was der Unterthan zu verwalten übergeben hat, darf er, der Unterthan, nicht verwalten wollen, er hat sich verpflichtet, demjenigen, was der Staatsdiener vermöge seiner ihm anvertrauten Pflichten und Rechte ihm auferlegt, Folge zu leisten.

Erster Abschnitt.

Rechte und Pflichten eines Staatsdieners überhaupt.

§. 173. (N. S. §. 390 — 403.)

Der Staatsdiener erkennt nur den wahren Staatszwek für sein Hauptgesez, in so fern ist er also unabhängig; von Vorschriften, die diesem zuwider sind, darf er abgehen, und durch dieses Hauptgesez autorisirte Regeln befolgen, unter der Bedingung einer Anzeige an die Behörde, wenn für ihn eine vorhanden ist; er darf darauf dringen, daß die ihm gegebenen Vorschriften, deren Gültigkeit er mit Gründen bezweifelt, untersucht und gründlich berichtigt werden; — denn er darf auch als Staatsdiener vernünftig und frey handeln. — Der dem Staatsdiener aufgegebene Unterzwek ist sein besonders Grundgesez; er fodert mit Recht Bestimmung und Rechtfertigung dieses Zweks; an diesen als wahr autorisirten Zwek ist er in seinem Amte zunächst gebunden, nicht

nicht an Meynungen. — Er ist als Staatsdiener der Pflichten und Rechte nicht entbunden, die ihm als Menschen und Bürger zukommen. — Er ist für seine Amtshandlungen verantwortlich, und er darf sich verantworten — um der Sicherheit des Staatszweks willen. — Er darf von denjenigen, denen er vermöge seiner Amtspflichten und Rechte Verbindlichkeiten auferlegt, Gehorsam fodern. — Er darf nur als Lohn so viel fodern, als er zur Ausübung seiner wahren Gesamtpflichten nöthig hat, und bey seinen Amtsgeschäften nicht anderweitig erwerben kann; die Rechtlichkeit des Lohns ist nicht blos an das Amt gebunden, gleiche Arbeit, gleiche wahre Bedürfniße, gleicher Lohn. — Er darf fodern, daß man ihm, auch bey seinen durch ihn verbeßerlichen die Menschlichkeit der Einsicht zum Grunde habenden Fehler, im Amte und im Besitze des damit verbundenen gerechten Lohnes laße, und ihn wegen der Zukunft sicher stelle. Handelt er als Privatperson, so ist er als solcher auch zu beurtheilen. Was er ungerechter Weise zum Nachtheil seiner Amtspflichten leidet, muß als Staatsbeleidigung angesehen werden; was er gerechter Weise von andern leidet, kann keine Staatsbeleidigung so wie kann Beleidigung überhaupt seyn. Er keine seinen Dienst nur nach vorangegangener zwekmäßiger Prüfung erhalten, zu einer solchen Prüfung ist er verpflichtet und berechtigt. Er kann nur, als eingeschränkter Mensch und um der Sicherheit des Staatszweks willen, einen seiner Stärke und Willigkeit angemeßenen Theil der Staatsgewalt zu verwalten erhalten. — Er darf sein Amt nur mit

Einwilligung deßen, von dem er es rechtmäßiger Weise erhalten kann, aufgeben, wenn ihm anders die rechtmäßigen Bedingungen seiner Amtsführung erfüllt werden, er darf sein Amt nicht verhandeln und veräußern, er darf es nicht erschleichen, es sey denn zum Besten des Staatszweks, wozu er sonst nichts beytragen könnte, der doch seines Beytrags bedürftig wäre. — Er kann den Vorzug des Staatsamts, welches er verwaltet, nicht als seinen Vorzug fordern; sein Vorzug besteht in seiner Ausübung vieler und schwerer Pflichten.

Von den Staatsverfaßungen und Regierungsformen.

§. 174.

Die Staatsverfaßung ist die bestimmte Art, wie die Staatsgeseze als solche abgefaßt und sancionirt, (als Staatsgeseze unter die Garantie der Gesellschaft gebracht, d. h. positiv) werden. Die Regierungsform ist die bestimmte Art und Weise, wie die Staatsgeseze zur Ausübung gebracht werden sollen. Nach der bestimmten Staatsverfaßung abgefaßte Geseze sind subjektiv gültige, aber deswegen noch nicht objektiv gültige Geseze. Die Frage nach der besten Staatsverfaßung ist die Frage nach der bestimmten Art, wie eine Staatsgesellschaft die zu garantirenden subjektiv gültig zu machenden Staatsgeseze als objektiv gültige erhalten könne? und die Frage nach der besten Regierungsform ist die Frage nach der Art, wie die Staatsgeseze auf dem kürze-

sten, leichtesten und unschädlichsten Wege am sichersten in Ausübung gebracht werden können. Die bestimmte Beantwortung dieser Fragen gehört in das **Recht der Staatspolitik**; das allgemeine Staatsrecht kann nur auf die vorzüglichsten Punkte aufmerksam machen, worauf es bey der Beantwortung jener Fragen ankomme. Diese Punkte mögen folgende seyn:

1. Es ist keine beste Staatsverfaßung möglich, wenn man nicht **erstlich** in dem allgemeinen Staatsrechte auf sichere an sich gültige, also aus der moralischen Natur des Menschen entwikelte, **Rechtsgrundsäze**, worauf die Staatsgesezgeber sicher fußen können, hinarbeitet; alle Staatsverfaßung kann **durch sich selbst** diese nicht zu Stande bringen; — wenn man **zweytens** nicht auf **geschikte rechtschaffene** Männer rechnen kann, welche die Anwendung dieser Rechtsgrundsäze auf die Staatsgesezgebung machen können und wollen; wenn man **drittens** bey der Einrichtung der Staatsverfaßung nicht auf die Eingeschränktheit des menschlichen Geistes, und auf die gewöhnlichen Veranlaßungen zu Menschlichkeiten, die in dem Anvertrauen einer zu großen Gewalt liegen, dabey Rüksicht nimmt; **endlich viertens** wenn die Gesezgeber nicht auf den Geist des Volks, auf seine Cultur, auf das Territorium, auf angränzende Völker u. d. gl. bey ihrer Gesezgebung sehen. Hieraus läßt sich der wahre Einfluß, den die Philosophie in die Staatsverfaßung und Gesezgebung durch ihre Rechtsgrundsäze, und durch

ihre gereinigte Menschen- und Weltkenntniß haben soll, abnehmen.

2. Die beste Regierungsform hilft an sich nicht zum Wohle des Staats, wenn nicht eine gute Staatsverfaßung vorangeht. Sie ist nach dieser Voraussezung als beste nur möglich, erstlich wenn bestimmte Staatsgeseze gegeben werden, zweytens wenn einer Person nicht zu viel aufgebürdet wird, drittens wenn die Personen in Absicht ihrer Bedürfniße sicher gestellt werden, viertens wenn man bey ihrer Wahl vorzüglich auf Rechtschaffenheit sieht, fünftens wenn man auf zwekmäßige Bildungsanstalten praktischer Männer bedacht ist. —

Das allgemeine Staatsrecht kann aus dem Verhältniße der Sicherheit des Staatszweks zu der allgemeinen Eingeschränktheit der Menschen einige Züge von einer zwekmäßigen oder gerechten Staatsverfaßung und Regierungsverfaßung entwerfen, die das Recht der Staatspolitik theils zum Unterricht für die Staatsdiener schon bestehender Staaten, theils zum Unterricht für Menschen, die einen von Grund aus neuen Staat einzurichten haben, näher zu bestimmen hat; es sind ohngefähr folgende:

§. 175. (N. S. §. 404 — 411.)

Eine Menge von Staatsgeschäften, die zu einem Zweke führen, oder welche durch Berathschlagung am besten besorgt werden können, sind collegialiter zu behandeln

deln. Jedes Collegium hat einen Aufseher nöthig. Das gesezgebende Collegium sollte wohl von dem Regierungscollegium getrennt seyn; in einem beträchtlichen Staate hat jedes seine Untercollegien. Vernünftige Menschen entscheiden durch Gründe und durch ihr Gewicht, nicht blos durch die Mehrheit gesammelter Meynungen. Jeder Colleg darf seine Gründe zur Prüfung übergeben; diejenigen, welche die Gründe abzuwägen und zu entscheiden haben, müßten außer allen Zusammenhang mit jenen gebracht werden. Die Untercollegien haben das durch das Obercollegium und ihren Ausschuß sancionirte zu befolgen, auch wenn sie durch die beygefügten Gründe noch nicht überzeugt sind; aber sie dürfen ihre Zweifelsgründe zur Untersuchung vorlegen, und auf die Untersuchung dringen. Das gesezgebende Collegium kann in seinen Mitgliedern in gewißen Zeitterminen, vielleicht jedesmahl zur Hälfte abwechseln; das Regierungscollegium sollte aber wohl seine tauglichen Mitglieder Zeit ihres Lebens behalten. Wenn die Mitglieder von jenem vielleicht von den Gemeinheiten zu wählen sind, so sind die Mitglieder des obersten Regierungscollegiums vielleicht durch das gesezgebende Collegium zu wählen. Das ganze Regierungscorps ist wohl am sichersten systematisch einzurichten. Der Regent deßelben wird vielleicht von den Mitgliedern des obersten Regierungscollegiums und des gesezgebenden Collegiums gemeinschaftlich erwählt, und nach der ersten Einrichtung während dem der, welchem er folgen soll, noch lebt. Nach der ersten Einrichtung hat der Regent dem gesezgebenden Colle-

gium zur Wahl neuer Mitglieder des obersten Regierungscollegiums einige vorzuschlagen. —

§. 176. (N. S. §. 412 — 415.)

1. Eine solche **Monarchie**, in welcher einer einzigen Person alle Pflichten und Rechte der Staatsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu verwalten übergeben würden, scheint der Sicherheit des Staatszweks entgegen zu seyn, wenn man die Eingeschränkheit der Menschen in Erwägung zieht; doch läßt sich auch eine solche als rechtlich denken. — Eine solche aber, in welcher einer einzigen Person die Direktion des Hauptcollegiums der Regierung anvertraut, demnach ein einziger Regent ist, scheint die Sicherheit des Staatszweks nothwendig zu machen. Eine solche ferner, wo ein Einziger nach Gutdünken Vorschriften gibt und ausführen läßt, ist eine despotische Monarchie, und geht leicht in eine tyrannische Monarchie über. Eine solche endlich, in welcher alle einem Einzigen und seinen Zweken dienen, ist eine sklavische Monarchie.

2. Eine **Aristokratie**, in welcher die Staatsgewalt einigen aus besondern Familien gezogenen Personen anvertraut ist, kann leicht ungerecht werden, sie ist es aber, in Hinsicht auf die Sicherheit des Staatszweks, noch nicht, — wenn sie zugleich eine solche ist, wo mehreren an Talent, Geschiklichkeit und Rechtschaffenheit vorzüglichen Personen die Obergewalt des Staats anvertraut wird, so ist sie dem

Staats-

Staatszweke gemäß, ob sie gleich der bürgerlichen Freyheit anstößig zu seyn scheint. — **Oligarchie.**

3. Eine **Demokratie**, wo die Staatsgewalt durch die sämtlichen Mitglieder gleich ausgeübt würde, ist unmöglich; aber eine solche, wo alle Mitglieder an der Wahl der gesezgebenden Mitglieder Theil nehmen können, kann gerecht seyn, vielleicht wenn der größte Theil jener Mitglieder selbst auf einem hohen Grade moralischer Cultur steht; endlich eine solche, wo allen Staatsgliedern es von außen her möglich ist, also durch wahre Geseze, ihrem eignen guten bürgerlichen Willen zu folgen, ist ohnstreitig gerecht. **Ochlokratie.**

4. Eine **Demagogie**, wo einige den Volkswillen stimmen, kann gerecht werden, wenn die Demagogen selbst rechtschaffen und geschikt, und das Volk einer Stimmung zum Guten fähig ist. Es läßt sich **denken**, daß das Volk sich gute Demagogen wählt; aber es ist fast immer nur Zufall.

5. Ein wohleingerichteter Staat kann ein **monarchisch-aristokratisch-democratischer** Staat seyn.

6. Eine Theokratie ist ein politischer Mysticismus. — Ein durchaus anarchischer Staat ist undenkbar. — Ein Wahl- und ein Patrimonial-Staat.

§. 177. (N. S. §. 416 — 419.)

Diejenige Staatsverfaßung und Regierungsform, von welcher Art sie übrigens sey, ist sicherlich die beste,

bey welcher allen Staatsbürgern wahres politisches Freyheitsvermögen zu Theil wird. — Dieses Vermögen besteht darinnen, daß jeder Bürger, sey er Staatsdiener oder Unterthan, als solcher frey d. h. aus wahren Gründen, und um leztre Zweke willen, die in seiner moralischen Natur liegen, folglich auch aus wahrer Ueberzeugung handeln kann. Dieses Vermögen begreift folgende Bedingungen in sich; sie müßen zugleich als Gegenstände des Rechts eines Staatsbürgers angesehen werden, denn Jedermann ist berechtigt, immer vernünftig und frey handeln zu können, folglich auch ein Staatsbürger als solcher.

1. Darlegung der Ueberzeugungsgründe der bürgerlichen Geseze, Unterricht über dieselben;
2. die Erlaubniß, seine Zweifels- und Widerlegungsgründe, so wie seine Beschwerden und Vorschläge an Behörde zur Prüfung vorlegen, und auf deren Untersuchung dringen zu dürfen;
3. die Befugniß zu einer auf ruhige Untersuchungen eingeschränkten politischen Rede- und Preßfreyheit;
4. Publicität der Berathschlagungen über Staatsgeseze, der Justizpflege, der Berechnungen der Staatseinkünfte und ihrer Verwendung, und der Prüfung der Staatsbeamten;
5. die rechtmäßige Zugänglichkeit zu den Staatsämtern.

Dieses Freyheitsvermögen ist zugleich die beste Stüze der Sicherheit des Staatszweks, der Damm gegen Rebelli-

bellionssucht und andere politische Ungerechtigkeiten, und die Grundlage eines ächten Patriotismus.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Staatsunterthanen.

§. 178. (N. S. §. 420.)

Der Unterthan, in engrer Bedeutung des Worts, ist dasjenige Staatsmitglied, das die Staatsgewalt den Staatsdienern anvertraut hat. Er ist als solcher nie Personen, sondern denjenigen Gesezen und Entscheidungen, die sein Antheil am Staatszweke nothwendig macht, unterthan. Er ist entweder Staatsbürger, oder bloßer Schuzverwandter. Wer seinen Antheil zur Staatsgesellschaft, so viel ihm davon zu leisten physisch und moralisch möglich gelaßen wird, zu geben sich verpflichtet, um gleichen Antheil am Staatszweke zu haben, ist Staatsbürger, er habe Territorium oder nicht. Was liegt daran, ob einer als Gutsbesizer oder durch andre Arbeiten der Gesellschaft dient und den Staatszwek erreichbar machen hilft? Von der ersten Einrichtung der bestehenden Staaten, die die Geschichte bekannt macht, und von der Forterbung der ehedem an Besizungen bleibender Güter gebundenen Rechte, kann das Staatsrecht nichts brauchen. Da nicht alle, die zum Staatszweke sich zu vereinigen wünschen, und zu dieser Vereinigung berechtigt sind, Besizer stehender Güter seyn können, so würde folgen, daß nicht alle zum Genuße

eines

eines gleichen Antheils am Staatszweke gelangen dürften. Kann einem, der nicht Feldbesizer ist, sein Antheil am Staatszweke nicht eben so sehr am Herzen liegen, als dem Feldbesizer? — Der bloße Schuzverwandte leistet blos dasjenige, was ihm für den Schuz seiner Menschenrechte, die der Staat ihm leistet, zu leisten auferlegt werden kann.

§. 179. (N. S. §. 421 — 433.)

Der Unterthan als Staatsbürger kann den Staatsdiener keine andern und mehrere Pflichten und Rechte übertragen, als der Staatszwek, zu dem er sich mit andern vereinigen soll, fodert. Der Staatsdiener hängt also rechtlicher Weise, nicht von der Meynung der Unterthanen in Absicht seiner Pflichten und Rechte ab. — Allein der Unterthan ist auch befugt, seine Staatspflichten und Rechte zwekmäßig zu vertheilen, oder vertheilen zu laßen; ferner zu fordern, daß jeder Staatsdiener die ihm anvertrauten Pflichten und Rechte pünktlich verwalte; allein er darf über diese Verwaltung nicht so entscheiden, daß er seine Entscheidung eigenmächtig zu vollstreken suchte, sondern er darf nur mittelbar (die lezten Mittel sind gemeinschaftlich gewählte Schiedsrichter) über sie richten. Ihm bleibt indeßen die Aufsicht über die Staatsdiener; denn er darf sich der Sorge für seinen Antheil am Staatszweke nie ganz entschlagen. — Er ist zur wahren oben angegebenen politischen Freyheit berechtigt. Er verpflichtet sich seinen rechtmäßigen Staatsdienern den gerechten

Lohn

Lohn zu leisten, und ihnen auch da zu gehorchen, wo er sich von der Rechtmäßigkeit der Foderungen noch nicht hat überzeugen können, und wo nichts offenbar Schädliches gefodert wird. Er darf ohne Erlaubniß des Staats keine Privat-Gesellschaft eingehen, und sich der Aufsicht deßelben entziehen, allein er darf Entscheidungsgründe der Verweigerung, und Verschwiegenheit, wo sie zu seinem Gesellschaftszweke nöthig ist, fodern. Er kann nicht verlangen, daß ihn der Staat, wenn kein Ankläger da ist, nach Belieben handeln laße. Er darf nicht aus der Staatsgesellschaft anders, als mit gerechter Einwilligung der Staatsdiener, und auch ohne dieselbe nur alsdann austreten, wenn sonst sein Wohl der Menschheit in Gefahr ist; er darf den Staatsdienern den Gehorsam nicht eher aufsagen, als wenn er gegen offenbar oder auch nur sehr wahrscheinlich ungerechte Schritte der Staatsdiener keinen sichern Richter und Exekutor finden kann; zur Vermeidung dieses Falls ist vielleicht ein Staatsfiscalamt eine gerechte Foderung. Er darf nur unter der Bedingung aus der Gesellschaft gestoßen werden, wenn seine Kräfte, durch seine Schuld, zu seinem und dem Staatszweke nicht gebraucht werden können. Er darf nicht getödet werden, außer nach dem Erweise, daß die Sicherheit wichtiger Rechte der Staatsmitglieder nicht anders erhalten werden kann, aber nie zum Beyspiele allein, nie unter dem Titel einer Strafe. Er darf nicht genöthigt werden, seine bedürflichen Privatgüter zum Vortheile andrer Mitglieder aufzuopfern. — Er kann nicht durchaus gleiche

Rechte, ein gleiches Maaß von Gütern, eine gleiche bürgerliche Ehre, — sondern nur gleiche Rechte an diejenigen bürgerlichen Bedingungen und Mittel, die ihm seine persönliche Würde und ihre Beseeligung gleich förderlich machen können, verlangen, folglich auch daß ihm die Staatsdiener seine Menschen- andre Gesellschafts- und bürgerlichen Rechte sichern. Die Frage: was die Unterthanen zu thun befugt sind, wenn sie gegen ihre, in Absicht eines großen Theils derselben, pflichtvergeßenen Staatsdiener in der Staatsgesellschaft und ihrer Einrichtung selbst keinen, seinen rechtlichen Entscheidungen Kraft gebenden, Richter finden können? gehört nicht in das Staatsrecht, weil unter dieser Voraussezung der Unterwerfungsvertrag gebrochen, und über die rechtlichen Folgen dieses Bruchs die brechenden Staatsdiener nicht selbst richten und bloße Schiedsrichter und die Ausführung ihrer Aussprüche nur unter der Garantie der Unterthanen stehen können. (vgl. §. 144.) Den traurigen Folgen eines solchen Falles können nur durch beßre rechtliche Kenntniße der Unterthanen und der Staatsdiener, und durch die Ausübung des Rechts, das ein Staat zu Errichtung eines Staatenvereins hat, abgeholfen werden.

Anm. Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Rechte eines Volkes.

§. 180. (N. S. §. 434 — 436.)

Das Völkerrecht betrachtet das rechtliche Verhältniß sowohl der Staaten gegen einander, als auch eines Staats und der noch zu keinem Staate vereinigten Menschen, die nur in Absicht ihrer Sprache, oder ihres Territoriums, oder andrer geselliger Zweke, als ein Ganzes angesehen werden können. Hier ist nur die Rede von dem rechtlichen Völker-Verhältniße, welches aus seiner Menschheit erkannt werden kann (jus gentium vniversale s. naturale et *absolutum*,) nicht von dem, welches aus berechtigten Handlungen entsteht (jus gent. *hypothet.* et pactitium), die Rede. — Gewohnheit und Herkommen begründet für sich allein kein Recht, und nur das unter die Völker-Garantie aufgenommene allgemeine und wahre hypothetische Völkerrecht kann ein gültiges positives Völkerrecht genannt werden. Nur der allen Menschen gemeine Menschheitszwek kann die Quelle der Pflichten und Rechte eines Volkes seyn.

§. 181. (N. S. §. 437 — 440.)

Jedes Volk ist berechtigt, von jedem andern die Unverleztheit seiner allgemeinen Menschenrechte zu fodern. Jedes ist frey, d. h. es steht nur unter den Gesezen seines Menschheitszweks; an sich ist keines dem andern

andern dienstbar. Es kann einem andern nur dienstbar werden entweder aus Gütigkeit, oder aus Verpflichtung durch Lohn, oder aus verwirkter Schuld eines möglichen Ersazes. Einer jeden dieser Arten von Dienstbarkeit liegt ein Vertrag zum Grunde, deßen Rechtlichkeit nach den Grundsäzen der Verträge zu beurtheilen ist. Kein Volk ist also befugt von einem andern, kleinen oder großen, Aufopferung seiner Menschenrechte zu fodern; wohl aber, daß es seine zu seinem Menschheitszweke weniger bedürflichen Mittel, die so lange sein seyn mögen, als der eben zu nennende Fall nicht eintritt, ihm, wenn sie zu seinem Menschheitszweke ohne seine Schuld bedürfliche Mittel werden, als Eigenthum überlaße.

§. 182. (N. S. §. 441 — 450.)

Jedes Volk behauptet gegen jedes andre sein Recht der Erwerblichkeit, der gesezmäßigen Erwerbarten, des gesezmäßigen Besizes und Gebrauchs der Güter, so wie es einzelnen Personen zukommt — Wohnort, Landeigenthum, Handelsverkehr. Was und wie viel ein Volk sich Eigenthum erwerben dürfe, hängt von der Gültigkeit seiner Zweke in Beziehung auf die gültigen Zweke eines andern ab. Was ein Volk im Mitbesiz und Gebrauch gleich zwekmäßig gebrauchen kann, darauf kann es kein ausschließliches Eigenthumsrecht haben. Es muß sein Eigenthum so zwekmäßig bezeichnen, wie einzelne Menschen. Das eine Volk darf dem andern sein Recht der Erwerblichkeit durch unrechtmä-

ßigen Gebrauch, Veräußerung und Besiz nicht einschränken. Es darf rechtliche Verträge schließen, und das andre zu pflichtgerechten Verträgen nöthigen; es gelten auch bey ihm die Folgen des Betrugs und Zwanges eines subjektiven Vertrags. Einschränkung des Handelsverkehrs. Mittel der Thorheit und Eitelkeit kann sich kein Volk von dem andern erwerben; Schiffsgruß als Zeichen eines eingebildeten Vorzugs. Ein Volk ist auch zu zwekmäßigen Sicherheitsmitteln der Verträge berechtigt. Es darf sich sein Landeigenthum und seine Mitglieder, so weit es zum Bestande deßelben als eines gerechten Staates erfoderlich ist, gegen jedes erhalten, und von einem andern, bey dem an einem oder an andern Ueberfluß ist, zu jenem Zweke erwerben. — Gleichgewicht. Rang und andre Ehrenbezeugungen sind Dienstsachen, folglich keine vollkommne ursprüngliche Pflichten eines Volks; sie sind nicht einmahl ein Gegenstand eines gerechten Vertrags, sondern sie bleiben eine unvollkommne Pflicht. — Vermöge des Rechts der Gütigkeit kann jedes Volk gegen das andere wahrhaft wohlthätig handeln, das heißt aber nicht, ihm seine Meynungen aufdringen. — Jedes hat die Befugniß der Aufsicht auf das andre, nicht um eigenmächtiger Richter über daßelbe seyn, sondern um ihm rathen und helfen, und sich vor seinen Schritten wahren zu können. Jedes darf sich von sich selbst zu einem Staate verbinden und das Staatsrecht ausüben; aber jedes darf auch ein andres nöthigen, sich zu einem rechtmäßigen Staate zu verbinden, es darf ihm, wenn es

seiner Hülfe bedarf, dazu verhelfen. — Auch bey einem Volke gilt kein Recht der Verjährung und Familienerbrecht; was es als Gesellschaft rechtmäßig besizt, wird nicht vererbt, da es als Gesellschaft nicht abstirbt.

§. 183. (N. S. §. 451 — 461.)

Jedes Volk hat, in so weit es in der That frey ist, das Recht für sich, Gesandte an das andre zu schicken. — Verschiedenheit der Gesandten. Es kann von dem andern keine andre Ehrenbezeugung gegen seinen Gesandten fodern, als die Achtung gegen seine Aufträge und Amtspflichten; das andre Volk darf sich alle andre Zumuthungen einer eiteln Ehrenbezeugung verbitten. Wenn und worinn es sich rechtmäßiger Weise verpflichtet hat, mit einem andern Volke gegen ein drittes gemeinschaftlich zu handeln, dann und darinne darf es nicht eigenmächtig an das dritte Gesandte abschiken; der gemeinschaftliche Gesandte ist eben so respektabel als der einseitige; Gewohnheiten und Verträge ändern nichts in dem allgemeinen Gesandtschaftsrechte eines Volkes. Jedes Volk darf als Gesandten schicken wen es für tüchtig und willig dazu zu halten berechtigt ist; das andre hat kein Recht, einen gewißen Stand und Titel des Gesandten zu fodern. Das andre Volk darf sich nur alsdann weigern, den Gesandten anzunehmen und zu behalten, wenn er nicht hinlänglich beglaubigt, wenn er nicht fähig und willig zu den Gesandtschaftspflichten und zu den Pflichten eines Schuzverwandten ist, und wenn

er eine wahrhaft nachtheilige Vollmacht hat. Jedes Volk muß einem Gesandten einen ihm, dem Volke, unschädlichen Durchgang durch sein Gebiet verstatten, es müßte denn seyn, daß die Verweigerung ein Nöthigungsmittel zu einer schuldigen Pflicht des abschikenden Volkes wäre. Der Gesandte übt sein Gesandtschaftsrecht bey dem Volke, zu dem er geschikt worden ist, aus, sobald er aus seinem Creditive und seiner Vollmacht als Gesandter anerkannt worden ist; er darf auf unverzögerte Prüfung seiner Beglaubigungsscheine dringen. Der Gesandte kann von dem Volke, an welches er gesandt ist, die verdiente Ehre als einen Dienst der Gütigkeit nur annehmen; aber er kann fodern, daß man alle vollkommene Pflichten, die man jedem einzelnen Menschen schuldig ist, gegen ihn ausübe, und nichts gegen ihn unternehme, was ihm in der Erfüllung seiner Gesandtschaftspflichten wahrhaft hinderlich seyn kann. Gegenseitig darf er auch gegen die Rechte des Volks und seiner Mitglieder, zu denen er gesandt wurde, nichts unternehmen, eben so wenig, wie gegen seine Vollmacht. Die ihm von Mitgliedern dieses Volks angethane Beleidigung schlichtet das Volk nach seinen Gesezen; erkennt er diese nicht als recht, so muß es ihm eine von seinem und diesem Volke gemeinschaftlich gewählte Commißion zugestehen. Beleidigungen, die er dem Volke, an das er gesandt ist, und seinen Mitgliedern angethan hat, müßen jederzeit von einer von beyden Völkern gesezten Commißion gerichtet werden, so wie das eine zu des andern Gerechtigkeitspflege ein

gegründetes Mißtrauen hat. — Das Gesandtschaftsamt ist so wie jedes Dienstamt veränderlich. — Das von einem Beamten im Nahmen seines Volks mit einem andern Verhandelte hat, wenn es nichts offenbar schädliches enthält, so lange Interimsrechtskräftigkeit für beyde, bis die Ungerechtigkeit deßelben erwiesen ist — ganz so wie bey subjektiven Verträgen. Was ist Rechtens, wenn der Volksvertrag einen für den Menschheitszwek eines und des andern Bündniß schließenden Volks wichtigen Gegenstand betrift? Ein pflichtgerechter Volksvertrag ist an sich gültig. — Jedes Volk darf bey den Verträgen der andern Völker zur Pflichtgerechtigkeit derselben mitwirken — Vermittlung, Bürgschaft, Garantie; Arten von Volksverträgen.

§. 184. (N. S. §. 462 — 476.)

Ein Volk darf von dem andern fodern, daß es nur nach den Gesezen des Naturrechts von ihm beurtheilt und behandelt werde. — Die Verlezungsarten des Völkerrechts sind die nähmlichen, wie die Verlezungsarten der Rechte einzelner Menschen. — Jedes Volk darf, so wie jeder einzelne Mensch, seine wahren Rechte und Güter gegen das andre sichern; — es darf folglich auch Krieg führen. Ein gerechter Krieg sezt eine gewiß oder sehr wahrscheinlich bevorstehende, oder wirklich erlittene Verlezung wahrer wichtiger Rechte voraus, die nicht anders als durch physische Nöthigung gesichert werden können. Beleidigungen von einzelnen Mitgliedern eines Volks, also nicht von dem Volke selbst,

sind

sind noch kein Grnnd eines Volkskrieges. — Jeder Krieg, deßen Zwek durch gelindere Sicherungsmittel erlangt werden kann, ist ungerecht. — Nur die Nothwendigkeit der Eile kann die Volksbeamten von dem öffentlich dargelegten Beweise: daß wahre Volksrechte durch Krieg zu sichern sind, lossprechen; — Nuzen und Gerechtigkeit der gründlichen Manifeste. Einem von seinen Beamten irre geleiteten Volke ist das zum Krieg schreitende eine Kriegserklärung schuldig. Nach dem Zweke ist ein Krieg entweder ein Offensiv- oder Defensiv-Krieg; ersterer ist immer ungerecht. Diejenigen Mittel der Nöthigung sind gerecht, mit welchen man seinen Zwek, ohne unnöthiger Weise Güter der Schuldigen oder Unschuldigen in Gefahr zu sezen, erreichen kann. Verträge der Kriegführenden, wenn sie sonst gerecht sind, bleiben während des Kriegs gültig, wenn die Verweigerung der Vertragspflichten kein sicheres Nöthigungsmittel zu friedlichen Gesinnungen ist. Verträge, welche die Kriegführenden mit Fremden schließen, sind in Bezug auf diese und auf die dritte Partey gültig, wenn sie auf die Unterhaltung der Feindseligkeiten keinen, oder auf die gerechte Endigung derselben wirklichen Bezug haben. Der offenbar offensiv verfahrenden Partey darf eine dritte Macht keine Unterstüzung verschaffen. Alle Rechte der Unschuldigen müßen im Kriege geschont werden. — Jedes dritte Volk ist berechtigt, die Kriegführenden zur friedlichen Unterhandlung der Gerechtigkeit zu nöthigen; diese Nöthigung ist keine Feindseligkeit. Das dritte Volk wird

 Feind,

Feind, wenn es diesen Zwek, eine friedliche Unterhandlung der Gerechtigkeit zu erhalten, erschwert. — Ein Volk, das so wohl keinen Antheil am Kriege nimmt, als auch auf friedliche gerechte Beylegung der Rechtsstreitigkeiten dringt, ist neutral; — jedes Volk darf neutral bleiben; und was ihm durch die Kriegführenden verlezt worden ist, wieder fodern. Durch die Kriegswegnahme, die nur Bedingung einer friedlichen Rechtspflege seyn kann, erwirbt man sich rechtmäßiger Weise nichts; ein andres ist Zurükbehaltung feindlicher dinglicher Güter oder der Feinde als Diener unter dem Titel der Entschädigung für das einen Defensiv-Krieg führende Volk, welches jederzeit Entschädigung fodern darf. — Eine Kriegführende Partey ist zum Waffenstillstande verbunden, so bald die andre redlich verspricht, seine Ansprüche von rechtlicher Entscheidung durch Rechtsgrundsäze abhängen zu laßen; Friedensvorschläge, Traktaten u. d. gl.. Da der einzige gültige Zwek des Kriegs die Nöthigung zur friedlichen Rechtspflege seyn kann; so darf die Ueberwindung der von Rechtsgrundsäzen abhängigen Gültigkeit des Friedensvertrag keinen Eintrag thun. Der Ueberwinder hat nur das Recht, die Ueberwundenen zur Unterwürfigkeit unter Staatsgeseze zu nöthigen, wenn es seine eigne Sicherheit oder die Gütigkeit fodert; er darf die Besiegten nur versezen und zerstreuen, um eben dieser Sicherheit willen. Eine andre Befugniß, als diese, ist jene: durch einen rechtmäßigen Kriegsvertrag die für seinen Staat neu erhaltenen Bürger zwekmäßig vertheilen zu dürfen.

§. 185.

§. 185. (N. S. §. 477.)

Jedes Volk ist berechtigt, die andern zu einem gerechten Staatensystem zu nöthigen, sowohl um der Sicherheit seiner Rechte willen, als auch aus Pflicht, jedes andern Volks Rechte aufs beste zu respektiren, und auch aus dem Rechte der Gütigkeit. Nur unter der Voraussezung eines solchen Systems kann dasjenige, was die Vernunft an Rechtswahrheiten errungen hat, auch zum Besten der Menschheit am sichersten genüzt werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Verbeßerungen.

Seite 4. §. 6. Anm. Z. 2. lese man „Wollens“ statt „Willens.“
— 17. Z. 8. l. „leidet“ st. „liebt“.
— 21. Z. 17. l. „als Mittel“ st. „zu mitteln“.
— 23. Z. 14. l. „(als Verbindlichkeitsgründen)“ st. „als (Verbindlichkeitsgründen)“.
— 25. Z. 17. l. „ein“ st. „eine“.
— 39. §. 42. werden jedesmahl nach dem Worte „Begriff“ zwey Punkte (:) gesezt, und st. „Ich substrat“ wird „Ichsubstrat oder Ichwesen“ gelesen.
— 40. Z. 15. l. „Vorgestellt durch“ st. „vorgestellt. Durch“.
— 41. Z. 7. seze man st. (:) blos (,).
— 43. in der vorlezten Zeile l. „deßelben ist,“ st. „deßelben,“.
— 44. §. 45. Num. 6. wird nach „Genüge“ das Punktum, und in der dritten Zeile darauf das Zeichen) weggestrichen.
— 48. in der vorlezten Zeile l. „Erwerbers“ st. „Erwerbes“.
— 50. N. 2. l. „gegebene Eigenthum“ st. „gebohrne Eigenthum“.
— 54. Z. 6. l. „wird in der leztern“ st. „wird der leztern“.
— 59. in der Z. 2. des §. 70. l. „wenn“ st. „wie“.
— 62. Z. 3. l. „Bezeichnung“ st. „Bezeichung“; ferner in §. 77. wird jedesmahl st. (;) ein (,) gesezt; und §. 78. Z. 3. l. „Erwerbers“ st. „Erwerbes“.
— 64. Num. 1. l. „das Seine“ st. „des Sinne“ Num. 5. Z. 3. l. „für den Gewinn“ st. „den Gewinn“, in der folgenden Z. l. „den“ st. dem“, und in der vorlezten Z. seze man ein (,) st. eines (;).
— 65. Z. 1. l. „leztrer“ st. „leztre“.
— 66. Num. 2. Z. 5. l. „muß so viel möglich von dem“ st. „muß von so viel möglich dem“.
— 69. Anm. 2. Num. c. l. „würde“ st. „wäre“.
— 73. §. 91. Z. 5. l. „bestmöglichen“ in der 4. Z. darauf l. „Unschädlichers“ in Num. c. l. Selbstwahl“ st. „Selbst-Wohl“ und in Num. α) l. „mitbewußten“ st. „mit bewußten“.

X. IV. 84
II. 85
V. 86
VIII. 88
X. 88
X. 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abicht, Johann Heinrich,

Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts zum Gebrauch bey Vorlesungen

Bayreuth 1795

Ph.pr. 10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039677-3
VD18 10660992